

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2013

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2013 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.03.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 03.03.2014, Zl. KA-00135/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2013 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Einschau auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2013 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen (und sonstigen Rechtsträgern), die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2012 wieder aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tzn 24 ff, 31 und 46 verwiesen.

2 Vorgangsweise

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen Dienststellen bzw. Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen (und sonstigen Rechtsträger) mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen (und sonstigen Rechtsträgern) war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse tangieren und daher eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 4 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2013 die Nutzung von Skontoangeboten sowie die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung oder die künftige korrekte Verbuchung betrafen, wurden in dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Auf diese Umstände wird im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen seitens der Kontrollabteilung laufend besonderes Augenmerk gelegt.
- 5 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetrafene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 6 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 7 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 (anlässlich der Behandlung des Berichtes über die Follow up – Einschau 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2012

- 8 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2012 vom 20.02.2013, Zl. KA-00379/2013. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 11.04.2013 nahm der Gemeinderat den Bericht über die Follow up – Einschau 2012 in seiner Sitzung vom 25.04.2013 vollinhaltlich zur Kenntnis.

- 9 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 108 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 31 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachschau vor. Von diesen 31 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 14 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 9 mit „teilweise entsprochen“, 6 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ und 2 mit „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2013 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2012 / Bereich Stadtmagistrat

- 10 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – „Heizvergütung“ zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit nunmehr 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit in der Zwischenzeit Stellungnahmen der IIG und des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt seien. Während sich die IIG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches ausspreche, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes für Personalwesen werde die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen seinerzeit laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit berichtet, dass damals eine Neustrukturierung der Nebengebühren allgemein in Vorbereitung sei, die – durch Wechsel bei den Verhandlungspartnern – beginnend mit dem Bereich „Straßenbetrieb“ nach den kommenden

Wahlen zur Personalvertretung eingeleitet werde. Zug um Zug umfasse dies dann den Großteil der Nebengebühren und Zulagen. Aufgrund der Fülle könne ein präsumtiver Abschluss nicht in Aussicht gestellt werden.

Zum Status quo teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass die Neugestaltung des Nebengebührenkataloges aufgrund der Neuausrichtung und Überarbeitung des Bauhofkonzeptes ausgesetzt sei.

Auf die neuerliche Anfrage zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2013 berichtet, dass seitens des Amtes für Personalwesen vorgesehen sei, im Jahr 2014 den Nebengebührenkatalog vor allem für Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung zu unterziehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 11 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2009 eine Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-06013/2009, mit Datum 19.06.2009 fertig gestellt.
- 12 Im Hinblick auf die Bezahlung des Überwachungsentgeltes hat die Kontrollabteilung auch die vertraglich festgelegten Verrechnungsmodalitäten untersucht. Die Firma hatte Anspruch auf eine Akontozahlung von 1/12 des vereinbarten Fixbetrages sowie von 1/12 des vertraglich festgesetzten 15 %-Anteiles der im Vorjahr eingegangenen Gelder aus fristgerecht erfolgten Zahlungen der ausgegebenen Organmandate. Die Einschau zeigte jedoch, dass nicht die im Vorjahr vereinnahmten Gelder aus Organmandaten die Bemessungsgrundlage für die monatlichen Akontierungen gebildet haben, sondern dass ein monatlich an die tatsächlichen Einnahmen aus Organstrafverfügungen angepasster 15 %-Anteil verrechnet worden ist. In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die praktizierte Methode nicht der vertraglich vereinbarten Vorgehensweise entsprochen hat.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV – Amt für Rechnungswesen seinerzeit mit, dass der Überwachungsvertrag im Rahmen einer Aktualisierung an die bisher gehandhabte Praxis angepasst werden soll.

Der diesbezüglich von der MA I erarbeitete Vertragsentwurf wurde dem StS in seiner Sitzung vom 20.01.2010 vorgelegt. Auf Ersuchen des damals ressortzuständigen Stadtrates für Straßen und Verkehrsrecht sowie Verkehrsplanung, Umwelttechnik und Abfallwirtschaft wurde der gegenständliche Akt und somit die Adaptierung des Überwachungsvertrages von der Bürgermeisterin zur weiteren Überprüfung zurückgestellt. Die Mitglieder des StS waren nämlich der Meinung, dass die erfolgsorientierte Bindung eines Teiles des Entgeltes für die vertragliche Leistungserbringung der Firma nicht vertretbar sei. Vielmehr sollte der erfolgsorientierte 15 %ige Anteil des vereinbarten Entgeltes als Fixbetrag angeboten werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass noch keine entsprechende Beschlussfassung durch die Mitglieder des StS vorliege.

In ihrer Sitzung vom 09.03.2011 haben die Mitglieder des StS beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem inhaltlichen Auftrag einzusetzen, die Neugestaltung der Kurzparkzonen im gesamten Stadtgebiet sowie die Vorbereitung einer EU-weiten

Ausschreibung des Überwachungsauftrages ehestmöglich in die Wege zu leiten. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war bis Ende April 2011 den Mitgliedern des StS zu berichten. Daraufhin wurde der gegenständliche Akt gemäß Beschluss des StS vom 11.05.2011 den im GR vertretenen Fraktionen zur Information übermittelt und sollte in der Folge im Rahmen einer Sitzung des erweiterten StS behandelt werden.

Hierzu teilte das Referat Präsidial- und Rechtsangelegenheiten der MA I im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass derzeit keine Absicht eines politischen Gremiums erkennbar sei, diese Angelegenheit einer neuerlichen Behandlung zuzuführen. Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 hat das Amt für Präsidialangelegenheiten auf das neue Parkraumkonzept der Stadt Innsbruck verwiesen (GR-Beschluss vom 21.11.2013), wonach in den nächsten Jahren eine weitläufige Änderung der Parkzonen und Tarifstruktur im Stadtgebiet von Innsbruck erfolgen wird.

Im Zusammenhang mit der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkzonen (Kurzparkzonen und Parkstraßen) gilt es noch zu klären, ob der bestehende Überwachungsvertrag den künftigen Erfordernissen angepasst wird oder „nur“ die zusätzlich erforderlichen Überwachungsleistungen ausgeschrieben und vergeben werden. Der Kontrollabteilung wurde jedoch zugesagt, dass die von ihr getroffenen Feststellungen in jedem Fall berücksichtigt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 13 Im Zusammenhang mit den zum Überwachungsvertrag getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hat die Kontrollabteilung darüber hinaus angeregt, verschiedene Punkte des gegenständlichen Vertragswerkes zu adaptieren bzw. zu überarbeiten. Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten erklärt, dass sie bei der Adaptierung bzw. Überarbeitung des Überwachungsvertrages gerne zur Verfügung stehe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 hat die MA II – Amt für Strafen berichtet, dass zwischenzeitlich ein adaptierter und aktualisierter Vertragsentwurf existiert, welcher in der Sitzung des Stadtsenates vom 20.01.2010 behandelt – allerdings noch nicht beschlossen (vgl. Tz 12) – worden ist. Auch zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2013 lag diesbezüglich noch keine Willensbildung eines politischen Gremiums der Stadtgemeinde Innsbruck vor.

Da eine Behandlung dieser Angelegenheit bis dato noch aussteht, wird

der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werden.

- 14 Im Bericht vom 19.04.2010, Zl. KA-01591/2010, fasste die Kontrollabteilung ihre Ergebnisse über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bezüglich der IVB und der IKB AG zusammen. Dabei führte die Kontrollabteilung unter anderem aus, dass über die Vp. 1/875000-755110 – Laufende Transferzahlung Studentensemesterticket seit dem Jahr 1996 (beginnend mit dem damaligen Wintersemester 1996/1997) die 25 %ige Finanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck am gesamten Abtarifierungsverlust in Bezug auf die vergünstigten Semestertickets für Studenten im Stadtverkehr abgewickelt

worden ist. Weitere 25 % des Abtarifierungsverlustes wurden von der IVB aus MÖSt-Mitteln des Landes Tirol und die verbleibenden 50 % vom Bund finanziert. Zur buchhalterischen Abwicklung der Auszahlungen durch die MA IV bemängelte die Kontrollabteilung, dass eine periodenreine Erfassung der Auszahlungen nicht erfolgt ist. So wurde die Vp. 1/875000-755110 im Haushaltsjahr 2009 bei einem budgetierten Betrag von € 80.000,00 mit insgesamt 3 Teilbeträgen im Gesamtausmaß von € 79.683,93 (€ 6.461,82, € 31.222,11 und € 42.000,00) bebucht. Der erste Betrag betraf eine Restsumme des Wintersemesters 2008/2009. Für das Sommersemester 2009 wurde von der IVB ein Betrag in Höhe von € 31.222,11 verrechnet. Für das Wintersemester 2009/2010 ist ein Gesamtbetrag in Höhe von € 44.076,51 angefallen, welcher aus budgetären Gründen auf die Haushaltsjahre 2009 (€ 42.000,00) und 2010 (€ 2.076,51) aufgeteilt worden war. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass es durch diese buchungstechnische Vorgangsweise zu einer zeitlichen Vermischung der geleisteten Zahlungen gekommen ist und somit eine periodenreine Erfassung von Auszahlungen nicht sichergestellt war. Zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft im Voranschlag und in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung, künftig eine periodenreine Erfassung zu gewährleisten. Im damaligen Anhörungsverfahren und in der Follow up – Einschau 2010 avisierte die MA IV, dass – im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung – eine periodenreine Erfassung bzw. Abrechnung zur Erhöhung der Transparenz ab dem Rechnungsabschluss 2011 möglich sein bzw. vorgenommen werden würde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 informierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft darüber, dass die halbjährlich stattfindende Abrechnung der Studentensemestertickets mit der Stadt Innsbruck auf eine Basissubvention mit Indexanpassung umgestellt worden wäre. Dies sei bei der Erstellung des Doppelbudgets für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 noch nicht bekannt gewesen. Daher wurde angekündigt, dass eine periodenreine Erfassung mit dem Voranschlag des Jahres 2013 durchgeführt werden würde. Ergänzend merkt die Kontrollabteilung dazu an, dass die Studentensemesterkarte ab dem Wintersemester 2010/2011 umgestaltet worden ist, indem es im Wesentlichen zu einer Ausweitung des Bezieherkreises und zu einer Änderung des Ermäßigungsmaßes gekommen ist. Der von der öffentlichen Hand finanzierte Zuschuss beläuft sich nunmehr auf insgesamt ca. 30 % (vorher ca. 40 %) des rechnerischen Tarifes. Die Finanzierung dieses Zuschusses erfolgt weiterhin durch Beiträge des Bundes, der Stadt Innsbruck und der IVB. Die Kontrollabteilung recherchierte, dass sich die Beiträge des Bundes und der Stadt Innsbruck nach der Summe der zuletzt verrechneten Zuschüsse für Studentensemesterkarten für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 richten. Diese Jahrespauschalbeträge sind nach Maßgabe jenes Prozentsatzes wertgesichert, der sich aus der Anpassung des Tarifes der Monatskarte für den Stadtverkehr Innsbruck ergibt. Gemäß einer telefonischen Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der MA IV sei durch die nunmehrige Finanzierungsmodalität (wertangepasste Basissubvention) eine bessere Abschätzbarkeit der Beitragsleistung der Stadt Innsbruck gegeben. Primär aus diesem Grund wurde angekündigt, durch eine angemessene Budgetierung für das Haushaltsjahr 2013 die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung nach einer periodenreinen Erfassung der im Zusammenhang mit der Studentensemesterkarte anfallenden Kosten zu berücksichtigen. Im Sinne der abgegebenen Erklärungen der MA IV ist im Voranschlag des Jahres 2013 unter der Vp. 1/875000-755110 ein Betrag in Höhe von € 84.000,00 (in den Vorjahren € 80.000,00) budgetiert worden, welcher eine periodenreine Erfassung im Haushaltsjahr 2013 sicherstellen sollte.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2013 teilte der Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV mit, dass trotz Erhöhung des Budgetansatzes für das Jahr 2013 von € 80.000,00 auf € 84.000,00 keine komplette Verrechnung des Zuschusses erfolgen konnte (Restbetrag in Höhe von € 2.030,70 im Haushaltsjahr 2014 verbucht). Auch die für das Jahr 2014 vorgesehene budgetäre Erhöhung auf einen Betrag von € 85.700,00 sei zu niedrig, um die verschobene Zahlung des Jahres 2013 in das Jahr 2014 (€ 2.030,70) und den Zuschuss des Jahres 2014 zu verrechnen. Letztlich wurde (erneut) angekündigt, zur periodengerechten Abrechnung im Voranschlag des Jahres 2015 eine entsprechende Erhöhung vorzusehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 15 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2010 Teilbereiche der Gebarung der Erholungsheime der Stadt Innsbruck „Haus Innsbruck – Forellenhof“ einer Prüfung unterzogen und hierüber am 06.04.2010 unter der Zl. KA-01590/2010 einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen wurden mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzungen bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschauen entweder von der IISG oder von den Magistratsabteilungen IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft und V – Amt für Kultur nach Möglichkeit erledigt oder zugesichert worden sind. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2013.

Beide Wohngebäude waren in die Jahre gekommen und wiesen altersbedingte Schäden auf. Diese machten zwar keinerlei Sofortmaßnahmen erforderlich, hatten jedoch aufgrund des allgemeinen Bau- und Ausstattungszustandes und der erzielbaren Übernachtungspreise betriebswirtschaftliche Folgen.

Zusammenfassend bemerkte die Kontrollabteilung, dass von politischer Seite über die Frage „Wie geht’s weiter?“ zu entscheiden sein wird. Laut Stellungnahme der IISG wurden mit Schreiben vom 06.11.2009 ein Bericht über den baulichen Zustand sowie ein Vorschlag über Teilabbruch und Neubau an die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung übermittelt. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise war jedoch die Entscheidung noch offen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 teilte die MA IV mit, dass eine politische Entscheidung ausstehe, das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die gegenständliche Problematik jedoch erneut an die Frau Bürgermeisterin herantragen werde. In der Stellungnahme zum Follow up 2012 wurde durch die MA IV über eine Vereinbarung mit dem Geschäftsführer der IISG informiert, die gegenständliche Causa mit Frau Bürgermeisterin besprechen zu wollen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 berichtete der Finanzdirektor der Stadtgemeinde Innsbruck, dass eine Grundsatzentscheidung nach wie vor offen sei, der Geschäftsführer der IISG sich der Angelegenheit jedoch angenommen und in Gesprächen mit der Innsbrucker Bürgermeisterin, dem Bürgermeister von Westendorf sowie weiteren Beteiligten befände. Das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I wurde ersucht, bestehende Vertragsunterlagen in Hinblick auf eine mögliche Verwertbarkeit der Liegenschaft zu prüfen. Des Weiteren werde die IISG in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Westendorf die Ausarbeitung eines Entwicklungskonzeptes und einer Liegenschaftsbewertung

beauftragen, um in nächster Zukunft mehrere Varianten zur Entscheidung vorlegen zu können. Künftige Investitionen in den Bestand würden ausschließlich dann erfolgen, wenn sie zur Fortführung des laufenden Betriebes erforderlich werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 16 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes in die unter dem Titel „Belastungszulage“ unter den Lohnarten 350, 354 und teilweise 722 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Resümierend hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Gewährung der Belastungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen in der Vergangenheit zwar eine gewisse Berechtigung gehabt haben mag, dieser Aspekt aus heutiger Sicht aber nicht (mehr) zutrifft und diese zeitlichen Mehrleistungen von den Zulagenempfängern nachweislich auch nicht erbracht werden. Die Kontrollabteilung hielt daher eine inhaltliche Evaluierung der Anspruchsvoraussetzungen und Neugestaltung dieser Zulage für erforderlich.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen hielt im Lichte der historischen Entwicklung eine inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage für angebracht und notwendig. Dabei wurde als Arbeitsziel angedacht, die Zulage im Nebengebührenkatalog dem Grunde nach zu beschreiben und die Zulagenhöhe in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Sinne einer anzustrebenden Reduzierung der derzeit bestehenden Vielzahl von Arbeitstiteln eine Prüfung empfohlen, inwieweit der Empfängerkreis der Belastungszulage unter drei verschiedenen Lohnarten erfasst werden muss.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfängerkreis der Belastungszulage ab Jänner 2012 von drei auf eine Lohnart zusammengefasst werde.

Zum weiteren Fortgang im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 befragt, hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die Belastungszulage mittlerweile auf eine Lohnart zusammengefasst worden ist.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2012, inwieweit die vom Amt für Personalwesen angekündigte inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage in der Zwischenzeit realisiert worden ist, hat ergeben, dass die gegenständliche Thematik wegen der bereits angesprochenen Überarbeitung des Bauhofkonzeptes und der damit zusammenhängenden Aussetzung der Neustrukturierung der Nebengebühren noch keiner Lösung zugeführt worden ist.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2013 verwies der Leiter des Amtes für Personalwesen ebenfalls auf das Vorhaben, den Nebengebührenkatalog im Jahr 2014 vor allem für die Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung unterziehen zu wollen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 17 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Transferzahlungen an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (bezüglich IMG, ISpA, OSVI und CMI), Zl. KA-15377/2010, wurde am 18.02.2011 fertig gestellt.

Sämtliche an die ISpA in den Jahren 2009 und 2010 ausbezahlten Kapitaltransferzahlungen standen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der ehemaligen Tennishallen am Paschbergweg 3 in eine Trend-Sporthalle und sind im AOH der betreffenden Jahre verbucht worden.

Für dieses Vorhaben wurden im Jahr 2008 zwei Grundstücke von zusammen 10.442 m² samt dem darauf errichteten Objekt (Tennishallen) angemietet. Mit Mietvertrag vom 12.12.2008 wurde das Bestandsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei sich der Vermieter verpflichtet hat, von seinem Kündigungsrecht erstmalig nach dem 31.12.2069 Gebrauch zu machen. Auch die Stadt Innsbruck hat sich gebunden, den Vertrag ihrerseits nicht vor dem 31.12.2039 aufzukündigen.

Gemäß Punkt IV. (Vertragszweck) dieses Mietvertrages hat sich die Stadt Innsbruck verpflichtet, auf dem Mietobjekt, insbesondere in den bestehenden Tennishallen, eine öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlage zu betreiben. Zur Erreichung des Vertragszweckes wurde die Mieterin berechtigt, den „Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise umzubauen, abzubrechen und allenfalls neue Gebäude zu errichten“.

Des Weiteren war vertraglich geregelt, dass die Stadt Innsbruck im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages die Tennishalle binnen 3 Monaten „vollständig zu räumen und dem Vermieter zu übergeben“ hat. Eine Bestimmung hinsichtlich einer Ablöse für ein auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück von der Stadt Innsbruck allenfalls neu errichtetes Bauwerk war im vorliegenden Mietvertrag nicht enthalten. Nach Meinung der Kontrollabteilung könnte das Fehlen einer Ablöseregelung für die Stadt Innsbruck jedoch später einmal nachteilige Auswirkungen mit sich bringen. Daher wurde die Empfehlung ausgesprochen, diesbezügliche Bestimmungen bzw. Regelungen mittels eines Mietvertragszusatzes rechtsverbindlich festzulegen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu, in Abstimmung mit der MA I den Versuch zu unternehmen, im Verhandlungswege einen entsprechenden Mietvertragszusatz (Ablöseregelung) zu vereinbaren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 teilte das betreffende Amt der MA IV mit, am 11.08.2011 ein Grundsatzgespräch mit der MA I geführt zu haben. Ein abschließendes Ergebnis konnte zum damaligen Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2012 noch nicht vorgelegt werden.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2012 teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass bis zum Prüfungszeitpunkt im Jänner 2013 mit dem Vermieter zwar Verhandlungstermine vereinbart wurden, aus diversen Gründen allerdings noch keine Gespräche hinsichtlich einer Vertragsergänzung stattgefunden haben. Weiters teilte der Amtsvorstand mit, dass in der „Arbeitsgruppe Wohnen“ das betreffende Areal als potenzielle Wohnbebauung angedacht worden wäre und bei einer vertiefenden Prüfung gegebenenfalls neue Verträge abzuschließen seien.

Mit Schreiben des Referates „Liegenschaftsangelegenheiten“ der MA I vom 30.01.2013 wurde dem Vertragspartner der Vorschlag unterbreitet, die Stadt Innsbruck zu berechtigen, im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages eine Abgeltung „für die auf den Liegenschaften gemachten Aufwendungen und Investitionen entsprechend deren Zeitwert zum Stichtag der Vertragsauflösung geltend zu machen“. Im Antwortschreiben des Rechtsvertreters des Vertragspartners wurde auf die damaligen mit der Gebietskörperschaft geführten Vertragsverhandlungen verwiesen, wonach keine Regelung bezüglich einer allfälligen Ablösevereinbarung getroffen wurde. Der Mandant sieht auch derzeit keine Veranlassung, darüber entsprechende Regelungen zu treffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 18 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2011 eine Prüfung über die Einschau in die Gestion des Fundwesens vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-03442/2011, mit Datum 18.05.2011 fertig gestellt.

Bei ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung auch die Kostenrechnung und dabei u.a. die Kostenart „Sonstige Betriebskosten“ einer Prüfung unterzogen. In dieser Kostengruppe waren Aufwendungen bzw. Ausgaben für Personen- und Gütertransporte, Postdienste, Telekommunikationsdienste und Mietkosten (Hauptmietzins und Betriebskosten-Akonto) enthalten. Letztere resultierten aus der Vorschreibung der IIG & Co KG lt. Mietvertrag vom 21.01. bzw. 23.02.2004 für die von der Stadt Innsbruck für das Fundbüro angemieteten Räumlichkeiten im Parterre des Objektes Fallmerayerstraße 2. Der diesbezügliche Gesamtmietzins hat in den Prüfungsjahren 2007 bis 2009 jährlich netto rd. € 13,9 Tsd. betragen.

Im Zusammenhang mit den dazugehörigen Betriebskostenabrechnungen hielt die Kontrollabteilung fest, dass sich aus den darin enthaltenen Ausgaben und den mtl. Betriebskosten-Vorauszahlungen jeweils ein Fehlbetrag zu Lasten der Stadt Innsbruck ergeben hat. Die Nachzahlungen haben sich brutto auf rd. € 0,9 Tsd. für das Jahr 2007, auf rd. € 1,4 Tsd. für das Jahr 2008 und auf rd. € 2,3 Tsd. für das Jahr 2009 belaufen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Nachzahlungen mit den Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen anderer von der Stadt Innsbruck angemieteter Räumlichkeiten gegenverrechnet werden, waren die eben genannten Ausgaben nicht als Kosten in der städtischen Kostenrechnung erfasst und dem Produkt Fundservice zugeschlagen worden. In weiterer Folge blieben diese Kosten auch bei der Ermittlung des Kostenträgererfolges sowie des Gesamtdeckungsgrades unberücksichtigt.

Aus Gründen der Kostenwahrheit und -transparenz sowie im Sinne einer Vollkostenrechnung hat die Kontrollabteilung empfohlen, Überlegungen dahin gehend anzustellen, sämtliche Kosten und Erlöse aus Betriebskostenabrechnungen zeitnah in der Kostenrechnung der Stadt Innsbruck zu erfassen und den entsprechenden Produkten bzw. Kostenträgern direkt zuzuordnen.

Hierzu teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, dass die Möglichkeit einer zeitnahen produktorientierten Zuordnung der Betriebskosten in das Arbeitsprogramm der im Jänner 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Neukonzeption der Kosten- und Leistungsrechnung aufgenommen worden ist.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2011 verwies das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft erneut auf die im Hinblick auf die Neugestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung installierte Arbeitsgruppe und sicherte die Umsetzung einer zeitnahen Erfassung der Betriebskosten über das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling zu.

Einer Umsetzung hinsichtlich der produktübergreifenden Zuordnung der Betriebskosten wurde auch im Jahr 2012 nicht nachgekommen. Laut Mitteilung des hierfür zuständigen Sachbearbeiters werden nach wie vor die Ergebnisse der hierfür eingerichteten Unterarbeitsgruppe „KLR-Budgetvollzug-Controlling“ abgewartet.

Hierzu teilte das Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung mit, dass die damalige Unterarbeitsgruppe „KLR-Budgetvollzug-Controlling“ ausdrücklich festgehalten hat, dass die alleinige Verantwortung einer produktübergreifenden Zuordnung von Sachkosten auf andere städtische Dienststellen der jeweilige Anordnungsberechtigte hat. Dieser muss die Kontierung und Zuweisung auf Kostenstellen bzw. Kostenträger sachlich und rechnerisch sowie zeitnah vornehmen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 19 Anlässlich der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung bei der Behandlung des Personalaufwandes u.a. in die unter dem Titel „Mehrleistungsvergütung Referenten“ unter der Lohnart 721 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

In der Gesamtbetrachtung des Themenkomplexes erschien der Kontrollabteilung die Klassifizierung der Referentenzulage als Mehrleistungsvergütung für qualitative und quantitative Mehrleistungen fraglich. Wenngleich zwar nach der Definition des § 5 der Nebengebührenverordnung Mehrleistungsvergütungen für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit (quantitative Mehrleistungen) oder über den vom Beamten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen, oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, so sind nach Meinung der Kontrollabteilung diese Kriterien anlassbezogen in Einzelfällen abzuwägen und zu beurteilen.

Bei den Referenten handelt es sich dagegen um eine Gruppe von Bediensteten, deren Stellung und Funktion in der MGO festgeschrieben ist. In diesem Rahmen sind sie mit leitenden Aufgaben für ihren Produktbereich betraut und letztlich auch in personeller Hinsicht für ihre Dienststelle fachverantwortlich. Unter diesem Aspekt wäre die Entschädigung der Referenten nach Ansicht der Kontrollabteilung

nicht als Mehrleistungsvergütung, sondern tendenziell als Verwendungszulage (für das Tragen eines besonderen Maßes an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung) im Sinne des GehG 1956 zu sehen.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung, die bereits für das Jahr 2002 angekündigte Überarbeitung der Nebengebührenverordnung in die Wege zu leiten und in diesem Zusammenhang auch die finanzielle Entschädigung der Referenten für die ihnen übertragene Produktverantwortung besoldungsrechtlich neu zu evaluieren.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen bemerkte dazu im Anhörungsverfahren, dass in der Anfangszeit der Einführung der Referenten mit Produktverantwortung in den neunziger Jahren und noch am Beginn dieses Jahrhunderts diese Positionen meistens mit ehemaligen Amtsvorständen besetzt gewesen seien, die ihre bisherige Leitungsfunktion aufgrund der Organisationsstrukturreform nicht mehr inne gehabt, ihre Leiterzulage jedoch nicht valorisiert weiter bezogen hätten. In den letzten Jahren seien die Positionen der Referenten mit Produktverantwortung sukzessive aber mit Mitarbeitern besetzt worden, die bisher keine Leitungsfunktion bekleidet hätten. Zudem sei ihre Verantwortung in den letzten Jahren laufend gestiegen und rechtfertige in zunehmenden Maße ihre Einstufung als qualifizierte Führungskräfte. Es sei daher angedacht, im Rahmen der Überarbeitung der Leiterzulagenverordnung dieser Entwicklung der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

Zum Fortgang der Angelegenheit berichtete das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012, dass sich die Leiterzulagenverordnung derzeit in Überarbeitung befinde. Vorbehaltlich der Zielsetzungen der Stadtführung sei eine Vorlage an den Gemeinderat im heurigen Jahr angedacht.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2013 wurde diesbezüglich berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 05. Dezember 2013 eine Novelle der Leiterzulagenverordnung beschlossen worden ist, in der die Referatsleitungen nunmehr Bestandteil sind. Die bisherige „Mehrleistungsvergütung Referenten“ sei damit per 1. Jänner 2014 in Wegfall gekommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

20 Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung bei der Einschau in das Kapitel Voranschlagsunwirksame Gebarung einen Kassenrest in Höhe von - € 662.304,20 der Vp 0/+365900/900 – Gemeindeabgaben, Steuerkasse-Überzahlungen näher untersucht.

Lt. Auskunft des Vorstandes des Amtes für Gemeindeabgaben resultierte der Kassenrest zum einen aus im Laufe der Zeit von Abgabepflichtigen geleisteten Überzahlungen und zum anderen aus nachträglichen Berichtigungen von Abgabenvorschreibungen, die von den Abgabepflichtigen nicht mehr rückgefordert worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl eine Prüfung vorzunehmen, ob und unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen eine „Bereinigung“ der entstandenen Überzahlungen (bzw. allfälliger Teile davon) durch Zuführung an den Ordentlichen Haushalt vorgenommen werden kann. Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung dazu mit, dass aufgrund der mit der Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung geführten Ge-

sprache zwischen den Ämtern Rechnungswesen und Gemeindeabgaben bereits vereinbart worden sei, die bestehenden Guthaben daraufhin zu überprüfen, ob eine Rückzahlung der Guthaben aus rechtlichen (Kleinbeträge) oder tatsächlichen Gründen überhaupt (noch) möglich wäre. Soweit Guthaben auf laufenden Abgabekonten bestehen, werden die Abgabepflichtigen auf den Abgabenbescheiden bzw. durch die Übermittlung von Buchungsmitteln bei Selbstbemessungsabgaben über allfällige Guthaben informiert und wird ihnen damit die Möglichkeit zur Stellung eines Rückzahlungsantrages gegeben.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 wurde von der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mitgeteilt, dass eine Auswertung der Konten nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Guthabens, dem Grund (Überzahlung oder Sollminderung) und der Abgabenart notwendig sei, wobei es diesbezüglich bereits im November 2012 eine Kontaktaufnahme mit dem Leiter des Referates IT-Anwendungen gegeben hätte. Die Erstellung einer brauchbaren Auswertung sei dadurch erschwert, dass im Zuge der Inbetriebnahme der aktuellen EDV-Anwendung für die Personenkontenführung im Jahre 2003 Buchungsdaten aus dem Vorkontenplan erst ab dem 01.01.2002 übernommen werden konnten, weil die vorhergehenden Kontendaten nach deren Mikroverfilmung gelöscht worden wären. Zur Erstellung der Auswertungen sei auch die Unterstützung durch die AIT Austrian Institute of Technology GmbH notwendig. Da im Herbst 2012 vordergründig die Umstellung sämtlicher Reports auf die neuen Zahlscheinerfordernisse (IBAN, BIC) notwendig war, sei vereinbart worden, die Erstellung der für die Kontenprüfung notwendigen Auswertungen vorerst hintan zu stellen.

Es sei jedoch in der Zwischenzeit bereits begonnen worden, in den Bereichen Grundbesitzabgaben und Anliegerabgaben, die (größeren) Guthaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen und die Abgabepflichtigen gegebenenfalls nochmals schriftlich auf die Rückforderungsmöglichkeit hinzuweisen. Im Bereich der Anliegerabgaben habe sich so der Guthabenbetrag um rund € 30.000,00 verringert. Im Bereich der Kommunalsteuer macht eine derartige Überprüfung erst nach Ablauf der Erklärungsfrist (31.03.2013) Sinn, zumal im Rahmen der Erklärungsabrechnung häufig Guthaben verrechnet würden. Für das Jahr 2013 sei seitens des zuständigen Amtsvorstandes geplant, im Rahmen der Zielvereinbarungen die Prüfung der Guthaben zu vereinbaren.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung vom Vorstand des Amtes für Gemeindeabgaben mit Hinweis auf die bereits früher abgegebenen Stellungnahmen zum aktuellen Stand der Angelegenheit folgendes berichtet:

Das Referat Stadtkassa habe im Jahr 2013 mit der Überprüfung der Steuerkonten mit Überzahlungen begonnen. Dabei wären jene Konten überprüft worden, auf denen keine weiteren Abgabenvorschreibungen mehr erfolgen und die Überzahlungen vor dem 01.01.2004 entstanden sind. Ein weiteres Kriterium für eine erste Bearbeitung sei die Guthabengrenze von unter € 100,00. In der Folge seien die Überzahlungen, bei denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Rückzahlung nicht möglich gewesen war, auf die Vp. 2.900110.829000 vereinnahmt worden. Es sei somit für 1092 Konten ein Betrag von € 21.456,31 als sonstige Einnahmen dem Ordentlichen Haushalt zugeführt worden.

Das Referat Stadtkassa werde die Überprüfung der (aufgelassenen) Konten mit Überzahlungen im Jahr 2014 fortsetzen, sofern freie Ressourcen zur Verfügung stehen. Auf Grund der Vielzahl der zu überprüfenden Konten wird diese Arbeit möglicherweise erst in 2 bis 3 Jahren abgeschlossen werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 21 Im Rahmen der im I. Quartal 2012 durchgeführten Belegkontrollen wurde in eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Sport betreffend die Rückerstattung von Personalkosten an die Innsbrucker Immobiliengesellschaften Einsicht genommen, welche diese aus Anlass der Betreuung der städt. Turnhallen bei Wochenend- und Ferienveranstaltungen für die von ihr beauftragten Hallenwarte aufzuwenden hatte.

In diesem Zusammenhang hat die Stadtgemeinde Innsbruck mit der IISG, welche mit der organisatorischen Abwicklung der Hallenbetreuung beauftragt ist, am 09.12.2003 eine Vereinbarung über das Verrechnungsverfahren der im Rahmen der Hallenaufsicht bei obigen Veranstaltungen anfallenden Personalkosten, einerseits zwischen der IISG und den Vereinen und andererseits zwischen der IISG und der Stadt Innsbruck, abgeschlossen.

Hinsichtlich der Kosten wurde festgelegt, dass dem Hallenwart pro Stunde ein Betrag in der Höhe von brutto € 20,31 ausbezahlt wird. Dieser von der städt. Besoldung berechnete Bruttobetrag soll sicherstellen, dass die als Hallenwarte verwendeten Personen zumindest € 8,00 netto pro Stunde erhalten. Im Referat Besoldung waren detaillierte Berechnungsgrundlagen dieses Stundensatzes allerdings nicht (mehr) verfügbar.

Der für die Funktion als Hallenwart verfügbare Personenkreis rekrutiert sich derzeit sowohl aus städt. Bediensteten, als auch aus Bediensteten der IIG & Co KG sowie aus freien Dienstnehmern. Die Auszahlung der aus dieser Tätigkeit resultierenden Vergütungen erfolgt bei städt. Bediensteten über das Referat Besoldung, für Bedienstete der IIG & Co KG und Dritte (freie Dienstnehmer) ist die mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte IKB AG zuständig.

Der von den Vereinen zu tragende Personalkostenanteil wird vom Stadtsenat im Rahmen der Tariffestlegung für die städt. Sportanlagen festgesetzt und beläuft sich für die Jahre 2011 und 2012 auf € 9,17 zzgl. 20 % USt (€ 11,00 brutto). Die Verrechnung erfolgt laufend, indem den Vereinen unmittelbar nach durchgeführter Veranstaltung durch die IISG sowohl die Hallenmiete als auch der Personalkostenanteil für den Hallenwart in Rechnung gestellt wird.

Die Differenz zwischen dem den Vereinen pro Hallenwartstunde angelasteten Eigenanteil von derzeit € 9,17 netto und dem in der Vereinbarung vom 09.12.2003 definierten Bruttostundensatz von € 20,31 wird dem Amt für Sport der MA V zweimal jährlich zur Refundierung vorgeschrieben. Diese Rückersätze werden über die Vp. 1/269000-757130 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzahlung Sportveranstaltungen“ abgewickelt. Die Verrechnung erfolgt getrennt nach Hallenwarten aus dem Mitarbeiterbestand der IIG & Co KG bzw. freien Dienstnehmern und solchen aus dem städt. Bedienstetenstand.

Beim Nachvollzug der Abrechnungsvorgänge hat sich herausgestellt, dass die in der zitierten Vereinbarung vom 09.12.2003 vereinbarten Modalitäten unterschiedlich gehandhabt werden. Daraus ergab sich, dass jede der zur Zeit Hallenaufsichtsdienste verrichtenden drei Personengruppen (IIG & Co KG-Bedienstete, städt. Bedienstete und freie Dienstnehmer) für eine idente Tätigkeit einen anderen Nettostundenlohn lukriert.

Dazu kommt, dass die den Vereinen von der IISG vorgeschriebenen Personalkostenanteile der städt. Hallenwarte im Rahmen der Geschäftsbesorgung über das Mandantenkonto „Stadt“ bzw. letztlich mit der Finanzabteilung abgerechnet werden, eine weitere Umbuchung dieser Einnahmen auf jene Dienststellen, wo die als Hallenwarte tätigen Mitarbeiter im Rahmen ihrer eigentlichen Dienstverwendung zugehörig und kostenmäßig präliminiert sind (bspw. Standesamt, Volksschulen, Hauptschulen) aber nicht erfolgt. Neben einer für die IISG umständlichen und zeitaufwändigen Manipulation bei der Weiterverrechnung an die Stadt werden diese Dienststellen überdies mit einem nicht dem Verursacherprinzip entsprechenden Teil der Personalkosten aus dem Titel „Hallenaufsicht“ belastet. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge, wobei diese im Falle der freien Dienstnehmer derzeit als Restkosten bei der IIG & Co KG verbleiben.

Resümierend vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass sich eine Bereinigung dieser aktuell unbefriedigenden Sachlage erzielen ließe, wenn die für Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen erforderlichen Hallenaufsichten künftig ausnahmslos im Rahmen freier, zweckmäßigerweise von der IISG abzuschließender Dienstverträge bewerkstelligt werden würden. Allerdings wäre dazu im Vorfeld eine Neuverhandlung und Neufestlegung der Stundenvergütung erforderlich. Die Kontrollabteilung empfahl, dahin gehende Verhandlungen mit der IISG in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren schloss sich das Amt für Sport den Empfehlungen der Kontrollabteilung vollinhaltlich an und begrüßte ihren Vorschlag, die erforderlichen Hallenaufsichten zukünftig mittels einheitlicher, von der IISG abzuschließender Dienstverträge zu handhaben. Gleichzeitig wurde betont, dass es in diesem Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Ämtern für Personalwesen sowie für Präsidialangelegenheiten der MA I und der Rechts- bzw. Personalabteilung der IIG mit dem Sportamt bedürfe.

Zur Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2012, ob diesbezüglich Maßnahmen in die Wege geleitet worden sind, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Thematik „einheitliche Entlohnung der Sporthallenwarte“ in Bearbeitung sei, da mehrere Institutionen davon betroffen wären. Die Lösung sei aber noch offen. Zwischenzeitlich seien Gespräche mit der IIG bzw. IISG geführt worden. Eine Lösung habe sich noch nicht ergeben. Eine solche werde aber bis Sommer 2013 angestrebt, um die neue, mit 01.09.2013 beginnende, Hallensaison nach Möglichkeit mit einem einheitlichen System abwickeln zu können. Auch der IIG-Sachbearbeiter sei an einer einheitlichen und praktikablen Lösung sehr interessiert. Der nächste Besprechungstermin sei für Anfang Februar 2013 anberaumt, nach Abschluss der Beratungen werde das Sportamt über die Ergebnisse berichten.

Zum Fortgang der Sache befragt, berichtete das Amt für Sport im Rahmen der Follow up – Einschau 2013, dass die komplexe Situation der Bereitstellung und Entlohnung von Personal für die Beaufsichtigung der städt. Sporthallen an den Wochenenden und Feiertagen im Rahmen von Sportveranstaltungen nunmehr gelöst sei. Im Herbst 2013 sei über die Jobbörse des Magistrates im Intranet ein Aufruf gestartet worden, weitere städt. Bedienstete für diesen Dienst zu gewinnen.

Trotz geringen Echos hätten vier neue Kräfte gewonnen werden können. Seit Jänner 2014 hätten die IIG mit der Bereitstellung von Personal bzw. auch mit der Akquise, der Beauftragung und mit der Entlohnung dieses Personals nichts mehr zu tun. Es gäbe hierfür keine externen Mitarbeiter mehr und auch keine Mitarbeiter mehr seitens den IIG. Diesen Dienst würden nun ausschließlich städt. Bedienstete versehen, welche damit einheitlich über die MA I/Besoldung entlohnt werden würden. Im Intranet seien seinerzeit die Aufgabenbereiche und auch der neue Stundensatz festgelegt worden. Dieser Stundensatz sei zwischenzeitlich mit Anweisung der Bürgermeisterin auf € 25,00 erhöht worden. Alle Dienste sowie die vorgesehenen Zeiten würden nach jedem Wochenende am Montag dem Amt für Sport gemeldet und von dort an die Besoldung weitergeleitet werden. Die Bediensteten würden die entsprechende Vergütung im übernächsten Monat erhalten. Sollten sich in weiterer Zukunft keine städt. Mitarbeiter für diese Dienste anbieten, seien diese Aufgaben an einen externen Anbieter zu vergeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 22 Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung des Sondervermögens der ehemaligen Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (KUF) vorgenommen und hierüber mit Datum 29.12.2011, Zl. KA-11069/2011, einen Bericht erstellt. Eine nach Durchführung des ursprünglichen Anhörungsverfahrens bzw. der letztjährigen Follow up – Prüfung 2012 offen gebliebene Feststellung bzw. Empfehlung war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2013:
- 23 Das Sondervermögen der ehemaligen KUF war/ist in der Weise veranlagt, als einerseits in den Jahren 2003 und 2004 über Beschluss der Verwaltungskommission der KUF Investments in zwei ausschüttende mündelsichere Rentenfonds (bewerteter Ausweis per 31.12.2010 gesamt € 895.311,63) getätigt worden sind. Neben diesen Veranlagungen bestand/besteht ein Bank-Girokonto sowie ein Wertpapierverrechnungskonto (Gesamtausweis per 31.12.2010 € 236.547,97). Der Magistratsdirektor verfügte im Hinblick auf organisatorische Belange sowie Zuständigkeiten mit Aktennotiz vom 20.10.2011 unter anderem, dass die erstmalige und künftig laufende Prüfung/Evaluierung der Veranlagungen der KUF-Gelder durch die MA IV zu erfolgen hat. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass der Stand auf dem Bank-Girokonto ihrer Meinung nach deutlich zu hoch bemessen war. Zum Stichtag 30.09.2011 wurde auf dem Bankkonto ein Guthabenstand in Höhe von € 211.630,74 ausgewiesen. Als Mittelwert war auf dem Bankkonto im Zeitraum 01.04.2005 bis 30.09.2011 ein Guthaben von ca. € 227.500,00 verfügbar. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV bezüglich des hohen Guthabenstandes auf dem Bank-Girokonto zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eine zinsbringendere Veranlagungsmöglichkeit besteht. Der Leiter des Referates Subventionen/Förderungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte zu, eine Optimierung des (Gesamt-)Portfolios zu prüfen. Anlässlich der vergangenen Follow up – Einschau informierte die MA IV darüber, dass die Veranlagungen (Rentenfondsanteile samt Kontoguthaben) mit Übernahme der Akten geprüft und bislang keine Änderungen vorgenommen worden wären. Dies vor allem mit der Begründung, dass die Veranlagungsprodukte (mündelsichere Rentenfondsanteile) dem Sicherheitsbedürfnis der Stadt Innsbruck entsprachen bzw. nach wie vor entsprechen. Vom Sachbearbeiter wurde weiters darauf hingewiesen, dass diese bisherige Vorgangsweise vor dem Hintergrund der Entwicklung der beiden Fonds im vergangenen Jahr (Kurssteigerungen bei den betreffenden Rentenfonds durch fallendes Zinsniveau von 9,69 % bzw. 10,66 %) bestätigt er-

schien. Nachdem das damalige Zinsniveau allerdings vermuten ließ, dass ein weiters Sinken immer unwahrscheinlicher war, wurde seinerzeit in der MA IV die Neuausrichtung der Veranlagungen geprüft bzw. nach alternativen Veranlagungsmöglichkeiten gesucht. In der (damals) jüngsten Vergangenheit wäre dabei feststellbar gewesen, dass Geldmarktveranlagungen (z.B. Festgeld) immer mehr in den Vordergrund rückten.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau 2013 informierte die MA IV darüber, dass sich in der Veranlagung bisher keine Änderungen ergeben haben. Als einen wesentlichen Grund dafür wurde die Tatsache ins Treffen geführt, dass es bislang nicht möglich gewesen wäre, den zukünftigen jährlichen Kapitalbedarf des Gesundheitsvorsorgeprogrammes festzumachen. Diesbezügliche Abstimmungen zwischen der Personalvertretung und dem Amt für Personalwesen wären noch im Gange. Erst aufbauend auf dieses Ergebnis könne eine finanzwirtschaftlich sinnvolle und der Risikotragfähigkeit der Stadt Innsbruck entsprechende Veranlagungslösung erarbeitet werden. Unabhängig davon betonte die MA IV, dass sie bis zur Fertigstellung des Konzeptes natürlich bemüht wäre, das Vermögen unter Einhaltung der Risikovorgaben zinsbringend zu veranlagen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

24 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung des Winterdienstes der Stadt Innsbruck, Zl. KA-08642/2011 wurde am 05.01.2012 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Die Umsetzung der nach Durchführung des ursprünglichen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Einschau offen gebliebenen Anregungen wurde erneut hinterfragt:

25 Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundesstraßen als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungsumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsberechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des Berichtes über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Winterdienstes der Stadt Innsbruck, Zl. KA-08642/2011, vom 05.01.2012 in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 26 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde angeregt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

- 27 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuende Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.

- 28 Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung entspricht (entsprechen kann). Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu ge-

ring ist, wäre nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Zur Follow up – Einschau 2012 berichtete das Amt für Straßenbetrieb der MA III, dass in Bezug auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung zur Erhaltung der Landesstraßen L und B im Stadtgebiet von Innsbruck u.a. auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden ist, welche aus drei städtischen Mitarbeitern sowie zwei Sachbearbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung besteht. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, bis Sommer 2013 einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung der Straßenerhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Prüfung teilte der Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb mit, dass Grundlagen für einen Vertragsentwurf in der oben angesprochenen Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurden, die Ausformulierung des Vertragsentwurfes aus terminlichen Gründen jedoch noch nicht abgeschlossen sei. Die geprüfte Dienststelle nimmt an, dass bis Mitte März 2014 der Vertragsentwurf fertiggestellt sein und nach Freigabe durch die Arbeitsgruppe in weiterer Folge dem dafür zuständigen städtischen Gremium zur politischen Behandlung vorgelegt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 29 Der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-01445/2012, wurde am 14.06.2012 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der vergangenen Follow up – Prüfung 2012 noch nicht (gänzlich) realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2013:
- 30 Im Zusammenhang mit den Verordnungen der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 01.10.2009, Zl. II-VA-04921e/2009 bzw. Zl. II-VA-04922e/2009, war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass dort nicht alle Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nach den zum ruhenden Verkehr zählenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung enthalten sind und folglich in diesen Fällen auch keine Geldstrafe festgesetzt worden ist. Konkret vermisste die Kontrollabteilung in beiden angesprochenen Verordnungen (Anonymverfügung und Strafverfügung) die Geldstrafen zu Verwaltungsübertretungen nach § 23 Abs. 5 und 6, § 24 Abs. 1 lit. j und p, § 24 Abs. 3 lit. e und i sowie § 26a Abs. 3 StVO. Der Vollständigkeit halber ist im Konnex damit festzuhalten, dass nach Auskunft des zuständigen Amtsvorstandes die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. p (Das Halten und Parken ist verboten entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO) nicht zum Tragen komme, da es im Verwaltungsbezirk Innsbruck-Stadt keine derartigen Bodenmar-

kierungen gäbe. Darüber hinaus betonte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass die in den beiden Verordnungen der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 01.10.2009 enthaltenen Tatbestände und die Strafhöhen mit zu dieser Materie erlassenen Verordnungen anderer Behörden landesweit in Tirol übereinstimmen würden.

Die Kontrollabteilung empfahl, in Absprache und Kooperation mit den zuständigen Behörden im Land Tirol zu prüfen, ob eine Ergänzung der fehlenden Tatbestände erforderlich ist. Als Reaktion im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen mit, dass mit dem neuen Leiter der Abteilung Verkehr des Amtes der Tiroler Landesregierung ein diesbezügliches Vorgespräch geführt worden wäre und die Bereitschaft bestünde, diese Thematik auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsreferententagung zu nehmen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2012 gab der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bekannt, dass gemäß mündlicher Auskunft des Leiters der Landesverkehrsabteilung (anlässlich der Verkehrsreferententagung im Dezember 2012) geplant sei, die fehlenden Straftatbestände im Zuge einer noch abzustimmenden Anpassung der in Tirol einheitlichen Strafbeträge bei den dann neu zu erlassenden Verordnungen zu berücksichtigen. Als zeitliches Ziel der Erledigung wurde das 2. Halbjahr 2013 genannt.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Prüfung 2013 informierte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass der Leiter der Abteilung Verkehrsrecht im Amt der Tiroler Landesregierung nach politischer Abklärung mitgeteilt habe, dass entgegen früheren Bestrebungen nicht mehr an eine Neuerlassung der betroffenen Verordnungen in absehbarer Zeit gedacht werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 31 Das B-VG sieht in Artikel 78d Abs. 2 ein so genanntes „Konkurrenzverbot“ vor. Demnach darf im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von einer anderen Gebietskörperschaft kein Wachkörper errichtet werden. Gemäß dem Wortlauf des Artikel 78d Abs. 1 B-VG sind Wachkörper „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr“. Diese im B-VG enthaltene Bestimmung ist für die Landeshauptstadt Innsbruck aufgrund der vorhandenen Bundespolizeidirektion Innsbruck deshalb von Relevanz, als es für die Stadt Innsbruck im Bundesland Tirol als einzige von 279 Gemeinden daher nicht möglich ist, einen eigenen (Gemeinde-)Wachkörper einzurichten.

Die erläuternden Bemerkungen zur Novellierung des IStR argumentieren dazu generell, dass das Einsatzgebiet der städtischen Aufsichtsorgane ebenso auf ganz bestimmte Bereiche eingeschränkt ist (Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, Halten und Führen von Hunden, Regelungsbereiche der ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Innsbruck), wie das bei den im zweiten

Satz des Artikel 78d Abs. 1 B-VG beispielhaft aufgezählten Einrichtungen der Fall ist. Unter Betrachtung ihres eingeschränkten Tätigkeitsbereiches – „und sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt – sind die städtischen Aufsichtsorgane jedenfalls ebenso vom Begriff ‚Wachkörper‘ ausgenommen, wie etwa das Jagdschutzpersonal, Fischereiaufsichtsorgane, Bergwächter oder Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006“.

Die Verträglichkeit zwischen dem tatsächlichen „Außenauftritt“ der Mitarbeiter der MÜG als städtische Organe der öffentlichen Aufsicht und dem in den erläuternden Gesetzesbemerkungen enthaltenen Vorbehalt im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Wachkörpereigenschaft „sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt“ betrachtete die Kontrollabteilung als durchaus kritisch.

Zu der bei Mitarbeitern der MÜG in Verwendung befindlichen Dienstbekleidung merkte die Kontrollabteilung an, dass diese einheitlich ist (Uniformierung) und gemäß geltender Dienstanweisung des zuständigen Amtsvorstandes unterschiedliche Bekleidungsarten (Dienstanzug, Verkehrsdienstanzug, Einsatzanzug, Fahrradbekleidung und Sportanzug) existieren. Außerdem tragen Mitarbeiter der MÜG einen Einsatzgürtel, auf dem bei Besichtigung durch die Kontrollabteilung ein Pfefferspray, Handschuhe, eine Taschenlampe, ein Handy und ein Funkgerät mit jeweiligen Holstern (Halterungen bzw. Taschen) sowie eine Halterung für eine größere Taschenlampe angebracht waren. Die Kontrollabteilung nahm bezüglich Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände der MÜG-Mitarbeiter eine stichprobenartige Einschau betreffend die in den Jahren 2007 bis 2011 durchgeführten Auszahlungsanordnungen vor. Beispielhaft führte die Kontrollabteilung einige diesbezügliche Anschaffungen und Bekleidungsstücke an: Polizei Standard-Overall dunkelblau, Tellerkappe weiß, Einsatzjacke „Ranger Pro II“ schwarz bzw. navy, Stichschutzwesten, Einsatzjacke COP® „9077“ navy, diverse Holster (Halterungen bzw. Taschen für bspw. Pfefferspray, Taschenlampen, Handschuhe), Kommandobarett, Einsatzstiefel, Anorak Justiz dunkelblau. Insgesamt gab die Kontrollabteilung zu bedenken, dass die in Verwendung stehende Dienstbekleidung ihrer Meinung nach in einigen Bereichen jener der Polizei doch ähnelt. Eine Abgrenzungsmöglichkeit zur Polizei ist in Details gegeben. So ist der als Bestandteil des Einsatzanzuges verwendete „Polizei-Standard-Overall dunkelblau“ sowohl an der Vorder- als auch an der Hinterseite mit der Aufschrift „MAGISTRAT“ gekennzeichnet. Ebenso sind die Einsatzjacken durch entsprechende Aufschriften mit „MAGISTRAT“ versehen. Die im Zusammenhang mit dem Verkehrsdienstanzug bestehende Tellerkappe weiß unterscheidet sich zu der bei der Polizei ebenfalls beim Verkehrsdienst im Einsatz befindlichen weißen Tellerkappe unter anderem durch einen blauen anstelle des roten Kappensteiges bzw. das Innsbrucker Stadtwappen anstelle des Bundeswappens. Im Anhörungsverfahren merkte der Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen zum „Polizei-overall“ der Vollständigkeit halber an, dass dieser ausschließlich für die Ausbildung (Einsatztraining) verwendet werden würde.

Wie die Kontrollabteilung bei der Besichtigung des Einsatzgürtels feststellte, sind die Mitarbeiter der MÜG auch mit einem Pfefferspray ausgestattet, welcher den Mitarbeitern der MÜG gemäß Rücksprache mit dem zuständigen Amtsvorstand erst nach entsprechender Schulung bzw. Ausbildung und lediglich zur allfälligen Selbstverteidigung zur Verfügung gestellt wird. In der Vergangenheit sei erst ein konkreter Fall (dieser betraf den Amtsvorstand selbst) eingetreten, in dem die Verwendung des Pfeffersprays zur Selbstverteidigung tatsächlich erforderlich gewesen ist. Im Zusammenhang mit dem in Artikel 78d Abs. 1 B-VG angeführten Organisationsmerkmal der Bewaffnung merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass ein Pfefferspray nach den Bestimmungen des den Waffengebrauch im Rahmen

der polizeilichen Zwangsbefugnisse regelnden Waffengebrauchsgesetzes 1969 i.d.g.F. als Dienstwaffe gilt. Auch den Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 i.d.g.F. zufolge stellt Pfefferspray eine Waffe – wenngleich (sofern kein Waffenverbot besteht) von jedem ab Vollendung des 18. Lebensjahres erwerbbar – dar.

Vor dem Hintergrund des in den erläuternden Bemerkungen zur Thematik der Abgrenzung von einem Wachkörper im Sinne des Artikel 78d Abs. 1 B-VG enthaltenen Vorbehaltes („sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt“) sowie der angesprochenen Umstände, empfahl die Kontrollabteilung, unter allfälliger Mitwirkung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten und/oder externer Gutachter und/oder Bundesdienststellen (bspw. Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst) zu prüfen, ob der in der Praxis tatsächlich bestehende Außenauftritt der MÜG-Mitarbeiter im Einklang mit den Abgrenzungskriterien des Artikel 78d Abs. 1 B-VG steht.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme der MA II wurde einleitend ausgeführt, dass die Bedenken der Kontrollabteilung jedenfalls nachvollziehbar wären. Allerdings wurde seitens der geprüften Dienststelle und der zuständigen Abteilungsleitung die Meinung vertreten, dass das Auftreten der Mitarbeiter der MÜG nach außen nicht die in Art. 78d B-VG normierten Kriterien eines Wachkörpers erfüllt. Hinsichtlich der aufgezeigten Ausrüstung mit einem Pfefferspray und der dargestellten einheitlichen Bekleidung wurde darauf hingewiesen, dass nach der herrschenden Lehre (Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Anm. 10 zu Art. 78d B-VG und dort wiedergegebene weitere Lehrmeinungen) die Begriffe „Bewaffnung“ und „Uniformierung“ eng zu interpretieren sind: Unter Bewaffnung sei demnach nur eine Ausrüstung mit zumindest Schusswaffen zu verstehen, das Kriterium der Uniformierung liege erst im Falle der Volluniformierung vor. Letztere sei nach Ansicht der geprüften Dienststelle deswegen nicht gegeben, weil sich eine Volluniformierung insbesondere durch an der Uniform angebrachte Kennzeichen darstellt, durch welche auf den Rang bzw. die Stellung des Uniformträgers im strukturierten Wachkörper hingewiesen wird (Distinktionen), was hier nicht gegeben wäre. Selbst wenn man in der gewählten einheitlichen Bekleidung (die zur Erkennbarkeit im Außendienst notwendig sei, nicht umsonst werde eine solche auch von privaten Überwachungsfirmen verwendet) das Merkmal der Uniformierung als erfüllt betrachten würde, würden die Mitarbeiter der MÜG und damit die städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht nach den §§ 38a ff IStR und nach der derzeitigen Struktur keine Formation bilden: Wie durch die Kontrollabteilung richtig angeführt, sind Wachkörper in organisatorischer Hinsicht „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen“. „Der Begriff der ‚Formation‘ entstammt – wie der Vorläufer mancher Wachkörper – dem Bereich des Militärs und bezeichnet die personell-organisatorische Untergliederung einer Armee, also einen Truppenkörper. Die Lehre versteht darunter die ‚Zusammenfassung mehrerer Menschen zu einer Einheit, die nach außen als solche auftreten und handeln kann‘. Das wesentliche Merkmal der Formation i.S. des Art. 78d Abs. 1 B-VG ist also ihre Organisation, die es ermöglicht, zur Durchführung physischer Zwangsmaßnahmen als geschlossene Einheit aufzutreten. Voraussetzung einer solchen Einsatzfähigkeit nach außen ist einerseits eine entsprechende – i.d.R. hierarchisch gestufte – Funktionsverteilung nach innen, in der einander leitende und ausführende Organe gegenüberstehen“. (Korinek/Holoubek, Rz 9 zu Art. 78d B-VG). Mangels gegebener Struktur und Hierarchiestufen würden die Mitarbeiter der MÜG als jeweils einzelne Aufsichtsorgane, nicht aber als gegliederte Formation auftreten. Angesichts dieser Rechtsmeinung schien es der geprüften Dienststelle und der zuständigen Abteilungsleitung auch vertretbar, hier

nicht aktiv die Prüfung durch die von der Kontrollabteilung vorgeschlagenen Stellen zu veranlassen, sondern davon auszugehen, dass bei Nichtbeanstandung durch die zuständigen übergeordneten staatlichen Stellen kein Verstoß gegen Art. 78d B-VG zu erblicken wäre. Nach Art. 119 Abs. 1 und 2 B-VG hat die Stadt den übertragenen Wirkungsbereich im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes bzw. des Landes wahrzunehmen und unterstehen in diesem Bereich die zuständigen Organe, hier der/die Bürgermeister/in, der Fachaufsicht der gesetzlich übergeordneten Stellen. Die Beurteilung, ob der Außenauftritt der Mitarbeiter der MÜG daher im Einklang mit Art. 78d B-VG steht, komme den gesetzlich als zuständig normierten Behörden zu und es wäre davon auszugehen, dass diese bei Notwendigkeit auch tätig werden und einen unzulässigen Außenauftritt unterbinden würden. Im Hinblick darauf, dass die einheitliche Bekleidung einerseits bereits angeschafft ist und in Verwendung steht und andererseits durch die Dienststelle als zulässig erachtet wurde, werde diese als vertretbar aufgezeigte Variante befürwortet, wenngleich auch die durch die Kontrollabteilung vorgeschlagene Vorgangsweise selbstverständlich bei entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat gerne angenommen werden würde. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass ähnliche einheitliche Dienstkleidungen und Ausrüstungen auch von den Wachorganen bzw. Aufsichtsorganen in Graz, Linz und Wels verwendet werden würden.

Die Kontrollabteilung merkte an, dass von der zuständigen Abteilungsleitung und der geprüften Dienststelle in der abgegebenen Stellungnahme korrekterweise angeführt wird, dass nach Artikel 119 Abs. 1 und 2 B-VG die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes bzw. des Landes wahrzunehmen sind. Zu der angesprochenen Fachaufsicht der gesetzlich übergeordneten Stellen machte die Kontrollabteilung allerdings darauf aufmerksam, dass Weber in Rz 3 zu Artikel 119 B-VG des Kommentars Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, ausführt, dass sich die Weisungsbindung lediglich auf den funktionalen Bereich erstreckt, „in organisatorischen Belangen bleibt die Gemeinde auch im übertragenen Wirkungsbereich weisungsfrei“. Insofern liegt die organisatorische Verantwortung für die MÜG (wozu nach Meinung der Kontrollabteilung bspw. auch die organisatorische Einbindung in den Stadtmagistrat, die personelle und ausrüstungsbezogene Ausstattung oder die Regelung des Dienstbetriebes zählen) bei der Stadt Innsbruck.

Der Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck wurde nach Vorberatung im städtischen Kontrollausschuss am 28.06.2012 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung am 12.07.2012 behandelt. Dabei wurde vom Gemeinderat einerseits der Antrag des Kontrollausschusses einstimmig beschlossen, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung, „unter allfälliger Mitwirkung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten und/oder externer Gutachter und/oder von Bundesdienststellen (bspw. Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst) zu prüfen, ob der in der Praxis tatsächlich bestehende Außenauftritt der MÜG-Mitarbeiter im Einklang mit den Abgrenzungskriterien des Artikel 78d Abs. 1 B-VG steht“, umgesetzt werden soll. Vom Gemeinderat wurde dazu der Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung beauftragt. Andererseits wurde darüber hinaus in Ergänzung des Beschlussvorschlages des Kontrollausschusses auf Antrag eines ehemaligen Stadtrates mehrheitlich beschlossen, dass die Frau Bürgermeisterin aufgefordert wird, „im Sinne früherer einschlägiger Beschlüsse des Gemeinderates respektive Stadtsenates beim Bund zu erwirken, dass endlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Mobilen Überwachungsgruppe

(MÜG) als vollwertiger Wachkörper hergestellt werden. Frau Bürgermeisterin möge bis Jahresende dem Gemeinderat schriftlich über die von ihr diesbezüglich unternommenen einschlägigen Aktivitäten einschließlich deren Ergebnisse zur Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise berichten.“

Zu der im letzten Jahr durchgeführten Follow up – Einschau 2012 berichtete der Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen unter Beischluss entsprechender Nachweise, dass gemäß der korrespondierenden Beschlüsse des Gemeinderates von der Frau Bürgermeisterin mit Schreiben vom 20.09.2012 das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundeskanzleramt (und der Österreichische Städtebund) mit der Thematik befasst worden wären. Mit Schreiben vom 26.11.2012 teilte die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit im BMI wie folgt mit: „Nach der – auf Grund der übermittelten Unterlagen – ersichtlichen organisatorischen und funktionellen Ausrichtung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadt Innsbruck ist davon auszugehen, dass es sich um keinen Wachkörper iSd Art. 78d Abs. 1 B-VG handelt“. Hinsichtlich einer möglichen Verwechselbarkeit der Dienstkleidung der Mitarbeiter der MÜG mit den Uniformen der Organe der öffentlichen Sicherheit teilte das Referat II/10/c in der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (zuständig für die Prüfung von Uniformen von privaten Sicherheitsdiensten) mit E-Mail vom 10.12.2012 mit, „dass nach h.o. Ansicht die in der Beilage abgebildete Bekleidung der Mobilien Überwachungsgruppe des Magistrates der Stadt Innsbruck zu keiner Verwechslung mit den Uniformen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen dürfte.“ Eine Stellungnahme zum Antrag des Stadtrates Dr. N. durch das Bundeskanzleramt wäre bis zum Zeitpunkt der abgegebenen Äußerungen zur Follow up – Einschau 2012 noch nicht ergangen. Hierzu wurde vom Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des BMI hierzu tendenziell negativ ausfielen. Die Kontrollabteilung bestätigte anlässlich der vergangenen Follow up – Einschau 2012, dass die Frau Bürgermeisterin bzw. die geprüfte Dienststelle in dieser Angelegenheit im Sinne der seinerzeitigen Empfehlung der Kontrollabteilung – verstärkt durch Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck – tätig geworden ist. Zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Mobilien Überwachungsgruppe der Stadt Innsbruck um einen Wachkörper im Sinne des Art. 78d Abs. 1 B-VG handelt, wurde vom Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) die oben erwähnte Beurteilung abgegeben. In Anerkennung dieser Rechtsansicht(en) wurde von der Kontrollabteilung dennoch darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Formulierungen „... ist davon auszugehen ...“ bzw. „... zu keiner Verwechslung mit den Uniformen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen dürfte.“ aus ihrer Sicht einerseits eher unverbindlich gehalten sind. Andererseits handelt es sich bei der Beurteilung der Sachlage durch das BMI um dessen juristische Ansicht. Eine verfassungsrechtliche Abklärung konnte jedoch außerhalb allfälliger Gerichte nur vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vorgenommen werden. Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der im Zusammenhang mit der Follow up – Einschau 2012 stehenden Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung standen diesbezügliche – und von der Frau Bürgermeisterin im Schreiben vom 20.09.2012 angefragte – Beurteilungen durch das Bundeskanzleramt noch aus.

Mit Schreiben vom 22.03.2013 übermittelte der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes seine Rechtsmeinung(en) in der gegenständlichen Angelegenheit. Im Ergebnis wurde darin einerseits festgehalten, dass die MÜG eine schlichte (bloße) Wache wäre und somit keinen Wachkörper nach Art. 78d Abs. 1 B-VG darstellen würde. Zur zweiten von der Frau Bürgermeisterin angefragten Thematik,

inwieweit eine Änderung des Art 78d B-VG möglich sei, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der MÜG als vollwertigen Wachkörper herzustellen, wurde darüber informiert, dass eine derartige Änderung nicht angedacht werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung in Verbindung mit den Beschlüssen des Gemeinderates wurde entsprochen.

32 In den sonstigen Betriebskosten des Jahres 2010 im Betrag von (gerundet) € 33.153,00 waren Mietzinszahlungen im betragslichen Ausmaß von € 30.883,21 enthalten. Diese Mietkosten betrafen die bei der MÜG in Verwendung gestandenen Betriebsräumlichkeiten im Objekt Salurner Straße 4 im Jahr 2010. Im Zuge der personellen Aufstockung der MÜG anlässlich deren Beauftragung mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs ergab sich auch die Notwendigkeit einer räumlichen Erweiterung. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mitarbeiter der MÜG im 2. Stock und jene des Erhebungsdienstes sowie die seinerzeitigen Mitarbeiter, welche Verwaltungsstrafverfahren abwickelten, im 1. Stock dieses Objektes untergebracht. Dieses Gebäude wurde anlässlich der Gründung der IIG & Co KG mit Einbringungsvertrag vom 25.06.2003 als ehemals städtisches Objekt in das Eigentum der IIG & Co KG übertragen. Vorwiegend aufgrund der ohnehin bereits zum damaligen Zeitpunkt herrschenden beengten Platzverhältnisse war zusätzlicher räumlicher Bedarf gegeben. Im Sommer des Jahres 2009 ergab sich die Möglichkeit, das im Erdgeschoss des Gebäudes Salurner Straße 4 frei gewordene Geschäftslokal anzumieten und darin die MÜG unterzubringen. Von der IIG & Co KG wurde dieses vormalige Geschäftslokal in weiterer Folge baulich adaptiert, indem darin Büroräumlichkeiten samt Servicebereich für Parteienverkehr und Nebenräumen installiert worden sind.

Zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2012 waren räumliche Veränderungen betreffend das Amt für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen im Gang. So war damals beabsichtigt, dass die Mitarbeiter des Referates Erhebungsdienst gemeinsam mit den Mitarbeitern des Referates allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen sowie dem Amtsvorstand in das neu angemietete Objekt Museumstraße 3 übersiedeln. Die im Objekt Salurner Straße 4 frei werdenden Räumlichkeiten sollten den benötigten Platz für die Mitarbeiter der Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen bieten. In diesem Zusammenhang wurden für die Mitarbeiter der MÜG im 2. Obergeschoss zusätzliche Flächen adaptiert und dienen seither als Bereitschafts- und Umkleideräumlichkeiten. Zu den von der IIG & Co KG an die städtische Finanzabteilung gerichteten Mietzinsvorschreibungen für das Objekt Salurner Straße 4 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Verrechnung des Mietzinses für die Flächen im Erdgeschoss samt den angemieteten Kellerräumlichkeiten kostenrechnerisch über die Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe erfolgte. Der Mietzins für die Räume im 1. und 2. Obergeschoss wurde über die Kostenstelle 2720001 – Referatsleitung Erhebungsdienst abgewickelt. Aufgrund der dargestellten räumlichen Nutzungsänderungen im Objekt Salurner Straße 4 – MÜG nutzte zusätzliche Flächen im 2. Obergeschoss sowie weitere Nutzung durch Mitarbeiter der Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen – im Haushaltsjahr 2012 empfahl die Kontrollabteilung, diese Veränderungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der MA IV und gegebenenfalls der mietzinsvorschreibenden IIG & Co KG auch in der städtischen Kostenrechnung abzubilden. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren avisierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, die Empfehlung der Kontrollabteilung mit den zuständigen Dienststellen zu erörtern und

entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Zur Follow up – Prüfung 2012 berichtete der Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass aufgrund der im 2. Quartal des Jahres 2012 erfolgten Übersiedlung von Referaten der Dienststelle (Erhebungsdienst von der Salurner Straße in die Museumstraße; Kurzparkzonenstrafen vom Rathaus in die Salurner Straße) und der im 4. Quartal des Jahres 2012 erfolgten Zusammenführung der bisherigen Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen zu einem Referat mit der MA IV vereinbart worden wäre, dass in der Kostenrechnung beginnend mit 01.01.2013 die Parterreräumlichkeiten und Garagen des Objektes Salurner Straße 4 der Mobilen Überwachungsgruppe und das erste und zweite Obergeschoss dem Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen zugerechnet werden.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2013 recherchierte die Kontrollabteilung, dass die von der MA IV zugesagten kostenrechnerischen Änderungen bis dato nicht umgesetzt worden sind. Auf diesen Umstand (persönlich) angesprochen argumentierte der zuständige Sachbearbeiter der MA IV, dass es sich bei der aus kostenrechnerischer Sicht unveränderten Einweisung der Mietzinszahlungen um ein Versehen bzw. ein Missverständnis handeln würde. Von ihm wurde zugesagt, die diesbezügliche Erfassung in der Kostenrechnung noch für das Jahr 2013 zu korrigieren und ab dem aktuellen Jahr 2014 die zugesicherte kostenrechnerische Erfassung bereits im Rahmen der monatlichen Auszahlungsanordnungen umzusetzen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

33 Gemäß der zur Regelung des Dienstbetriebes der MÜG vom zuständigen Amtsvorstand mit 10.06.2011 in Kraft gesetzten Dienstanweisung 06/11-MÜG vom 09.06.2011 standen zum damaligen Prüfungszeitpunkt für den Dienstbetrieb der MÜG insgesamt 5 Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem Amtsvorstand finden die Dienstfahrzeuge ausschließlich zu dienstlichen Zwecken Verwendung. Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenhafte Prüfung der betreffend die Dienstfahrzeuge geführten Fahrtenbücher vor. Dabei ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung die folgenden – zusammengefasst aufgelisteten – Feststellungen bzw. Schwachstellen:

- In den meisten Fällen vermisste die Kontrollabteilung eine Angabe über den Grund der Fahrt. Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass sich die Fahrtenbucheintragungen im Bereich der MÜG offenbar grundsätzlich darauf beschränkten, dass der Fahrer bei Übernahme des Dienstfahrzeuges den Anfangs-Kilometerstand und bei Übergabe des Dienstfahrzeuges an den Fahrer der folgenden Dienstschrift den Kilometer-Endstand vermerkt. Exaktere Fahrtenbuchaufzeichnungen (bspw. pro Dienstfahrt) wurden nicht geführt.
- Die Übereinstimmung zwischen den Angaben über die gefahrenen Kilometer bzw. der rechnerisch ermittelten Differenz zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und Kilometer-Endstand war nicht immer gegeben. Vielfach betrug die Abweichung lediglich 1 Kilometer, was wohl auf entsprechende Auf- bzw. Ab-rundungen zurückzuführen war. In Einzelfällen ergaben sich allerdings auch größere Abweichungen (in Extremfällen bis zu 117 Kilometer).
- Vereinzelt fehlte die Angabe der gefahrenen Kilometer zur Gänze und konnten die gefahrenen Kilometer in diesen Fällen lediglich als Subtraktion zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und dem Kilometer-Endstand errechnet werden.

- In einzelnen Fällen war eine Übereinstimmung zwischen dem Kilometer-Endstand mit dem Kilometer-Anfangsstand der folgenden Fahrtenbucheintragung nicht gegeben (in den von der Kontrollabteilung geprüften Fällen Abweichungen bis zu 100 Kilometer). Es ergaben sich vereinzelt auch Fahrtenbucheintragungen, bei denen der Kilometer-Anfangsstand deutlich geringer war, als der Kilometer-Endstand der vorigen Fahrtenbucheintragung (in Extremfällen bis zu 81 Kilometer).
- Vereinzelt waren die Fahrtenbucheintragungen unvollständig, indem bspw. die Eintragung des Kilometer-Endstandes oder Angaben über das Fahrtdatum bzw. den Fahrer fehlten.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, die Führung von Fahrtenbüchern im Zusammenhang mit den im Bereich der MÜG in Verwendung stehenden Dienstfahrzeugen zu optimieren. Im Anhörungsverfahren führte der zuständige Amtsvorstand aus, dass hinsichtlich der künftigen Führung der Fahrtenbücher seinerzeit die Dienstanweisung 06/12-MÜG erging, mit der zusätzlich eine elektronische Erfassung der Fahrtdaten vorgeschrieben worden war. Damit würde die Überprüfbarkeit (jederzeitiger Zugriff auf die Daten für den Vorgesetzten) erleichtert und sollten insbesondere Rechenfehler künftig hintangehalten werden. Eine Erfassung der Gründe der Dienstfahrten erschien dem Amtsvorstand nicht zweckmäßig, da die Fahrzeuge im Bereich der MÜG im Streifendienst eingesetzt sind und sich dadurch der Grund der jeweiligen Fahrt laufend ändern kann. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurden der Kontrollabteilung als Nachweis Auszüge der elektronischen Fahrtenbücher zur Verfügung gestellt. Eine Verifizierung der diesbezüglichen Erfassungen ergab eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur Situation bei der damaligen Prüfung, wenngleich von der Kontrollabteilung erneut vereinzelt „Erfassungs- bzw. Übertragungsdifferenzen“ zu beanstanden waren. Ergänzend wurde darüber informiert, dass als weitere Maßnahme mit Schreiben vom 30.10.2012 bei der MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik eine Erweiterung der bestehenden Software-Anwendung „VSTR“ beantragt worden wäre. Mit dieser Anwendung sollte das elektronische Fahrtenbuch künftig mit der Dienstzeiterfassung verknüpft werden, womit sodann ohne weitere Erhebungen die Rechtmäßigkeit von Dienstfahrten dokumentiert wäre.

Neuerlich zum Fortgang in dieser Sache befragt, informierte der Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen darüber, dass die beantragte Erweiterung der EDV-Anwendung „VSTR“ durch die MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik aus budgetären Gründen zurückgestellt worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

34 Die von der Kontrollabteilung gesetzte Stichprobe zu den Einstellungsgründen der Verwaltungsstrafverfahren gab zu keiner wesentlichen Beanstandung Anlass.

Für die Kontrollabteilung war aus den Aktendokumentationen der stichprobenartig geprüften eingestellten Verwaltungsstrafverfahren ersichtlich, dass anlässlich einer Einstellung vom jeweiligen Sachbearbeiter grundsätzlich ein entsprechender Aktenvermerk verfasst wird, aus dem der jeweilige Einstellungsgrund hervorgeht. Im Sinne eines 4-Augen-Prinzips wird dieser Aktenvermerk vom zuständigen Referenten unterfertigt und so die Verfahrenseinstellung dokumentiert. Zur Einhaltung

dieses 4-Augen-Prinzips stellte die Kontrollabteilung fest, dass vereinzelt derartige Aktenvermerke vom zuständigen Referenten bzw. vom zuständigen Amtsvorstand allein angefertigt und unterzeichnet worden sind und somit nach Meinung der Kontrollabteilung die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei diesen Verfahrenseinstellungen nicht sichergestellt war. Die Kontrollabteilung vertritt zur Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren den Standpunkt, dass diese nur unter genereller Einhaltung eines 4-Augen-Prinzips erfolgen sollten.

In Einzelfällen wurde darüber hinaus auffällig, dass entsprechende Nachweise und/oder Aktenvermerke über den Grund der Einstellung in der Aktendokumentation der Software „VSTR“ nicht vorhanden waren.

In diesen beiden Bereichen ortete die Kontrollabteilung auch ein mögliches Verbesserungspotenzial. Einerseits sollte aus Gründen der Transparenz angestrebt werden, jeden Einstellungsgrund ausreichend und damit nachvollziehbar zu dokumentieren. Andererseits sollte bei Verfahrenseinstellungen generell die Einhaltung eines „4-Augen-Prinzips“ gewährleistet werden. Im Idealfall wäre es für die Kontrollabteilung vorstellbar, im Rahmen der Berechtigungen zur Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens die Softwareanwendung „VSTR“ (Verwaltungsstrafen) so zu programmieren, dass Verfahrenseinstellungen nur mehr kollektiv (ein Sachbearbeiter gemeinsam mit dem zuständigen Referenten oder dem Leiter des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bzw. Referent und Amtsvorstand gemeinsam) möglich sind. Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens versicherte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass diesbezüglich durch die geprüfte Dienststelle Überlegungen angestellt werden, um die eingesetzte Software entsprechend den Empfehlungen der Kontrollabteilung weiterzuentwickeln.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2012 teilte der zuständige Amtsvorstand mit, dass mit Schreiben vom 30.10.2012, Zl. II-VA-V-023175/2013, bei der MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik eine Adaptierung der Software „VSTR“ beantragt worden wäre. Eine Umsetzung sei noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2013 berichtete der Leiter des des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass die EDV-Anwendung „VSTR“ insofern adaptiert worden sei, dass nunmehr ein Akt elektronisch nur mehr durch das Zutun zweier Mitarbeiter eingestellt werden kann. Das heißt, die Einstellung eines Aktes bedarf der elektronischen Unterschrift zweier unterschiedlicher Mitarbeiter, wobei einer davon der Amtsvorstand oder der Referent sein muss.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 35 Der Bericht der Kontrollabteilung über die im Jahr 2012 stichprobenartig vorgenommene Einschau in die Liegenschaftsverwaltung der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-01447/2012, wurde am 12.07.2012 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschau 2012 erledigt oder zugesichert worden ist. Soweit Anregungen offen geblieben sind, waren diese Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2013:

Zur Bereinigung der bei der Prüfung im Rahmen der untersuchten Bereiche zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten und Schwachstellen hatte die Kontrollabteilung empfohlen, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine lückenlose Verortung sämtlicher einen Geschäftsfall betreffenden Schriftstücke durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass seit April 2011 die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entsprechend verortet werden würden. Bestehende Altlasten würden kontinuierlich und nachträglich verortet. Aufgrund des Personalstandes sei dies nur bedingt möglich und nehme daher eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurde berichtet, dass die Altlasten größtenteils aufgearbeitet sind.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 teilte die geprüfte Dienststelle nun mit, dass die nachträgliche Verortung aufgrund einer personellen Umstrukturierung im Referat (mit 02.09.2013 sei ein Lehrling zugeteilt worden) erledigt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 36 Für jene Fälle, wo die Grundsteuer für eine zu vermietende Liegenschaft aus einer Grundsteuersammelvorschrift nicht herausgerechnet werden kann, wurde vorgeschlagen, die Grundsteuer auf die Bestandnehmer in Form einer Pauschale überzuwälzen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde der Anregung der Kontrollabteilung beigepflichtet. Ergänzend wurde ausgeführt, dass in den Fällen einer Grundsteuersammelvorschrift, wo die auf ein einzelnes Grundstück entfallende Grundsteuer ziffernmäßig nicht bestimmbar ist und nur ein Pauschalbetrag vorgeschrieben werden kann, vermieden werden soll, dass dem jeweiligen Bestandnehmer keine höhere Grundsteuer angelastet wird, als die Stadt Innsbruck als Eigentümerin tatsächlich zu entrichten hat. Es sei deshalb eine Vorschrift in Form eines Anerkennungszinses denkbar.

Zur Frage der Kontrollabteilung, inwieweit dieser Gedanke weiter verfolgt worden ist, gab das Referat Liegenschaftsangelegenheiten anlässlich der Follow up – Einschau 2012 bekannt, dass sich diesbezüglich noch kein konkreter Anlassfall ergeben hat.

Eine neuerliche Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2013 hat ergeben, dass das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit der Finanzabteilung besprochen bzw. vereinbart habe, dass in Fällen, wo die Grundsteuer aufgrund einer Sammelvorschrift für ein einzelnes Grundstück konkret nicht berechnet werden kann, ein Anerkennungszins vorgeschrieben werde. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung entsprechende Mietvertragsauszüge vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2012 / Bereich Unternehmungen

- 37 Im Herbst des Jahres 2009 nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung der Naturstrom Mühlau GmbH vor. Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, wurde am 27.01.2010 fertiggestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Eine nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der vergangenen Follow up – Prüfungen noch nicht (gänzlich) realisierte Anregung der Kontrollabteilung war Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2013:
- 38 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigmachung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen. Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss

zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt.

Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei. Die Geschäftsführung kündigte weiters an, im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung zu versuchen, mit der Förderstelle alternative Auszahlungsbedingungen auszuverhandeln. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 gab die Naturstrom Mühlau GmbH an, dass die Geschäftsführung im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung mit der Förderstelle mehrfach konferiert und ein entsprechendes Gutachten über die Funk-

tionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung vorgelegt habe. Ein Abschluss der diesbezüglichen Prüfungen durch den Fördergeber sei damals für Ende Februar 2011 in Aussicht gestellt worden. Die Follow up – Prüfung 2011 ergab, dass es durch die beschriebene Vorgangsweise gelungen wäre, am 19.09.2011 einen Teilbetrag der Förderung in Höhe von € 167.811,00 zu lukrieren. Die Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wäre abhängig von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Die Geschäftsführung kündigte im Hinblick auf die restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 an, weiterhin um eine entsprechende Auszahlung bemüht zu sein. Im Zuge der letztjährigen Follow up – Einschau 2012 erneut zu dieser Thematik befragt, informierte die Geschäftsführung darüber, dass sich im Vergleich zum vergangenen Jahr keine wesentlichen Neuerungen ergeben hätten. Gleichzeitig bekräftigte die Naturstrom Mühlau GmbH ihr weiteres Bemühen, die Auszahlung des restlichen Förderbetrages zu erreichen. Dabei wäre man jedoch auf behördliche Beurteilungen und Entscheidungen angewiesen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau schilderte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH (erneut) ihre Bemühungen, die Grundlagen für die Auszahlung des noch ausstehenden Restbetrages von € 34.458,00 zu schaffen. Im Ergebnis wurde über leichte Verhandlungsfortschritte betreffend die letztmaligen Vorkehrungen für die Anlagen Mühlau 6 bzw. Rauch 2 berichtet, welche die Voraussetzung für die behördliche Beurteilung der beiden in der Realität nicht mehr existenten Wasserrechte im Wasserbuch bilden. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hänge lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 39 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebärung und der Jahresrechnung 2008 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Zl. KA-05050/2010, wurde am 03.09.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Eine nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung noch nicht (gänzlich) realisierte Anregung der Kontrollabteilung war Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2013:
- 40 Da die ISD als reine Betriebsgesellschaft gegründet worden ist, befinden sich die von ihr genutzten Liegenschaften bzw. Objekte nicht in ihrem Eigentum, sondern werden von Dritten (überwiegend IIG & Co KG) angemietet. Die Kontrollabteilung erwähnte das Thema „Miet- und Übergabeverträge“ bereits in ihrem Bericht, Zl. KA-16/2005, vom 01.03.2006 über die Prüfung von Teilbereichen der Gebärung und der Jahresrechnung 2004 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, wobei seinerzeit eine detaillierte Prüfung der Mietzinsvorschriften nicht durchgeführt worden war. Damals stellte die Kontrollabteilung unter anderem dar, dass dem AR in der Sitzung vom 07.07.2004 eine Liste von insgesamt 19 bereits mit

den Vorgängerorganisationen (ISF, SGS, Verein „Wohnungslosenhilfe Innsbruck-WOHINN“) bestanden Mietverhältnissen zur Kenntnis gebracht worden war, in welche die ISD gegenüber der Generalvermieterin IIG & Co KG letztlich eingetreten ist. Festgehalten wurde weiters, dass betreffend diesen Vertragseintritt der ISD in weiterer Folge keine schriftliche Regelung erfolgt ist und beide Seiten diesbezüglich offenbar von konkludenten Vertragsverhältnissen ausgingen. Auf die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung, das System der Mietverträge in Schriftform zu vervollständigen, teilte die ISD im Rahmen ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme mit, dass es auch dem Willen der ISD entspräche – wo nicht vorhanden – auf schriftliche Mietvereinbarungen umzustellen bzw. diese zu vervollständigen. Gleichzeitig wies die ISD darauf hin, dass die entsprechenden Vereinbarungen üblicherweise vom Vermieter verfasst werden und die ISD die diesbezüglichen Vorschläge der IIG & Co KG erwarten würde.

Zu der im Jahr 2010 durchgeführten Prüfung stellte die Kontrollabteilung erneut fest, dass für die Objekte Wohn- und Pflegeheim Reichenau, Alexihaus, Herberge, Sozialzentrum Dreieiligen, Kinderzentrum Pechegarten, Kinderzentrum Mariahilf und Sozialzentrum Mühlau keine schriftlichen Mietvereinbarungen bestanden. Die Kontrollabteilung empfahl, in Anknüpfung an ihre ausgesprochene Empfehlung bzw. die dazu von der ISD abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2006, bei der IIG & Co KG den Abschluss von schriftlichen Miet(eintritts)vereinbarungen für die angeführten Objekte zu reklamieren. Im Anhörungsverfahren nahm die ISD die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und sagte zu, den Wunsch nach Abschluss von schriftlichen Mietvereinbarungen wieder bei der IIG & Co KG vorzubringen. Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 informierte die ISD darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung mit Schreiben vom 15.11.2010 an die IIG & Co KG herangetragen worden sei, jedoch von Seiten der IIG & Co KG noch keine (Vertrags-)Entwürfe übermittelt worden wären. Auch anlässlich der Follow up – Prüfung 2011 bemerkte die Geschäftsführung der ISD, dass zuletzt im Herbst die IIG & Co KG ersucht worden wäre, einen entsprechenden Vertrag vorzulegen, was von der IIG & Co KG zugesichert worden sei. In der Stellungnahme zur letztjährigen Follow up – Einschau 2012 berichtete der ISD-Geschäftsführer, dass die (schriftlichen) Mietverträge für die Objekte Wohnheim Reichenau, Herberge, Kinderzentrum Pechegarten, Kinderzentrum Mariahilf und Sozialzentrum Mühlau unter Beibehaltung der bisher mündlich bestehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Miethöhen nunmehr abgeschlossen werden konnten. Offen wäre noch der (schriftliche) Mietvertragsabschluss betreffend das Objekt Dreieiligenstraße 9 (Alexihaus und Sozialzentrum Dreieiligen). Hier wären damals konstruktive Gespräche im Gange gewesen, die einen Abschluss erhoffen lassen konnten. Das Problem bestand darin, dass im Bereich Alexihaus von Seiten der IIG & Co KG ein beträchtlich höherer Mietzins gewünscht wurde, der die in Diskussion stehende Absenkung der Miete des Sozialzentrums Dreieiligen – von der Kontrollabteilung wurde im damaligen Bericht auf den im Vergleich zum Alexihaus hohen Mietzins für das Sozialzentrum Dreieiligen hingewiesen – jedenfalls überstieg.

Noch im April des Jahres 2013 übermittelte die ISD die beiden noch ausständig gewesenen schriftlichen Mietverträge betreffend das Alexihaus und das Sozialzentrum Dreieiligen. Somit ist die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung vollinhaltlich umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

41 Die Kontrollabteilung nahm eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) vor. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-10504/2011, wurde am 20.03.2012 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2013:

42 In Verbindung mit der Durchleuchtung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag zuletzt im Jahr 2007 abgeändert worden ist und die darin in Punkt III Z 2 genannten Gesellschafter und Stammeinlagen zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr zutreffend waren. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, den Gesellschaftsvertrag der IMG den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IMG mit, dass die notwendigen Schritte zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages beim Notar schon in die Wege geleitet worden seien.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung der Entwurf des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages übermittelt, welcher in der (außerordentlichen) Generalversammlung am 14.03.2013 ratifiziert werden sollte.

Zum Follow up 2013 hat die IMG berichtet, dass die ursprünglich anberaumte Sitzung vom 14.03.2013 auf den 20.06.2013 verschoben worden sei. Im Zuge dieser Sitzung sei der überarbeitete Gesellschaftsvertrag einschließlich neuer Beteiligungsstruktur einstimmig von den Gesellschaftern angenommen worden. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung das betreffende Protokoll übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

43 In der Gründungsversammlung der IMG wurde von der Generalversammlung die Installierung eines Stadtmarketingbeirates mit der Zielsetzung beschlossen, Fragen des Unternehmensgegenstandes inhaltlicher und konzeptioneller Natur zu diskutieren und die diesbezüglichen Ergebnisse dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Diesbezüglich war festzustellen, dass dieses Gremium seit November 2004 nicht mehr getagt hat. Auch die seinerzeit in den Beirat entsandten Mitglieder entsprachen nicht mehr den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Parametern. Die Kontrollabteilung empfahl, den Intentionen des Gesellschaftsvertrages entsprechend, Überlegungen anzustellen, inwieweit die Tätigkeit des Stadtmarketingbeirates reaktiviert werden soll.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens kündigte die Gesellschaft an, dass in den Strategieüberlegungen für eine „IMG Neu“ an eine Reaktivierung des Beirates gedacht sei, wobei dieser die Funktion eines Markenbeirates ausüben solle. Eine entsprechende „Beiratsordnung“ sei ausgearbeitet worden und liege zur Begutachtung bei den Gesellschaftern.

Laut Auskunft der IMG zur Follow up – Einschau 2012 ist im Zuge der Neuausrichtung der IMG auch an eine Reaktivierung des Stadtmarketingbeirates gedacht. Diesbezügliche Überlegungen sollen nach der formalen Beschlussfassung der endgültigen Gesellschafterstruktur sowie des Gesellschaftsvertrages in Angriff genommen werden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2013 wurde dazu mitgeteilt, dass der neu erarbeitete Gesellschaftsvertrag auch die Implementierung von so genannten Ausschüssen vorsehe. Im Zuge einer Aufsichtsratssitzung sei die Geschäftsführung ersucht worden, auch eine „Ausschussordnung für den Handelsstandort Innsbruck“ zu erarbeiten. Der diesbezüglich vorliegende Entwurf liege zur Begutachtung bei den Aufsichtsräten. Diese Ausschussordnung solle gemeinsam mit einer Ausschussordnung für den Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung am 25.02.2014 ratifiziert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 44 Anlässlich einer stichprobenartigen Durchsicht der EDV-unterstützt geführten Urlaubskartei ist der beträchtliche Urlaubsrückstand des Geschäftsführers aufgefallen. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im UrlG, wonach der Urlaub möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in welchem er entstanden ist, konsumiert werden soll. Da auch aus unternehmensrechtlicher Sicht die nicht verbrauchten Urlaube im Sinne des UGB monetär in Form einer Rückstellung bilanzmäßig erfasst werden müssen, wurde empfohlen, für einen Abbau des Resturlaubsguthabens besorgt zu sein.

Zur Follow up – Einschau 2012 teilte die Gesellschaft mit, dass das Urlaubsguthaben nach betrieblichen Erfordernissen entsprechend abgebaut werden wird.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung, inwieweit dieses Vorhaben umgesetzt werden konnte, berichtete der Geschäftsführer der IMG, dass versucht wurde, das Resturlaubsguthaben sukzessive abzubauen und damit die Urlaubsrückstellung zu verringern. Diese Aussage wurde in Form eines aus der Bilanz 2012 übermittelten Auszuges betreffend die Rückstellungsverpflichtungen gegenüber Dienstnehmern untermauert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 45 Anlässlich ihres 10-jährigen Dienstjubiläums im Jahr 2011 hat der Geschäftsführer seiner Assistentin eine Nettoprämie in der Höhe von € 1.000,00 gewährt. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, für bisher nicht geregelte maßgebliche Tatbestände der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie Jubiläumsgeld und Bezugsvalorisierung, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gremien der IMG herbeizuführen. Darüber hinaus

wurde empfohlen, die Inhalte des Dienstzettels der Dienstnehmerin zu ergänzen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Die IMG wies im damaligen Anhörungsverfahren darauf hin, dass der Dienstzettel zwischenzeitlich aktualisiert und mit den noch fehlenden Bestandteilen ausgestattet worden sei.

Als Nachweis hierfür ist der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2012 der vervollständigte Dienstzettel der betroffenen Dienstnehmerin vorgelegt worden. Die von der Kontrollabteilung monierten Grundsatzbeschlüsse zu maßgeblichen, bisher nicht geregelten, arbeitsrechtlichen Belangen standen aber noch aus.

Auf die Rückfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2013, ob diese Grundsatzbeschlüsse nun vorliegen, gab die Gesellschaft bekannt, dass es im Zuge der Gesellschafterstruktur „Neu“ auch eine Neubesetzung des Aufsichtsrates gegeben habe. Mit der neuen Aufsichtsratsvorsitzenden seien in der gegenständlichen Angelegenheit Gespräche geführt worden. Als Ergebnis daraus seien entsprechende Regelungen vorformuliert worden, welche in der nächsten Aufsichtsratssitzung (am 25.02.2014) auf die Tagesordnung gestellt und zur Beschlussfassung gebracht werden sollen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 46 Im Bericht über die im Jahr 2004 erstmalig durchgeführte Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH vom 04.06.2004, Zl. KA-4/2004, hielt die Kontrollabteilung nach Einsicht in die Protokolle des Aufsichtsrates und des Stadtmarketingbeirates fest, dass seit Gründung der Gesellschaft eine ständige Diskussion über (strategische) Aufgaben und Ziele der Gesellschaft im Gange war. Zum damaligen Zeitpunkt war diesbezüglich noch kein Ergebnis in Form eines Strategiekonzeptes bzw. Beschlüssen des Aufsichtsrates über verbindliche Richtlinien an die Geschäftsführung evident. Diese Diskussion war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch in Verbindung damit zu verstehen, dass sich der in den Jahren 2003 und 2004 noch zusammengetretene Stadtmarketingbeirat in dieser Zeit mit der Entwicklung einer Markenstrategie für die Stadt Innsbruck befasst hatte. Letztlich wurde dieses Vorhaben seinerzeit nicht mehr weiterverfolgt. Die Aufgaben der IMG ließen sich zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung einerseits aus der Beschreibung des Unternehmensgegenstandes gemäß Gesellschaftsvertrag ableiten. Andererseits bildeten die vom Aufsichtsrat und der Generalversammlung genehmigten Budgets die (operative) Basis für das jährliche Arbeitsprogramm. Aus den von der Kontrollabteilung gesichteten Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung seit 2008 ging hervor, dass seit Anfang des Jahres 2010 in diesen Gremien wiederholt über die weitere Entwicklung und Zukunft der IMG beraten worden ist. Damals berichtete der Geschäftsführer zuletzt in der ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres 2011 am 29.03.2011 über diverse Überlegungen hinsichtlich einer Neustrukturierung der IMG. Zum Fortschritt in dieser Angelegenheit befragt, stellte der IMG-Geschäftsführer der Kontrollabteilung ein Konzeptpapier zur Verfügung, in dem in einem ersten Teil Gedanken zur künftigen strategischen Ausrichtung der IMG in Form von Zielen und Aufgaben beschrieben waren. Der zweite Teil dieses Konzeptpapiers beschäftigte sich mit möglichen organisatorischen Änderungen (Anpassung der Gesellschafterstruktur und Organe). Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung standen de-

finitive Entscheidungen der Eigentümervorteiler in dieser Sache aus. Vor dem Hintergrund des laufenden Markenbildungsprozesses und der in diesem Zusammenhang der IMG zugewiesenen Rolle eines „Markenhüters“ der Marke Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung einerseits, die künftige strategische Ausrichtung in Form von (strategischen) Zielen und Aufgaben ehestmöglich durch einen Beschluss der Generalversammlung für die Geschäftsführung verbindlich festzulegen. Andererseits sollte nach Einschätzung der Kontrollabteilung durch die Eigentümervorteiler schnellstmöglich eine Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG (Gesellschafterstruktur, Organe) getroffen werden, um diesbezügliche Klarheit bei den beteiligten Partnern zu schaffen. In der damaligen Stellungnahme versicherte der Geschäftsführer, dass mit den Eigentümervorteilern ein Fahrplan für die künftige strategische Ausrichtung sowie die Gesellschafterstruktur festgelegt worden wäre. Es war vorgesehen, beide Themenbereiche in den bevorstehenden Generalversammlungen zu behandeln. Zusätzlich zu der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 21.06.2012 einstimmig den im Rahmen der Berichtsbehandlung formulierten Antrag des städtischen Kontrollausschusses vom 12.06.2012 wie folgt: „Dem Vorschlag der Kontrollabteilung folgend, wird dem Stadtsenat empfohlen, über die weitere organisatorische Struktur der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) (Gesellschafterstruktur, Organe, etc.) und die künftige strategische Ausrichtung den Beteiligungsausschuss zur Beratung hinzuzuziehen.“ Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2012 berichtete der Geschäftsführer, dass ein entsprechendes Strategie- bzw. Ziel- und Aufgabepapier formuliert und mit den Gesellschaftern vorab besprochen worden wäre. Dieses würde auch einen Gegenstand der nächsten Generalversammlung der IMG bilden. Bezüglich einer empfohlenen schnellstmöglichen Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG merkte die Kontrollabteilung an, dass diese durch die Festlegung der künftigen Gesellschafterstruktur getroffen worden und somit erledigt ist.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache erneut befragt, informierte der Geschäftsführer der IMG darüber, dass mit der Implementierung des neuen Aufsichtsrates auch ein Strategieworkshop „Ziele und Aufgaben Innsbruck Marketing GmbH“ gemeinsam mit der Geschäftsführung einberufen worden wäre. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung das Protokoll über die erste Sitzung vom 22.11.2013 zur Verfügung gestellt. Eine nächste Sitzung sei für den 07.02.2014 vorgesehen. Sobald das Strategiepapier vorliegt, kündigte der Geschäftsführer der IMG an, dieses den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 47 Die Kontrollabteilung hat den Innsbrucker Schulsponsoring-Verein einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in dem Bericht vom 19.07.2012, Zl. KA-04472/2012, zusammengefasst. In ihren Schlussbemerkungen hielt die Kontrollabteilung u.a. fest, dass im Rahmen der Prüfung des Vereines einige Schwachstellen zutage getreten sind und gab unter Bezugnahme auf die im Bericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen auch einen Überblick über die nach ihrer Einschätzung erforderlichen Maßnahmen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dazu teilte die Obfrau-Stellvertreterin des Vereines und gleichzeitig Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft mit, dass der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung des Innsbrucker Schulsponsoring-Vereines zum Anlass genommen worden wäre,

grundsätzliche Überlegungen über die Zukunft des Vereines anzustellen. Hierzu seien entsprechende Abklärungen mit eventuellen Sponsoringpartnern und Gespräche mit der politischen Stadtführung notwendig gewesen. Basierend auf diesen Überlegungen sei man letztlich zum Schluss gekommen, dass der Verein aufgelöst werden soll.

Darüber hinaus wurde damals berichtet, dass die IKB AG der Obfrau-Stellvertreterin zugesichert hätte, dass die jährlichen Sponsorgelder in der Höhe von € 20.000,00 für die Innsbrucker Pflichtschulen gesichert seien. Das Geld werde demnach nicht an den Verein, sondern an die Stadt Innsbruck überwiesen und für gezielte Projekte im Rahmen der Innsbrucker Pflichtschulen verwendet. In diesem Sinne werde eine Sponsoringvereinbarung zwischen der IKB AG und der Stadt Innsbruck (Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) abgeschlossen.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2012 ersuchte die Kontrollabteilung den Innsbrucker Schulsponsoring-Verein mit Schreiben vom 16.01.2013, Zl. KA-00379/2013, kurze Sachverhaltsdarstellungen über die getroffenen Veranlassungen zur Abwicklung des zum damaligen Prüfungszeitpunkt aufscheinenden Saldos auf dem Vereinskonto sowie zur Sicherstellung der künftigen Sponsorgelder der IKB AG zu übermitteln. Alle weiteren Feststellungen und Empfehlungen aus dem angesprochenen Prüfbericht der Kontrollabteilung waren nicht mehr Gegenstand der Follow up – Einschau 2012, zumal der Innsbrucker Schulsponsoring-Verein über Beschluss der Generalversammlung vom 22.10.2012 aufgelöst und die freiwillige Auflösung mit 30.10.2012 im zentralen Vereinsregister eingetragen worden ist.

Unter Bezugnahme auf das Ersuchen der Kontrollabteilung vom 16.01.2013 lieferte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft (bzw. ehemalige Obfrau-Stellvertreterin des Vereines) einen lückenlosen Nachweis über die Abwicklung des Saldos auf dem Vereinskonto.

Bezüglich Sicherstellung der künftigen Sponsoringgelder der IKB AG wurde zur Follow up – Prüfung 2012 berichtet, dass am 18.01.2013 ein Schreiben vom ressortzuständigen Stadtrat verfasst und mit der Bitte an die IKB AG gesendet worden wäre, für das Jahr 2013 zweckgebundene Sponsoringgelder für Projekte der städtischen Pflichtschulen in der Höhe von € 20.000,00 zur Verfügung zu stellen. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass der Innsbrucker Schulsponsoring-Verein aufgelöst worden ist und deshalb die Sponsoringgelder auf das Konto der Stadt Innsbruck überwiesen werden sollten. Letztlich wurde auch betont, dass die Stadt Innsbruck (Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) zu diesem Zweck mit der IKB AG eine Sponsoringvereinbarung abschließen würde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 teilte die MA V – Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft mit, dass die IKB AG im Jahr 2013 € 20.000,00 als Sponsoringbeitrag für die Innsbrucker Pflichtschulen zur Verfügung gestellt habe und auch damit einverstanden sei, dass die nicht ausgeschöpften Budgetmittel aus dem Jahr 2013 in das Budgetjahr 2014 übernommen werden. Zudem informierte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft, dass am 08.01.2014 und am 15.01.2014 E-Mails von Seiten ihres Amtes an die IKB AG mit dem Ersuchen ergangen wären, eine längerfristige Sponsoringvereinbarung sicherzustellen. Eine Rückmeldung der IKB AG in dieser Angelegenheit stand zum Prüfungszeitpunkt (Anfang Feber 2014) allerdings noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

48 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2012 eine stichprobenartige Prüfung der Gebahrung und Jahresrechnung 2011 der DAKA Winkler Kanalservice GmbH durchgeführt und hierüber mit Datum 10.10.2012, Zl. KA-03529/2012, einen Bericht erstellt. In diesem Rahmen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung entweder im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens oder der vergangenen Follow up – Prüfung (2012) zugesichert oder bereits erledigt worden ist. Die daraus offen gebliebenen Punkte waren Gegenstand der heurigen Follow up – Einschau 2013:

Im Zusammenhang mit der Aufbereitung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass der ein Gesellschaftsorgan bildende Beirat, der über die grundlegenden Belange der Gesellschaft entscheidet, seit September 2010 nicht mehr zusammengetreten ist. Da er die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag umfassend zukommenden Obliegenheiten seit diesem Zeitpunkt nicht mehr wahrgenommen hat, wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, den Intentionen des Gesellschaftsvertrages entsprechend Überlegungen anzustellen, inwieweit die Tätigkeit dieses Gremiums reaktiviert werden soll.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung dazu mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit den Gesellschaftern der DAWI die seitens der Kontrollabteilung angeregte Reaktivierung eines Beirates im Sinne des Gesellschaftsvertrages nicht geplant ist. Aufgrund der Identität der Mitglieder im Beirat und in der Generalversammlung erscheine dies entbehrlich. Seitens der Gesellschafter sei allerdings eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dahin gehend in Vormerk genommen worden, dass der Beirat im Zuge einer allfälligen Änderung des Gesellschaftsvertrages ersatzlos gestrichen werden solle.

Laut Mitteilung der DAWI zur Follow up – Einschau 2013 hat die IKB AG rückwirkend mit 01.01.2013 den 50 %igen Anteil der DAKA an der DAKA Winkler Kanalservice GmbH übernommen und ist somit 100 %iger Eigentümer und Alleingesellschafter. Aus diesem Grund sei geplant, im Geschäftsjahr 2014 alle gesellschaftsrechtlich relevanten Regelungen und damit auch den Gesellschaftsvertrag neu zu ordnen und den Beirat ersatzlos zu streichen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

49 Im Jahr 2000 wurde dem Einzelunternehmen „Erwin Winkler, Kanal- und Öltankreinigung“ ein Abstattungskredit gewährt. Gegenstand der Kreditvereinbarung vom 10.01.2000 war ein Japanischer Yen-Kredit im Gegenwert von ursprünglich € 265.255,84. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass auch in diesem Fall im Jahr 2002 ein Währungswechsel der Kreditschuld in CHF stattgefunden hat.

Da kein diesbezügliches Konvertierungsschreiben aktenkundig war, hat die Kontrollabteilung erneut angeregt, aus Gründen einer lückenlosen Nachvollziehbarkeit der Kreditschuld und im Hinblick auf die Aktenvollständigkeit, um den Erhalt sämtlicher Rechtsgrundlagen dieses Kreditgeschäftes bemüht zu sein.

Dazu teilte der Geschäftsführer im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass hinsichtlich dieser Kreditschuld bei der betreffenden Bank sämtliche Unterlagen angefordert und in weiterer Folge der Kontrollabteilung übermittelt worden

sind. An dieser Stelle hielt die Kontrollabteilung jedoch fest, dass in den ihr überbrachten Unterlagen das in Rede stehende Konvertierungsschreiben nicht enthalten war.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau gab die Gesellschaft nun bekannt, dass der in Rede stehende Abstattungskredit „inzwischen vorzeitig getilgt“ worden sei. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Beschaffung der fehlenden schriftlichen Aufzeichnungen (Konvertierungsschreiben vom 05.05.2000).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

50 Im Zuge der Prüfung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung ausgeführt, dass für die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter keine schriftlichen Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Die aus dem Arbeitsverhältnis gegenseitig entspringenden Rechte und Pflichten sind in Form von Dienstzetteln dokumentiert, für deren Gestaltung sich die Gesellschaft seinerzeit der Personalabteilung der IKB AG bedient hat.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Dienstzettel sind diverse Zulagen, wie bspw. Schmutz- und Erschwerniszulage oder Zulage für Ruferreichbarkeit für alle Mitarbeiter einheitlich festgelegt worden. Beschlüsse der Geschäftsführung und entsprechende Unterlagen, welche laut Auskunft des seitens der IKB AG in die Geschäftsführung der DAWI berufenen Geschäftsführers noch aus der Zeit der „Kanal Winkler GmbH“ stammen, konnten der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, werden einzelnen DAWI-Mitarbeitern auch andere Zulagen, wie bspw. Reinigungszulage, Anwesenheitsprämie, Prämien allgemein oder Fahrtkostenzuschuss gewährt. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde empfohlen, das Zulagenwesen der DAWI bzw. die Rahmenbedingungen der Anspruchsberechtigung schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Zu den in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen befragt, erklärte die DAWI im Zuge der Follow up – Einschau, dass die Geschäftsführung der Empfehlung der Kontrollabteilung folgen werde und die Regelung des Zulagenwesens mittelfristig plane.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Übernahme der Anteile der DAKA die Lohnverrechnung der DAWI mit 01.01.2014 an die IKB AG übertragen und das Zulagenwesen der DAWI systematisch erfasst worden sei. Seitens der Geschäftsführung der DAWI wäre geplant, das Zulagenwesen der DAWI und die Rahmenbedingungen der Anspruchsberechtigung der Generalversammlung in deren nächster Sitzung am 22.04.2014 zur Kenntnis zu bringen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck

51 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-08253/2013 mit Datum 30.10.2013 einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aus diesem Bericht offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau:

52 In Bezug auf das Rücklagenwesen der Stadt Innsbruck hielt die Kontrollabteilung fest, dass mit dem Gesetz vom 06.10.2011, LGBl. Nr. 121/2011, das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wurde und die Bestimmungen betreffend das Bestehen einer Betriebsmittelrücklage und deren Dotation aufgehoben worden sind. Diese Neuerung trat mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (13.12.2011) in Kraft.

Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Beilage zur Jahresrechnung 2012 – im Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen zum 31.12.2012 – weiterhin eine Betriebsmittelrücklage in der gegenüber dem Vorjahr unveränderten Höhe von € 14.534,57 ausgewiesen ist.

Die Abbildung bzw. Bedeckung der Betriebsmittelrücklage erfolgte bisher über ein bei einem Bankinstitut eingerichtetes Konto. Infolge der Novellierung des IStR hat der Leiter des Referates Subventionen/Kalkulationen/Grundstücksbewertungen mit E-Mail vom 02.10.2012 das betreffende Kreditinstitut beauftragt, den Saldo des in Rede stehenden Bankkontos auf das Hauptkonto der Stadt Innsbruck zu überweisen und im Anschluss daran dieses Konto zu schließen.

In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung daher an, die Betriebsmittelrücklage aufzulösen und diese Gegebenheit bei der Erstellung der Jahresrechnung 2013 zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bekannt, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung auf Auflösung der Betriebsmittelrücklage bereits umgesetzt worden sei.

Mit Schreiben des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV vom 23.09.2013, Zl. IV-1047/2013, wurde Frau Bürgermeisterin ersucht, dahin gehend einen Beschluss herbeizuführen, den per 31.12.2012 bestehenden Restbetrag der Betriebsmittelrücklage der Haushaltsrücklage „Erneuerungsrücklage“ zuzuführen. Der Antrag wurde nach Beratung im Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen von den Mitgliedern des StS am 23.10.2013 angenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

In Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung im Zuge einer stichprobenartigen Durchsicht des Lohnartenkataloges in die unter dem Titel „Sachbezug Wohnung“ unter der LOA 570 ausgewiesenen Entgelte und in Verbindung damit die bei diversen Teilabschnitten unter der Vp. 817500 vereinnahmten „Kostenbeiträge Dienstwohnungsvergütungen“ Einsicht genommen.

Im Rahmen der von der Kontrollabteilung untersuchten Stichproben wurde sowohl die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung als auch die steuerliche Sachbezugsbewertung hinsichtlich ihrer Richtigkeit verifiziert. Während im Nachvollzug der steuerlichen Sachbezugsbewertung im Wesentlichen deren Richtigkeit festgestellt werden konnte, sind bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen eine Reihe von Schwachstellen zu Tage getreten. Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen erschienen aus der Sicht der Kontrollabteilung folgende Maßnahmen wesentlich:

- Präzisierung der bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Anwendbarkeit für die städtischen Vertragsbediensteten.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass angestrebt werde, beim Amt der Tiroler Landesregierung – Gemeindeabteilung eine Änderung des I-VBG dahin gehend anzuregen, wonach für die Vergütung von Dienstwohnungen die entsprechenden Vorschriften für die Beamten der Stadt Innsbruck für Vertragsbedienstete sinngemäß gelten mögen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 informierte das Amt für Personalwesen, dass ein Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung – Gemeindeabteilung für eine Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes mit dem Inhalt, dass für die Vergütung von Dienstwohnungen die entsprechenden Vorschriften für die Beamten der Stadt Innsbruck auch für Vertragsbedienstete sinngemäß gelten mögen, in Vorbereitung sei. Der Antrag sei aber bis dato noch nicht gestellt worden, da noch weitere Anregungen für Gesetzesänderungen angestrebt werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- Einholung eines Organbeschlusses in Fällen einer von den allgemein geltenden Grundsätzen abweichenden Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung.

Laut Stellungnahme wird das Amt für Personalwesen den von der Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung in einem Fall aufgezeigten fehlenden Organbeschluss in Bälde nachholen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2013 hat das Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass die gegenständliche Wohnung gemäß den Bestimmungen in eine Naturalwohnung mit der entsprechenden Vergütung umgestellt worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- Evaluierung sämtlicher Dienstwohnungen in Kooperation mit den Innsbrucker Immobiliengesellschaften auf die Aktualität hinsichtlich der den Dienstwohnungsvergütungen zugrunde gelegten Nutzflächen und regelmäßige Wartung des Datenmaterials.

Diesbezüglich wurde angekündigt, dass aus Anlass der Anmerkungen der Kontrollabteilung eine Evaluierung sämtlicher Dienstwohnungen in Kooperation mit den Innsbrucker Immobiliengesellschaften auf die Aktualität hinsichtlich der den Dienstwohnungsvergütungen zugrunde gelegten Nutzflächen durchgeführt und eine laufende periodische Überarbeitung stattfinden werde.

Zur Follow up – Einschau 2013 wurde berichtet, dass sämtliche Dienstwohnungen derzeit in Kooperation mit den IIG auf die Aktualität der zugrunde gelegten Nutzflächen überprüft würden und eine laufende regelmäßige Wartung erfolge.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- Anpassung der in den landesrechtlichen Vorschriften über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen festgelegten Einheitssätze entsprechend der im August 2012 wirksam gewordenen Indexerhöhung.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde berichtet, dass seitens des Amtes für Personalwesen in absehbarer Zeit die Dienstwohnungsvergütungen auf Basis der neuen Werte (mit Indexanpassung) und im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung erstellt und zur Vorschreibung gelangen würden.

In der Stellungnahme zum Follow up – Einschau 2013 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die im Rahmen des Prüfberichtes erwähnten Dienstwohnungsvergütungen nun auf Basis der neuen Werte mit Indexanpassung zur Vorschreibung gelangen würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 54 In Verbindung mit der Prüfung der Vermögens- und Schuldenrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung u.a. in die Bilanzposition „Finanzanlagen“ Einsicht genommen.

Zum 31.12.2012 wurden in der Vermögensrechnung Finanzanlagen mit einer Summe von rd. € 33,6 Mio. ausgewiesen, wobei die Unterteilung der Finanzanlagen entsprechend dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 224 Abs. 2 A III UGB erfolgte.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen um rd. € 595,9 Tsd. erhöht. Die Erhöhung ist in der Übernahme eines Baurechtes, eines infolge des Baurechtes auf einem städtischen Grundstück errichteten Bauwerkes (Markthalle) sowie in der Übernahme der Gesellschaftsanteile an der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. begründet.

Das im Jahr 1959 zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Wirtschaftskammer Tirol sowie der Landwirtschaftskammer Tirol vertraglich vereinbarte Bau-recht wurde mit Wirkung auf den Ablauf des 31.12.2011 einvernehmlich wieder aufgehoben. Das auf Grundlage des ursprünglichen Baurechtes errichtete Bau-werk ist von der Stadt Innsbruck unentgeltlich übernommen worden.

Darüber hinaus haben die Wirtschaftskammer Tirol und die Landwirtschaftskam-mer Tirol ihre Geschäftsanteile an der Innsbrucker Markthallen-Betriebsge-sellschaft m.b.H., die einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von jeweils € 297.958,62 entsprachen (Stammkapital € 595.917,24), zum 31.12.2011 an die Stadt Innsbruck abgetreten. Der von der Stadt Innsbruck hierfür zu leistende (symbolische) Abtretungspreis belief sich auf € 1,00 und kam je zur Hälfte den beiden Kammern zu.

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum einen der vorhin genannte Abtretungspreis in Höhe von € 1,00 im (Sach-)Anlagevermögen unter der Bilanzposition „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund“ erfasst worden ist. Zum anderen ist das von der Stadt Innsbruck im Zuge des Abtretungsvertrages übernommene Stamm-kapital der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. in Höhe von € 595.917,24 unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen worden.

Nach Meinung der Kontrollabteilung wäre aus buchhalterischer Sicht im Rahmen der Finanzanlagen nicht das von der Stadt Innsbruck übernommene Stammkapital der Gesellschaft, sondern die Anschaffungskosten in Höhe von € 1,00 auszuwei-sen gewesen. Im Sinne der Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungs-vorschriften des UGB regte die Kontrollabteilung daher an, den diesbezüglichen Ausweis in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck zu überprüfen und für das Jahr 2013 zu bereinigen.

Im Zuge ihrer Stellungnahme teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass der Ausweis der Beteiligungen vom Referat Anlagenbuchhal-tung/Inventarwesen aus dem lt. VRV § 17 Abs. 2 Z 7 als Beilage im Rechnungs-abschluss enthaltenen Stand an Beteiligungen abgeleitet wird. Die Beteiligungen werden nicht nach den Bilanzierungs- und Bewertungsregeln des UGB geführt, sondern mit dem jeweiligen städtischen Anteil am Stamm- bzw. Grundkapital. Eine Aufnahme der Beteiligung an der Markthallen-Betriebsgesellschaft in den Nach-weis der Beteiligungen zu den Anschaffungskosten würde einen Systembruch dar-stellen und werde daher wie im Beteiligungsnachweis 2012 auch weiterhin mit dem städtischen Anteil am Stammkapital geführt werden.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass von ihr nicht eine Korrektur des Nach-weises über die städtischen Beteiligungen beanstandet worden ist. Vielmehr wur-de eine entsprechende Bereinigung des Ausweises in der städtischen Vermögens-rechnung empfohlen. Insgesamt verkennt die Kontrollabteilung nicht, dass die VRV für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Bewertungsvorschrif-ten u.a. für nicht abnutzbares Anlagevermögen vorsieht. Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadt Innsbruck in diesem konkreten Fall ihr Ver-mögen in der Vermögensrechnung des Jahres 2012 um rd. € 595,9 Tsd. höher ausweist, als es nach den unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften mög-lich ist.

Zudem zeigte sich die Kontrollabteilung über die im Anhang der Vermögensrech-nung 2012 dargelegten Ausführungen verwundert, aus welchen hervorgeht, dass sich der Wert des Anlagevermögens „aus den gesamten historischen Anschaf-

fungs- und Herstellungskosten vermindert um Abgänge, kumulierte Abschreibungen ...“ ergäbe.

Zur Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2013, ob diesbezüglich Änderungen eventuell doch vorgesehen sind, wurde der Kontrollabteilung vom Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung mitgeteilt, dass das betreffende Referat auch in Zukunft die Beteiligung mit dem städtischen Anteil am Stamm- bzw. Grundkapital ausweisen werde. Man folge somit der bisherigen und begründeten Vorgehensweise des Referates „Budgetabwicklung und Finanzcontrolling“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 55 Im Zusammenhang mit der Begleichung des vereinbarten Abtretungspreises in Höhe von € 1,00 zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die Auszahlung dieses Betrages (mittels Auszahlungsanordnung) in der städtischen Jahresrechnung 2012 nicht erfasst ist. Weitere in dieser Sache durchgeführte Recherchen brachten letztlich das Ergebnis, dass anlässlich des Notariatsaktes zur Übergabe der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. am 21.12.2011 eine „Quittung“ ausgestellt worden ist. Darin wurde vom seinerzeitigen Geschäftsführer der Gesellschaft (dieser war zugleich ein so genannter Spartengeschäftsführer der Wirtschaftskammer Tirol) und vom damaligen Leiter des Büros der Bürgermeisterin bestätigt, dass der genannte Betrag den Kaufpreis an beide Kammern darstellt und dieser von der Frau Bürgermeisterin in bar ausbezahlt worden wäre. Zu dieser „Quittung“ bemerkt die Kontrollabteilung aus formaler Sicht kritisch, dass die Übernahme des Abtretungspreises in Höhe von € 1,00 offenbar vom damaligen Geschäftsführer der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft erfolgte. Korrekterweise wäre die Übernahme des Abtretungspreises von vertretungsbefugten Personen der beiden abtretenden Kammern (Wirtschaftskammer Tirol und Landwirtschaftskammer Tirol) zu bestätigen gewesen. Wie oben ausgeführt, weist die Kontrollabteilung weiters darauf hin, dass die offensichtlich von der Frau Bürgermeisterin getätigte Barzahlung des Abtretungspreises in der städtischen Buchhaltung nicht mittels Auszahlungsanordnung abgebildet worden ist. Zur Dokumentation, dass der Abtretungspreis tatsächlich aus städtischen Geldmitteln beglichen worden ist, wäre dieser Auszahlungsvorgang (Rückerstattung des Betrages in Höhe von € 1,00 an die Frau Bürgermeisterin) nach Einschätzung der Kontrollabteilung nachzuholen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Rückerstattung des Betrages in Höhe von € 1,00 vorzunehmen und somit die Bezahlung des Abtretungspreises in der städtischen Buchhaltung zu dokumentieren.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung zum Stand der Angelegenheit im Zusammenhang mit der Follow up – Einschau 2013 informierte die MA IV, dass der in Rede stehende Beteiligungserwerb in der Höhe von € 1,00 im Jahr 2013 buchmäßig erfasst worden ist. Diesbezügliche von der Kontrollabteilung durchgeführte Recherchen haben die Verbuchung des gegenständlichen Betrages bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 56 In Verbindung mit der Einschau in die Voranschlagsunwirksame Gebarung hat die Kontrollabteilung u.a. den auf der Vp. 9/-365800/900 – Allgemeine Finanzverwaltung, Verschiedene Durchlaufende Gelder ausgewiesenen Kassenrest von - € 4.280.327,44 geprüft. Dieser setzte sich im Wesentlichen aus einer kurzfristigen – abrechnungstechnisch im Gestellungsbetrieb geführten – Veranlagung in Höhe von € 4.500.000,00 und aus einem der Stadt Innsbruck vererbten Geldbetrag in Höhe von € 213.554,00 zusammen.
- 57 Im Zuge der Verifizierung des vererbten Geldbetrages haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass aufgrund eines Testamentes aus dem Jahr 2009 eine Privatperson die Stadt Innsbruck (dezidiert den Kindergarten Sadrach) als Erben eingesetzt hat. Mit dem voraussichtlichen Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens Mitte 2012 ist mit einer Erbschaft zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 gerechnet worden. Nachdem der Kindergarten Sadrach inzwischen jedoch aufgelassen wurde, sind die involvierten Dienststellen (Amt für Präsidialangelegenheiten, MA IV, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, MA V) überein gekommen, im Sinne der Erblasserin die Erbschaft dem Kindergarten Hötting zu widmen.

In der Folge hat der StS in seiner Sitzung vom 10.10.2012 in dieser Angelegenheit den nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Der im Verlassenschaftsverfahren nach geerbte Geldbetrag in Höhe zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 ist von der Stadtgemeinde Innsbruck bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung dieses Erbes fruchtbringend und mündelsicher anzulegen.

2. Die MA V, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, wird beauftragt, dem Stadtsenat geeignete, nachhaltige Projekte zur Verwendung dieses Erbes in Beachtung der Zweckwidmung der Erblasserin zu unterbreiten.“

Nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens mit 11.12.2012 wurde der auf die Stadtgemeinde Innsbruck entfallende Betrag in Höhe von € 213.597,92 (inklusive € 43,92 Zinsen) auf das städtische Girokonto überwiesen. Buchhalterisch wurde der Betrag mit 03.01.2013 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung erfasst. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der MA IV – Referat Subventionswesen/Kalkulationen/Grundstücksbewertungen ergab, dass die gegenständliche Summe noch nicht veranlagt worden sei und auf dem städtischen Girokonto liegen würde. Im Feber 2013 sind der Stadt Innsbruck weitere € 834,00 zugeflossen und in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf Vp. 9/-365800/900 verbucht worden. Insgesamt hat die Stadt Innsbruck somit aus dem Nachlass € 214.431,92 erhalten.

Die Kontrollabteilung empfahl, den der Stadtgemeinde Innsbruck vererbten Geldbetrag in Entsprechung des Punktes 1 des oben zitierten StS-Beschlusses umgehend einer geeigneten Veranlagungsform zuzuführen.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass bei einer Bank ein Konto, lautend auf Stadtgemeinde Innsbruck, Verlassenschaft nach Frau Mag.a. N.N. eröffnet und per 27.09.2013 mit € 214.431,92 dotiert worden sei.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2013 informierte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zum Stand der Angelegenheit, dass auf Grund der Ungewissheit hinsichtlich des Zeitpunktes der Realisierung eines Projektes im Sinne der Erblasserin das Konto vorerst nur für 12 Monate (bis 29.09.2014) gebunden

worden wäre. Darüber hinaus sei der Stadt Innsbruck aus der betreffenden Erbschaft in der Zwischenzeit noch ein weiterer Betrag in Höhe von € 1.974,97 zugeflossen, der dem eingerichteten Konto gutgeschrieben wurde. Die entsprechenden Kontoauszüge sind der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 58 Im Zusammenhang mit Punkt 2 des oben angeführten StS-Beschlusses hinsichtlich der Ausarbeitung von Projekten für den KG Hötting zur Verwendung des Erbes erhielt die Kontrollabteilung nach Rücksprache mit der Vorständin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung der MA V seinerzeit die Auskunft, dass für das Jahr 2013/14 noch keine entsprechenden Projekte in Planung wären.

Die Kontrollabteilung empfahl, gemäß dem oben angeführten Punkt 2 des StS-Beschlusses um die Ausarbeitung von geeigneten Projekten für den KG Hötting im Sinne der Erblasserin bemüht zu sein.

Auf die neuerliche Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau teilte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung ehestens entsprochen werde. Das Amt wird sich in Kooperation mit der Leitung des Kindergartens Hötting um eine möglichst rasche Umsetzung bemühen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Berichte über laufende Gebarungüberwachungen / Belegkontrollen

5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2012

- 59 Der Bericht über die Belegkontrollen, III. Quartal 2012, Zl. KA-09165/2012, wurde am 07.11.2012 fertig gestellt.
- 60 Mit Auszahlungsanordnung vom 18.07.2012 wurde vom Amt für Land- und Forstwirtschaft über die Vp. 1/050310-757100 – Land- und Forstwirtschaft – Laufende Transferzahlung Naturschutzaktionen eine Subvention in Höhe von € 2.500,00 ausbezahlt. Eine Prüfung der Subventionsauszahlung durch die Kontrollabteilung zeigte, dass diese Subventionsgewährung grundsätzlich gemäß den geltenden Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung abgewickelt worden ist. Nachdem sich die Subventionshöhe auf einen Betrag von € 2.500,00 für das Haushaltsjahr 2012 belief und der Förderungswerber bis dato keine weiteren Förderungen erhielt, kam die Bewilligungskompetenz entsprechend § 31 Abs. 2 lit. d IStR in Verbindung mit § 35a Abs. 1 leg. cit. dem ressortzuständigen 2. Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck zu. Diesbezüglich war auf dem schriftlichen Subventionsantrag des Förderungswerbers ein vom zuständigen Amtsvorstand paraphierter handschriftlicher Vermerk angebracht, wonach die Subventionsauszahlung vom ressortzuständigen Vizebürgermeister freigegeben worden wäre. Mit Schreiben vom 03.07.2012 setzte der Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft den Förderungswerber über die positive Subventionsentscheidung in Kenntnis. In Verbindung mit dem Genehmigungsprozess von Subventionen wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 – Bedin-

gungen und Auflagen der städtischen Subventionsordnung die Förderung eines Vorhabens unter formalen Gesichtspunkten „jedenfalls der schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder eines dazu ermächtigten Mitgliedes des Stadtsenates“ bedarf. Auf Basis dieser Regelung empfahl die Kontrollabteilung, bei künftigen Subventionsgewährungen die in anderen städtischen Dienststellen praktizierte Vorgehensweise handzuhaben, dass die Unterfertigung der Mitteilung über die positive Subventionsentscheidung an den Förderungswerber durch den politisch zuständigen ressortführenden 2. Vizebürgermeister erfolgt. Das Amt für Land- und Forstwirtschaft informierte in seiner abgegebenen Stellungnahme darüber, dass die Vorgangsweise bei der Gewährung und administrativen Abwicklung von Subventionen entsprechend der nunmehr vorliegenden Empfehlung der Kontrollabteilung umgestellt worden wäre. Demgemäß werden alle gestellten Subventionsanfragen direkt und schriftlich vom zuständigen ressortführenden Vizebürgermeister freigegeben.

Anlässlich der erneuten diesbezüglichen Nachfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2013 übermittelte das Amt für Land- und Forstwirtschaft als Nachweis der Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung die im (Folge-)Jahr 2013 abgewickelte Subvention in obiger Sache. Aus dem übermittelten Subventionsakt war die insgesamt ordnungsgemäße Subventionsabwicklung ersichtlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2013

- 61 Der Bericht über die Belegkontrollen, I. Quartal 2013, Zl. KA-03766/2013, wurde am 29.04.2013 fertig gestellt.
- 62 Bei der Belegkontrolle handelte es sich um eine Auszahlungsanordnung in Verbindung mit der Rückerstattung von Materialkosten an eine Künstlerin betreffend ihre Ausstellung in der Andechsgalerie in Höhe von € 300,00.

Auf die damalige Nachfrage der Kontrollabteilung nach einer schriftlichen Grundlage bezüglich des in Rede stehenden Betrages wurde vom seinerzeitigen Amtsvorstand mitgeteilt, dass den jeweiligen Künstlern für Ausstellungen in der Andechsgalerie pauschal € 300,00 für ihre in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen abgegolten werden. Dabei handle es sich um eine mündlich vereinbarte Vorgangsweise, schriftliche Aufzeichnungen darüber seien nicht vorhanden. Diesbezüglich empfahl die Kontrollabteilung, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz zukünftig derartige Abmachungen schriftlich zu dokumentieren.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung zugesichert, zukünftig besonderes Augenmerk darauf zu richten, derartige Abmachungen schriftlich zu dokumentieren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 übermittelte das Amt für Kultur einen – auch von der Frau Bürgermeisterin abgezeichneten – Aktenvermerk mit dem Inhalt, dass pro Ausstellung in der Andechsgalerie maximal € 300,00 für Material- und Transportkosten bzw. Honorar für Performances zur Verfügung gestellt werden. Der/Die KünstlerIn stellt nach Abschluss der Ausstellung den Betrag inklusive Originalrechnungsbelegen dem Amt für Kultur in Rechnung. Der Geldbetrag werde nur bei tatsächlicher Notwendigkeit zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.3 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2013

63 Der Bericht über die Belegkontrollen II. Quartal 2013, Zl. KA-07405/2013, wurde am 26.08.2013 fertig gestellt.

64 Im Zuge der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung anlässlich einer von der Stadtgemeinde Innsbruck geleisteten Transferzahlung an den Gemeinderatsklub „Für Innsbruck“ zur Abdeckung seiner Personalkosten für das Jahr 2013 neben der Verifizierung der rechtlichen Grundlagen in das Procedere der Personalkosten-erstattung an alle Gemeinderatsklubs für das Jahr 2012 Einsicht genommen.

Zu den rechtlichen Grundlagen, welche sich im IStR 1975 (§ 13 a Abs. 5) bzw. in der GO des GR (§ 14 Abs. 5) finden, wurde ergänzend und zu den weiteren Modalitäten vom Büro der Bürgermeisterin ein Vorlagebericht erstellt, dem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2012 seine vollinhaltliche Zustimmung erteilt hat.

Den Ausführungen des Vorlageberichtes des Büros der Bürgermeisterin zufolge müssen bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres die tatsächlichen Kosten der klubeigenen Personalgestion nachgewiesen werden. Diesem Erfordernis sind nur die Gemeinderatsklubs „Für Innsbruck“ und „ÖVP“ termingerecht nachgekommen, wobei sich letzterer eines städt. Mitarbeiters bedient, welcher dem Klub ab 01. September 2012 gegen Refundierung sämtlicher Personalkosten zur Dienstleistung überlassen worden war. Alle anderen Klubs haben entsprechende Unterlagen erst im Verlauf der Einschau durch die Kontrollabteilung über Anforderung des Büros der Bürgermeisterin bzw. des Besoldungsreferates im Mai oder Juni 2013 vorgelegt.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig Akontozahlungen auf die Personalkosten der Gemeinderatsklubs für das laufende Kalenderjahr erst nach Vorlage adäquater Verwendungsnachweise für das abgelaufene Kalenderjahr zu leisten.

Das Büro der Bürgermeisterin erachtete die Empfehlung der Kontrollabteilung als sehr sinnvoll und wird ihr in Zukunft nachkommen.

In Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 gab das Büro der Bürgermeisterin bekannt, dass, wie angeregt, künftig Akontozahlungen auf die Personalkosten der Gemeinderatsklubs für das laufende Kalenderjahr erst nach Vorlage adäquater Verwendungsnachweise für das abgelaufene Kalenderjahr geleistet werden. Da die jeweiligen Verwendungsnachweise durch die Gemeinderatsklubs bis Ende des ersten Quartals zu erbringen seien, könne dieser Empfehlung naturgemäß erst vor der Auszahlung nach Ablauf des ersten Quartals 2014 nachgekommen werden. Die Vorgehensweise sei bürointern auf Termin gelegt und den mit den Buchungen befassen Mitarbeiterinnen des Büros der Bürgermeisterin bekannt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Eine Verifizierung der von der Stadt geleisteten Akontierungen auf die Personalkosten der Gemeinderatsklubs für das Jahr 2012 im Vergleich zu den tatsächlich nachgewiesenen bzw. anrechenbaren Personalkosten hat eine Restforderung zugunsten des Gemeinderatsklubs „Für Innsbruck“ ergeben. Diese ist bereits im März 2013 ausgeglichen worden. Dagegen waren gegenüber den Gemeinderatsklubs „ÖVP“, „SPÖ“ „Liste Rudi Federspiel“ und „FPÖ“ Rückforderungsansprüche zu verzeichnen, welche zum Prüfungszeitpunkt noch nicht geltend gemacht worden waren. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass entsprechend den vereinbarten Abrechnungsmodalitäten lt. Vorlagebericht vom 11.06.2012 dafür das Büro der Bürgermeisterin zuständig ist, dies allerdings eine entsprechende Mitteilung durch das Referat Besoldung voraussetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl, die in der gegenständlichen Angelegenheit notwendigen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren wurde eingewandt, dass dieser Umstand dem Büro der Bürgermeisterin bisher nicht bekannt gewesen sei, da es seitens des Besoldungsreferates diesbezüglich keine Mitteilung gegeben habe. Die Refundierung sei aber inzwischen mit Schreiben vom 26.07.2013 (per E-Mail und per Post) bei den jeweiligen Klubs eingefordert worden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 teilte das Büro der Bürgermeisterin mit, dass die Refundierungen bei den jeweiligen Gemeinderatsklubs per E-Mail und per Post am 26.07.2013 eingefordert worden seien. Seitens der ÖVP und der SPÖ sind die Forderungen am 02.09.2013 beglichen worden. Die FPÖ habe die Rückforderung per Mail vom 27.08.2013 anerkannt und um Berücksichtigung bei der Anweisung der nächsten Quartalsauszahlung ersucht. Diesem Wunsch habe das Büro der Bürgermeisterin entsprochen. Versehentlich sei der zurückgezahlte Betrag zunächst dennoch durch das Referat Buchhaltung ausbezahlt, von der FPÖ zwischenzeitig aber refundiert worden. Damit sei die Rückforderung an die FPÖ beglichen.

Die Liste Rudi Federspiel habe mit Mail vom 31.07.2013 eine korrigierte Abrechnung des Klubmitarbeiters beim Büro der Bürgermeisterin und im Referat Besoldung vorgelegt, welche vom Besoldungsreferat aber nicht anerkannt worden sei. Daher sei der offene Betrag bei der folgenden Quartalsüberweisung am 01.10.2013 vom Büro der Bürgermeisterin zurückgehalten und das Amt für Präsidialangelegenheiten mit der weiteren Vorgehensweise befasst worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Innsbrucker Ferienzuges

Die Kontrollabteilung hat eine Prüfung von Teilbereichen des Innsbrucker Ferienzuges vorgenommen und hierüber mit Datum 22.03.2013, Zl. KA-10733/2012, einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den in diesem Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung diverse Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Die offen gebliebenen Anregungen waren Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2013:

67 Im Rahmen der Durchleuchtung der Aufgabenstellung hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass in der Geschäftseinteilung des Magistrates als Teil der MGO alle jene Agenden aufgezählt sind, die vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung als Ganzes zu besorgen sind. Das Referat Kinder- und Jugendförderung ist darin namentlich nicht genannt, aus der Art der Aufgaben sind jedoch indirekt folgende Aufgaben dem Referat zugeordnet:

- Jugendförderung
- Unterstützung von Jugendzentren
- Durchführung bzw. Unterstützung von Jugendveranstaltungen sowie
- Kinderferienaktionen, insbesondere die Durchführung des Innsbrucker Ferienzuges

Laut Auskunft der Referatsleiterin müssten die Kinderferienaktionen getrennt vom Innsbrucker Ferienzug gesehen werden. Bei den Kinderferienaktionen handle es sich nämlich um Ferienlager, welche nicht vom Referat organisiert und veranstaltet, sondern nur subventionsmäßig betreut werden. Insofern sollte eine entsprechende Präzisierung in der Geschäftseinteilung vorgenommen und in diesem Rahmen auch der seit Sommer 2010 speziell für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren angebotene „teenXpress“ aufgenommen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung aufgezählten Aufgaben auf den Wortlaut „Organisation und Durchführung der Ferienzüge und des teenXpress“ abzuändern und die Kinderferienaktionen (Ferienlager) separat anzuführen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass sie der Empfehlung nachkommen und die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend abändern lassen werde.

Zur diesbezüglichen Anfrage im Rahmen des Follow up 2013 berichtete die geprüfte Dienststelle, dass die zuständigen Stellen gebeten worden seien, nach Möglichkeit die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend abzuändern.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

68 Gemäß Produktliste sind die Aufgaben des Referates Kinder- und Jugendförderung in drei Produkte gegliedert, wobei das Produkt Innsbrucker Ferienzug laut Produktbeschreibung die Planung und Organisation, die Durchführung und Nachbearbeitung einer Veranstaltungsreihe der Stadt Innsbruck für Kinder von 4 bis 15 Jahren in den Semester-, Oster- und Sommerferien umfasst.

In Anknüpfung an die Ausführungen zu den in der Geschäftseinteilung der MGO definierten Aufgaben empfahl die Kontrollabteilung, auch die Produktbeschreibung um den Ferienzug für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre (teenXpress) zu ergänzen.

In der damaligen Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

Die Follow up – Einschau 2013 hat ergeben, dass dies in der Zwischenzeit geschehen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 69 Die Umlegung der Personalkosten der Referatsbediensteten geschieht über die KLR auf der Grundlage der dem Referat zugeordneten Kostenträger und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten laut Prozessmonitor. Die Daten des Prozessmonitors sind laufend zu aktualisieren und zwecks verursachergerechter Zuordnung der Personalkosten monatsweise dem für die KLR zuständigen Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung in der MA IV bekannt zu geben. Anlässlich einer Überprüfung der den Kostenträgern im Rahmen der Kostenträgerrechnung 2011 zugerechneten Personalkosten wurde festgestellt, dass die über die Leitung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung der MA IV übermittelten Meldungen betreffend die Personalzuteilung auf die Kostenstellen des Referates Kinder- und Jugendförderung nicht mit den Daten des Prozessmonitors übereinstimmten. Außerdem ist aufgefallen, dass seit der personellen Neuregelung der Produktverantwortung ab 01.02.2011 die Personalkosten der Referatsleiterin nicht mehr anteilig auf die Kostenstelle Referatsleitung umgelegt worden sind.

Um eine unrichtige Zuordnung der Personalkosten auf die verschiedenen Kostenträger des Referates künftig zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung die betreffenden Daten zu überarbeiten und der Verteilung der Personalressourcen korrespondierend zu den Daten des Prozessmonitors besonderes Augenmerk zuzuwenden. Weiters wurde zur Verbesserung der Aussagekraft der KLR angeregt, in jenen Fällen, in denen ein Produkt aus mehreren Kostenstellen besteht, die stundenmäßige Zuordnung der Bediensteten in der Funktionsmatrix entsprechend detailliert darzustellen. In solchen Fällen sollte gleichermaßen auch der Umlageschlüssel für die Overheadkosten präzisiert werden.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde damals mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits nachgekommen worden sei.

Als Feedback zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung bestätigt, dass die Empfehlung umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 70 Im Rahmen der Durchführung von Ferienzugveranstaltungen verpflichtet das Referat auf Werkvertragsbasis auch Privatpersonen als Betreuer bzw. Kursleiter (i.d.R. Bastel- und Kochkurse). Zusätzlich zu den Werkverträgen werden mit den Auftragnehmern – wie für alle anderen Veranstaltungen auch – schriftliche Vereinbarungen über die organisatorischen und finanziellen Parameter (Termine, Veranstaltungsort, Dauer der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmer, Höhe der Vergütung etc.) abgeschlossen.

Die Kontrollabteilung gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die gegenständlichen Auftragsverhältnisse die typischen Merkmale eines (freien) Dienstverhältnisses aufweisen, da die Komponenten der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber jenen persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit deutlich überwiegen. Wenn auch die mit den Auftragnehmern abgeschlossenen Verträge als „Werkverträge“ bezeichnet werden, lässt deren inhaltliche Gestaltung in Verbindung mit den organisatorischen Vereinbarungen jedenfalls auf ein versicherungspflichtiges (allenfalls geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis schließen.

Im Hinblick auf die daraus resultierenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen empfahl die Kontrollabteilung mit dem Amt für Personalwesen in Kontakt zu treten, um eine eventuell anstehende Versicherungspflicht der durch das Referat Kinder- und Jugendförderung zur Auszahlung gelangenden Entgelte neu zu beurteilen bzw. von der TGKK bescheidmässig abklären zu lassen.

In der Stellungnahme wurde seinerzeit dazu berichtet, dass die Werkverträge, wie von der Kontrollabteilung angeregt, dem Amt für Personalwesen zwecks Prüfung vorgelegt werden würden.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 gab die geprüfte Dienststelle bekannt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung, die im Rahmen des Ferienzuges vergebenen Werkverträge neuerlich über das Amt für Personalwesen prüfen zu lassen, selbstverständlich nachgekommen worden sei. Es werden nun die vom Personalwesen empfohlenen Vordrucke von freien Dienstverträgen verwendet. Ein Exemplar dieser freien Dienstverträge wurde der Kontrollabteilung zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 Die mediale Begleitung der Ferienzüge erfolgt im Rahmen einer Medienkooperation, wofür im Vorfeld diverse Printmedien zur Abgabe eines Jahresoffertes eingeladen werden. Von den im Zusammenhang mit den Ferienzugveranstaltungen 2011 eingeholten drei Angeboten hatte jedoch nicht der Billigstbieter den Zuschlag erhalten. Laut Auskunft der Referatsleiterin habe sich das letztlich beauftragte Unternehmen als Bestbieter herausgestellt.

Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der Transparenz künftig in jenen Fällen, in denen nicht das preislich niedrigste Angebot ausgewählt wird, die dafür maßgeblichen Gründe in geeigneter Weise zu dokumentieren.

In Beantwortung einer Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Prüfung 2013 erklärte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung in dieser Angelegenheit, dass für die aktuelle Medienkooperation zur medialen Begleitung der Ferienzüge drei Vergleichsangebote eingeholt worden wären. Die preislichen Unterschiede der Angebote wären geringfügig gewesen, so dass man sich aufgrund der besseren medialen Verbreitung und der höheren Anzahl an Einschaltungen für die Zeitung A entschieden habe. Zudem wurde versichert, dass auch in Zukunft der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

72

Im Programmangebot des Ferienzuges befinden sich auch eine Reihe von Tagesausflügen. Die hierfür notwendigen Busfahrten werden i.d.R. vom Referat Kinder- und Jugendförderung organisiert, wobei im Rahmen der geprüften Ferienzüge aufgefallen ist, dass immer dasselbe (private) Busunternehmen mit den Transfers beauftragt worden ist. Nur für den Sommerferienzug 2012 lag ein Vergleichsoffert eines zweiten (öffentlichen) Busunternehmens vor, das unberücksichtigt geblieben ist, zumal es nicht vollständig war.

Wenn auch die Referatsleiterin einwandte, dass die Busse gewisse Mindeststandards (wie bspw. WC) aufweisen müssten, empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf die Vielzahl privater Busanbieter dennoch, künftig für die bei den Ferienzugprogrammen geplanten Busfahrten mindestens drei Vergleichsofferte einzuholen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde eingewendet, dass vom Referat im Sinne der Wirtschaftlichkeit stets drei Vergleichsofferte eingeholt worden seien. Es seien immer zwei öffentliche Anbieter aus Innsbruck und ein privater Anbieter aus Tirol angeschrieben worden. Abwechselnd habe (je nach Bestbieter) ein öffentlicher und ein privater Anbieter den Zuschlag erhalten. Der öffentliche Anbieter habe sich in den letzten beiden Jahren jedoch vermehrt aus dem Ausflugsgeschäft zurückgezogen, wodurch die Angebote im Vergleich teurer, dann unvollständig geworden und schließlich ganz ausgeblieben seien. Deshalb habe der private Anbieter den Zuschlag erhalten. Weiters wurde angemerkt, dass nicht das Billigangebot den Zuschlag erhalte, sondern Erfordernisse, wie z.B. ein funktionierendes Mikrofon oder ein WC, eine Rolle spielen würden und somit nur Bewerber angeschrieben werden könnten, die diese Erfordernisse auch erfüllen. Das Referat werde aber die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgreifen und künftig wieder vergleichbare Angebote von verschiedenen Anbietern einholen.

In der Stellungnahme zu Follow up – Einschau 2013 berichtete die Referatsleiterin, dass vom Referat Kinder- und Jugendförderung seit Sommer 2013 neue vergleichbare Angebote von drei verschiedenen Anbietern, die die notwendigen Bedürfnisse erfüllen, eingeholt wurden. Das Ergebnis des Zuschlages sei gleich geblieben, der derzeitige Best- und Billigbieter habe wieder den Auftrag erhalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

73

Bei etlichen Ferienzugveranstaltungen finden Ratespiele statt, bei denen es Preise zu gewinnen gibt. Zu diesem Zweck sind zuletzt im Mai 2007 1.000 Stück Lanyards (Schlüsselanhänger) bzw. im Juli 2007 jeweils 500 Stück Alu-Trinkflaschen und Jausenboxen aus Kunststoff, versehen mit dem Logo des Ferienzuges, angekauft worden (Anschaffungspreis € 5.020,00 netto). Bezüglich des (Rest-)Bestandes dieser Gegenstände gab es keine Unterlagen.

Angesichts dieses Umstandes empfahl die Kontrollabteilung die Führung einfacher Aufzeichnungen, aus denen zumindest der Zeitpunkt und die Menge der angeschafften sowie die Anzahl der bei den diversen Veranstaltungen verschenkten Artikel nachvollzogen werden kann.

In der damaligen Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass es allgemeine Aufzeichnungen über Anfangsbestand und aktuellen Bestand der vom Referat angekauften Waren gäbe, die Zwischenbestandsaufnahmen allerdings nur

händisch erfolgen und über den langen Zeitraum nicht aufgezeichnet worden seien. Auch hier werde das Referat der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen und die jährlichen Zwischenbestandszahlen künftig aufzeichnen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 informierte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung die Kontrollabteilung, dass der Empfehlung umgehend nachgekommen und die Zahlen der händischen Aufzeichnungen der vom Referat angekauften Ferienzugpreise seit dem Jahr 2007 digital erfasst worden seien. Die vom Referat angekauften Waren würden nun jährlich mit Zwischenbestandszahlen je Ferienzug in einer Excelliste aufgelistet. Diese Aufzeichnungen sind der Kontrollabteilung zur Einsichtnahme vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Die Analyse der Teilnehmer nach ihrer Herkunft ist nach Meinung der Kontrollabteilung insbesondere in der Zusammenschau mit der Erlössituation insofern von besonderem Interesse, als auch das Land Tirol in den Prüfungsjahren 2010 und 2011 einen geringen Zuschuss von je € 4,0 Tsd. zu den Ferienzügen bzw. den „teenXpress“ geleistet hat. In Relation zu den in den Jahresrechnungen 2010 und 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck im UA 259020 – Ferienzug ausgewiesenen Abgängen in der Höhe von € 180,0 Tsd. bzw. € 132,2 Tsd. erschien der Kontrollabteilung dieser Beitrag des Landes Tirol sehr gering, zumal € 4,0 Tsd. rechnerisch nur einem Anteil von rd. 2,2 % am Abgang des Jahres 2010 und lediglich rd. 3,0 % am Abgang des Jahres 2011 entsprechen. Würde man beispielsweise den Zuschuss des Landes Tirol von € 4,0 Tsd. auf die Gesamtanzahl der Teilnehmer aus Umlandgemeinden im Jahr 2011 (4.312 Personen) umlegen, so hätte das Land Tirol in diesem Jahr jeden Teilnehmer aus den Umlandgemeinden mit (nur) € 0,93 unterstützt.

Ergänzende Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass das Land Tirol im Jahr 2012 überhaupt keinen finanziellen Beitrag zu den Ferienzügen und den „teenXpress“ geleistet hat.

Da sich die Quote der Teilnehmer aus den Umlandgemeinden an den Ferienzügen und dem „teenXpress“ in den Jahren 2011 und 2012 immerhin in einer Bandbreite von 4,6 % bis 28,7 % bewegt hatte und damit deutlich über dem rechnerischen prozentmäßigen Anteil des Landes Tirol am Abgang dieser Veranstaltungsreihe der Stadtgemeinde Innsbruck gelegen ist, empfahl die Kontrollabteilung mit dem Land Tirol in Kontakt zu treten, um im (politischen) Verhandlungsweg eine nachhaltige Anhebung des Beitrages des Landes Tirol zu dieser Veranstaltungsreihe und damit eine adäquate Abgeltung der Kosten der Teilnehmer aus den Umlandgemeinden zu erreichen.

In der Stellungnahme dazu betonte die Leiterin des Referates für Kinder- und Jugendförderung, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werde, eine Kontaktaufnahme auf politischer Ebene mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol sei bereits geplant.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Kontaktaufnahme auf politischer Ebene mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol erfolgt sei. Allerdings konnte im Jahr 2013 leider keine Erhöhung, aber wiederum eine Subvention von € 4,0 Tsd. erzielt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates „Stadtarchiv/Stadtmuseum“

75 Der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates „Stadtarchiv/Stadtmuseum“, Zl. KA-02183/2013, wurde am 23.05.2013 fertig gestellt. In Verbindung mit den in diesem Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung diverse Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Die offen gebliebenen Anregungen waren Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2013:

76 Gemäß der Magistratsgeschäftsordnung – Besonderer Teil sind dem Amt für Kultur folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

- Allgemeine Kunst-, Denkmal- und Traditionspflege
- Ankauf, Verwaltung und Pflege von Kunst- und Kulturobjekten
- Kultursubventionen
- Künstlerische Wettbewerbe
- Konzertmanagement
- Führung der Innsbrucker Musikschule, der Stadtbücherei sowie städtischer Galerien
- Erschließung stadtgeschichtlicher Dokumente, Herausgabe einschlägiger Publikationen, Stadtgeschichtsforschung
- Verwahrung von Verwaltungsakten, soweit diese von kulturellem, historischem und/oder verwaltungsspezifischem Interesse sind
- Führung des Stadtmuseums und des Betriebes des Maximilianeums

Im Konnex mit dem eben genannten und in der MGO so gebrauchten (veralteten) Ausdruck „Maximilianeum“ erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass die korrekte Bezeichnung mittlerweile „Museum Goldenes Dachl“ lautet und empfahl, die in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kultur aufgezählten Aufgaben im Zuge der nächsten Novellierung bzw. Modifizierung in dieser Hinsicht zu aktualisieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren versicherte der Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum, dass die Aktualisierung der Bezeichnung „Maximilianeum“ im Zuge der nächsten MGO-Änderung bei der Magistratsdirektion beantragt werden wird. Auch im Büro des Magistratsdirektors wurde damals betont, dass man der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen werde.

Eine Einschau der Kontrollabteilung in die aktuelle Fassung der MGO - Besonderer Teil bestätigte, dass die Anregung umgesetzt worden ist und das entsprechende Aufgabengebiet nunmehr „Führung des Museums Goldenes Dachl und des Stadtmuseums“ lautet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 77 Im Hinblick auf die zum Teil doch unsichere Situation bei den laufenden und den künftig in dieser Form abzuschließenden Werkverträgen sowie den eventuell daraus resultierenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen empfahl die Kontrollabteilung, mit dem Amt für Personalwesen neuerlich Kontakt aufzunehmen, um eine vielleicht in Betracht kommende Versicherungspflicht der durch das Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum zur Auszahlung gelangenden Entgelte neu zu beurteilen bzw. von der TGKK abklären zu lassen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren betonte das Amt für Kultur – Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum, dass bei der Beauftragung von Werkvertragsnehmern auf die Einhaltung der entsprechenden Kriterien eines Werkvertrages (Verwendung eigener Betriebsmittel, freie Wahl der Arbeitszeit, keine Weisungsbindung und organisatorische Einbindung, Vertretungsmöglichkeit, Erfolgsgarantie etc.) besonderes Augenmerk gelegt werde. In Zweifelsfällen werde mit dem Amt für Personalwesen abgeklärt, ob die Merkmale eines Werkvertrages oder eines freien Dienstvertrages überwiegen würden. Grundsätzlich werde versucht, die Zahl der Werkvertragsnehmer gering zu halten.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2013 berichtete der Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum, dass seiner Meinung nach bei allen Auskünften eine gewisse Restunsicherheit bestehen bleibe und deshalb die längerfristig laufenden Werkverträge zur Gänze beendet wurden. Es gäbe nur mehr Verträge für Führungen und Ähnliches, die rechtlich unstrittig seien. Externe Kräfte würden ausschließlich dann herangezogen, wenn diese nachweislich über einen entsprechenden Gewerbeschein verfügen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 78 Einige auf Basis der Werkverträge im Jahr 2012 geleisteten Zahlungen waren geringfügig (vorwiegend € 10,00 je Einzelfall) höher als die vertraglich vereinbarten Pauschalbeträge für die entsprechenden Leistungen. Im Rahmen einer Besprechung zur Abklärung dieser Feststellung betonte der zuständige Referent, dass es vorkommen könne, dass Werkvertragsnehmer für z.B. die Durchführung von Kindergeburtstagen/Kinderführungen an Samstagen, Führungen in englischer Sprache oder Spezialführungen am Abend etc. eine um den genannten Betrag höhere Entlohnung erhalten würden. Die Kontrollabteilung wollte in keiner Weise die in Einzelfällen höhere Entlohnung für begründete besondere Leistungen in Abrede stellen, fand es aber in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich, dass die gewählte Vorgangsweise von vorneherein transparent in den in Frage kommenden Werkverträgen verankert wird und damit der jeweils ausbezahlte Betrag in seinem zugrunde liegenden Vertrag eindeutig Deckung findet. Im Anhörungsverfahren versicherte das Amt für Kultur – Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum, dass auch diese Anregung bereits umgesetzt worden wäre und zwischenzeitlich fixer Bestandteil aller Werkverträge für Führungen u.ä. sei.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung die Realisierung der Empfehlung durch die beispielhafte Vorlage von zwei Werkverträgen nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Im Rahmen ihrer Prüfung nahm die Kontrollabteilung auch eine Einschau hinsichtlich der Abbildung des Referates in der städtischen Kostenrechnung vor. Bei der Prüfung, mit welchem prozentualen Anteil je Kostenträger die Umlegung der Personalkosten der Referatsbediensteten auf die einzelnen Kostenträger erfolgte, ortete die Kontrollabteilung in zwei Fällen Klärungs- bzw. Korrekturbedarf. Die Personalkosten einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin, welche im Bereich des Goldenen Dachls arbeitet(e), wurden aufgrund der dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV gemeldeten Personalressourcenverteilung auf den beiden Kostenträgern der Stadtbücherei (ebenfalls ein Referat des Amtes für Kultur der MA V) erfasst. Als Folge daraus wurden die diesbezüglichen Personalkosten in der städtischen Jahresrechnung auch nicht über den UA 340100 – Goldenes Dachl sondern über den UA 273010 – Stadtbücherei abgewickelt. Zudem wurden die Personalkosten einer geringfügig beschäftigten Mitarbeiterin, welche ebenso im Bereich des Goldenen Dachls arbeitet(e) der Kostenstelle „Referatsleitung Stadtarchiv/Stadtmuseum“ zugeordnet. Nach Meinung der Kontrollabteilung müssten diese Personalkosten korrekterweise einerseits im UA 340100 – Goldenes Dachl und andererseits auf dem Kostenträger 5150061 – Goldenes Dachl erfasst werden. Die Kontrollabteilung empfahl, in Kooperation mit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV in den aufgezeigten Punkten eine Bereinigung herbeizuführen. Im ursprünglichen Anhörungsverfahren informierte die geprüfte Dienststelle darüber, dass die richtige Zuordnung der Personalkosten der beiden Mitarbeiterinnen bereits in die Wege geleitet worden sei.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2013 teilte der Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum der MA V mit, dass die Korrekturen bereits vorgenommen worden wären. Diese Aussage war anhand einer entsprechenden Auswertung des Referates Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV vom 30.01.2014 nachweisbar, wonach ab dem Jahr 2014 die von der Kontrollabteilung angeregten Änderungen umgesetzt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Die Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens Sadrach im Objekt Hofwaldweg 14 im Ausmaß von 191,50 m² dienen dem Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum seit dem Jahr 2009 als Lager bzw. Depot (vorwiegend Bilder- und Plakatdepot). Die Mieträume stehen im Eigentum einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft. Die Vertragsgrundlage bilden der zwischen der Vermieterin und der Stadt Innsbruck abgeschlossene Mietvertrag vom 18.11.1968 sowie ein mit 31.01.1980 datierter Vertragszusatz. Infolge der Einstellung des Kindergartenbetriebes im Jahr 2007 schlug die IISG, welche den Mietgegenstand für die Stadt Innsbruck verwaltet, vor, das bestehende Mietverhältnis aufzukündigen. Aufgrund räumlichen Bedarfes des Stadtarchivs/Stadtmuseums kam es letztlich zu keiner Kündigung und besteht dieses Mietverhältnis seither unter dem Verwendungszweck „Archiv“ für das Stadtarchiv/Stadtmuseum weiter. Bei ihrer Prüfung zeigte sich die Kontrollabteilung darü-

ber verwundert, dass eine Mietzinsbelastung für den Mietgegenstand Hofwaldweg 14 auf den dem Referat zugeordneten Unterabschnitten bzw. Voranschlagsposten in den Jahren 2011 und 2012 nicht aufschien. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die Miet- und Betriebskosten dieses Objektes von der IISG im Wege der jährlichen so genannten „Geschäftsbesorgungsabrechnung“ an die Stadt Innsbruck weiterverrechnet werden. Offenbar in der nicht mehr zutreffenden Annahme des Betriebes eines Kindergartens an diesem Standort wurden die Miet- und Betriebskosten von der IISG der Stadt Innsbruck im Rahmen des Bereiches Kindergärten und Schülerhorte verrechnet. In weiterer Folge wurden die im Jahr 2011 auf die Räumlichkeiten im Objekt Hofwaldweg 14 entfallenden Gesamtkosten in Höhe von netto € 17.435,92 vom zuständigen Sachbearbeiter des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV auf dem Unterabschnitt 240000 – Kindergärten erfasst bzw. verbucht. Somit schienen diese Kosten in der städtischen KLR auf den Kostenträgern des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum nicht auf. Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, in Kooperation mit der IISG künftig eine korrekte Zuordnung der Miet- und Betriebskosten der erwähnten Räumlichkeiten im Objekt Hofwaldweg 14 auf dem Unterabschnitt 361010 – Stadtarchiv sicherzustellen. Bereits im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die MA IV zu, die Miet- und Betriebskosten des Objektes Hofwaldweg 14 ab der Abrechnung für das Jahr 2013 dem UA 361010 – Stadtarchiv zuzuordnen. Diese Zusage wurde von der MA IV anlässlich der Follow up – Einschau 2013 erneuert. Von der Umsetzung konnte sich die Kontrollabteilung durch Einsichtnahme in die städtische Buchhaltung selbst überzeugen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 81 Der monatliche Hauptmietzins belief sich gem. Mietvertrag vom 18.11.1968 ursprünglich auf einen Betrag von netto ATS 4.450,00 (€ 323,39 bzw. € 1,69 pro m²). Das seinerzeit auf 10 Jahre befristet bis 31.12.1978 abgeschlossene Mietverhältnis wurde mit Zusatzvereinbarung vom 31.01.1980 auf unbestimmte Zeit verlängert. Darüber hinaus wurde der monatliche Hauptmietzins einerseits auf einen Betrag von netto ATS 6.000,00 (€ 436,04 bzw. € 2,28 pro m²) erhöht. Andererseits wurde Wertbeständigkeit nach dem VPI 1976 mit Ausgangsbasis November 1979 vereinbart. Im Jahr 2011 wurde von der Vermieterin bis September 2011 ein monatlicher Hauptmietzins in Höhe von netto € 1.000,05 vorgeschrieben. Ab 01.10.2011 gelangte bis September 2012 ein monatlicher Hauptmietzins im Ausmaß von netto € 1.030,48 zur Vorschreibung. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt belief sich die monatliche Hauptmietzinsvorschreibung ab 01.10.2012 auf einen Betrag von netto € 1.052,44. Eine Verifizierung der von der Vermieterin in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Valorisierungen ergab, dass nach Meinung der Kontrollabteilung die Mietzinse betraglich ein wenig zu hoch vorgeschrieben worden sind. Ausgehend von dem für November 1979 geltenden Indexwert des VPI 1976 von 115,0 und dem für die Berechnung der Wertanpassung im Jahr 2011 verwendeten Wert des Monats Juli 2011 von 267,5 hätte sich lt. Berechnung der Kontrollabteilung ein korrekt valorisierter monatlicher Hauptmietzins in Höhe von netto € 1.014,26 ergeben. Die tatsächliche Vorschreibung der Vermieterin lag somit um einen Betrag von monatlich netto € 16,22 bzw. jährlich netto € 194,64 höher. Ebenso verhielt es sich mit der zum Stichtag November 2012 durchgeführten Wertanpassung (VPI 1976 für Juli 2012 lag bei 273,2; korrekt valorisierter monatlicher Hauptmietzins somit bei netto € 1.035,87; mtl. Netto € 16,57 zu hoch bzw. jährlich netto € 198,84 zu hoch). Die Kontrollabteilung empfahl dem budgetär für die Mietzinse zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, in

Kooperation mit der dieses Objekt für die Stadt Innsbruck als Mieterin verwal-
den IISG bei der Vermieterin um eine Abklärung und gegebenenfalls Richtigstel-
lung der Mietzinsvalorisierung bemüht zu sein. In ihrer damals abgegebenen Stel-
lungnahme kündigte die MA IV an, die Valorisierung des Mietzinses in Zusam-
menwirken mit der IISG zu überarbeiten.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 holte die Kontrollabteilung Erkundigungen
zum Fortgang in dieser Angelegenheit ein. Dabei stellte sie fest, dass durch die
Bemühungen des bei der IISG zuständigen Bereichsleiters Finanzbuchhaltung
einerseits von der Vermieterin eine Richtigstellung des Mietzinses ab März 2014
zugesagt worden ist. Andererseits konnte auf Drängen der IISG eine Refundierung
der seit Oktober 2010 zu viel bezahlten Beträge erreicht werden. Den Berechnun-
gen der Vermieterin zufolge beläuft sich der Rückerstattungsbetrag auf eine Höhe
von netto € 666,54 (bzw. brutto € 799,84).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Gestion des Amtes für Sport

- 82 Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung der Gestion des Amtes für
Sport vorgenommen und hierüber mit Datum 18.09.2013, Zl. KA-02182/2013,
einen Bericht erstellt.
- 83 Zur haushaltsmäßigen Abwicklung hat die Kontrollabteilung ausgeführt, dass die
Gebarung des Sportamtes über sechs, (teilweise) vorsteuerabzugsberechtigte UA
abgewickelt wird. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Vor-
steuerabzugsschlüssel für die auf dem UA „Wintersportanlagen“ anfallenden
Sachausgaben aktuell mit 100 % sowie für jene auf dem UA „Sportamt“ mit 16 %
festgelegt ist. Laut Auskunft des Leiters des Referates Vermögensrechnung/Kos-
ten- und Leistungsrechnung habe man dabei die verschiedenen Einsatzbereiche
des 16-köpfigen Platzwartteams mit den darauf entfallenden Arbeitskapazitäten
verknüpft, wobei die für die Ermittlung des Schlüssels für den Vorsteuerabzug
maßgeblichen Parameter im Oktober 2009 zwischen der MA IV/Finanz-, Wirt-
schafts- und Beteiligungsverwaltung und der betroffenen Fachdienststelle be-
stimmt worden seien. Eine schriftliche Dokumentation hierüber sei allerdings nicht
(mehr) existent.

Im Hinblick auf eine allfällige Betriebsprüfung durch das Finanzamt Innsbruck
empfahl die Kontrollabteilung, die dem gegenwärtigen Vorsteuerschlüssel zugrun-
de liegenden Kriterien zu evaluieren, auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und das
Ergebnis schriftlich aufzuzeichnen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Sportamt zu, sich mit der MA IV in Verbin-
dung zu setzen und um eine Erledigung der Angelegenheit bemüht zu sein.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 hat die MA V – Amt für Sport mitge-
teilt, dass die Unterlagen zur 16 %-Aufteilung vom Sportamt dem Referat Vermö-
gensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung übergeben worden seien und somit
dort nun schriftlich aufliegen würden. Zur ausgesprochenen Empfehlung, die dem
gegenwärtigen Vorsteuerschlüssel zugrunde liegenden Kriterien im Hinblick auf
eine allfällige Betriebsprüfung zu evaluieren, wurde dagegen eingewandt, dass im
Juni 2013 eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt Innsbruck stattgefunden ha-

be, die 16 %-Aufteilung auch ohne schriftliche Unterlagen akzeptiert worden sei und keinen Anlass zur Beanstandung dargestellt habe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 84 Im Zuge ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Ausgabenansätze im städt. Buchhaltungsprogramm noch mit dem früher (vor 2010) relevanten Vorsteuerschlüssel in Höhe von 12 % hinterlegt sind. Damit konfrontiert, erklärte der Leiter des Referates Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung, dass der Prozentsatz der Vorsteuerabzugsberechtigung bisher im Zuge der Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung berichtigt worden sei.

Die Kontrollabteilung empfahl, die betreffenden Ausgabenansätze im UA 202010 – Sportamt umgehend mit dem aktuellen Vorsteuerschlüssel zu versehen.

In der damaligen Stellungnahme kündigte das Sportamt diesbezüglich an, die MA IV zwecks Erledigung zu kontaktieren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass der Vorsteuerschlüssel in der Zwischenzeit berichtigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 85 Die Umlegung der Personalkosten der Mitarbeiter des Sportamtes erfolgt über die KLR auf der Grundlage der den jeweiligen UA zugeordneten Kostenträger und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten laut Prozessmonitor. Die Daten des Prozessmonitors sind laufend zu aktualisieren und zwecks verursachergerechter Zuordnung der Personalkosten monatsweise dem für die KLR zuständigen Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung in der MA IV bekannt zugegeben.

Anlässlich einer stichprobenartigen Überprüfung der vom Sportamt der MA IV übermittelten Meldungen betreffend die Personalzuteilung auf die verschiedenen, im Rahmen des Sportamtes definierten Kostenträger und Kostenstellen wurde festgestellt, dass diese nicht mit den Daten des Prozessmonitors übereinstimmen.

Um eine falsche Zuordnung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenträger und Kostenstellen des Sportamtes künftig zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung die betreffenden Daten zu überarbeiten und die Verteilung der Personalressourcen korrespondierend zu den Daten des Prozessmonitors abzustimmen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Sportamt mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgehend umgesetzt werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 gab das Amt für Sport bekannt, dass die empfohlene Verteilung der Personalressourcen korrespondierend zu den Daten des Prozessmonitors nach Ablauf der Kunsteislaufplatzsaison 2013/2014 umgesetzt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

86 Da der Ressourceneinsatz des Sportamtes für das Produkt „Betrieb und Instandhaltung der Sportinfrastruktur“ mehr als vier Fünftel des verfügbaren personellen Gesamtpotentials beansprucht, hat die Kontrollabteilung den Schwerpunkt ihrer Prüfung auf die Betriebsführung der Sport- und Kunsteislaufplätze gelegt und in diesem Rahmen die UA „Sportplätze“ sowie „Wintersportanlagen“ in Teilbereichen durchleuchtet.

87 Bezüglich der Sportanlage Wiesengasse hat die Kontrollabteilung ausgeführt, dass im neuen Garderobengebäude der Anlage rd. 350 m² diversen Fußballvereinen und Institutionen überlassen worden sind. Obwohl die Fertigstellung des Gebäudes bereits im Jahr 2009 erfolgte, lagen zum Zeitpunkt der Einschau keine entsprechenden Nutzungs- bzw. Prekariumsvereinbarungen vor. Die Kontrollabteilung empfahl, die Überlassungsverhältnisse umgehend schriftlich zu regeln.

Dazu teilte das Amt für Sport mit, dass im Dezember 2012 mit der Erhebung der überlassenen Räumlichkeiten begonnen und diese im März 2013 abgeschlossen worden sei. Weiters seien inzwischen Vertragsentwürfe erarbeitet und mit der MA I abgestimmt worden. Im Herbst 2013 sollen die Höhe der Betriebskosten bzw. die Betriebskostenvorschreibungen (eventuell Pauschalien) beschlossen werden und die Prekariatsvereinbarungen spätestens mit 01.01.2014 in Kraft treten.

Zum aktuellen Stand in dieser Angelegenheit befragt, teilte das Amt für Sport anlässlich des Follow up 2013 mit, dass die Prekariatsvereinbarungen für alle Sportplätze neu verfasst und am 03. Dezember 2013 ein diesbezüglicher Beschluss des Stadtsenates herbeigeführt worden sei. Diese Vereinbarungen seien noch im Dezember 2013 an alle Vereine zwecks Unterfertigung versendet worden und lägen mittlerweile unterschrieben vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

88 Für die westlich des Garderobengebäudes situierten Parkplätze wurde vom Sportamt im Jahr 2009 die Installierung einer Schrankenanlage in Auftrag gegeben. Die rd. € 40,1 Tsd. teure Anlage ist allerdings nie in Betrieb genommen worden bzw. steht nicht in Verwendung.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Schrankenanlage entweder zu aktivieren oder Überlegungen bezüglich einer anderweitigen Verwendung bzw. Verwertung anzustellen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde berichtet, dass die Führung des Parkplatzes mittels Schranken vornehmlich zum Ziel habe, die geordnete Nutzung für die eigentlichen Hauptnutzer (Heimvereine und Tiroler Fußballverband) zu ermöglichen und sich bisher keine Einnahmenverluste ergäben hätten, weil der Parkplatz auch in den Jahren davor unentgeltlich nutzbar gewesen sei. Mitbenützer wie An-

rainer, Besucher des Tivoli-Stadions, der Kletterhalle, des Fitnesscenters usw. sollen zukünftig der Parkplatzordnung einschließlich Tarifregelung unterliegen. Die Muster der Parkplatz- und Gebührenordnung seien im Juni 2013 erstellt und mit der MA I rechtlich abgeklärt worden. Bezüglich der Inbetriebnahme der Schrankenanlage hätten mehrere Gespräche mit den Hauptnutzern zuletzt Ende Juni 2013 stattgefunden. Seitens der Herstellerfirma würde im August/September eine technische Letztüberprüfung der Anlage vorgenommen werden. Die Parkplatzordnung samt Tariftabelle sollte im September 2013 dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend die Schrankenanlage in Betrieb genommen werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 wurde in diesem Zusammenhang berichtet, dass sowohl eine entsprechende Parkplatzordnung erstellt, als auch die Parkplatztarife festgelegt worden seien, welche im Rahmen entsprechender Vorlagen mit Beschlüssen des Stadtsenates vom 08.10.2013 und des Gemeinderates vom 24.10.2013 umgesetzt worden seien. Der Betrieb sei bereits mit 02. November 2013 gestartet worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 89 Für die von der Stadtgemeinde Innsbruck mit 01.01.2007 von der IIG & Co KG in Bestand genommene Sportanlage Fennerareal wurde der monatliche Nettomietzins mit € 58,51 festgelegt. Er entsprach damit der Afa-Miete auf Basis der in der MA IV lt. Kostenkartei mit € 46,8 Tsd. hinterlegten Anschaffungskosten des Sportplatzes.

Beginnend mit Jänner 2010 wurde die Afa-Miete bzw. der Nettomietzins von € 58,51 auf € 207,27 pro Monat angehoben. Berechnungsgrundlage bildete nunmehr ein bei der IIG & Co KG erfasster (Teil-)Wert in der Höhe von € 165,8 Tsd. Diesen Betrag konnte die Kontrollabteilung nicht verifizieren; nach den ihr vorliegenden Aufzeichnungen belief sich der Restbuchwert des Objektes zum 31.12.2006 nämlich nur auf € 21,1 Tsd.

Es wurde empfohlen, die Differenz zwischen den der Mietzinsberechnung lt. Mietvertrag zugrunde liegenden und den seit Jänner 2010 als Basis für den Mietzins herangezogenen Herstellungskosten zu hinterfragen.

Das Amt für Sport sagte in der Stellungnahme eine Klärung der Angelegenheit zu.

Hierauf Bezug nehmend wurde der Kontrollabteilung als Reaktion zur Follow up – Einschau 2013 mitgeteilt, dass im Rahmen einer Großbetriebsprüfung der IIG durch das Finanzamt im Sommer 2013 sämtliche Mieten für Bestandverhältnisse mit der Stadt Innsbruck überprüft worden seien. Dabei sei festgestellt worden, dass das alte Sportplatzgebäude im Zuge der Errichtung der Gebäudecontainer abgerissen wurde und damit die Vorschreibung einer Afa-Miete für den Gebäudealtbestand am Fennerareal obsolet geworden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

90 Im Jahr 2009 hat die Stadtgemeinde Innsbruck im Ordentlichen Haushalt Finanzmittel in Höhe von € 150,0 Tsd. bereitgestellt, mit denen die IIG & Co KG zwischen Jänner und August 2010 auf dem Sportplatzareal 15 Fertigcontainer installiert hat. In diesem Zusammenhang wurde mit der Stadt, beginnend mit 01.04.2010, ein auf 5 Jahre befristeter Mietvertrag abgeschlossen. Auf der Basis der vorläufigen Baukosten in Höhe von € 150,0 Tsd. wurde eine 1 ½ %ige Afa-Miete im Betrag von monatlich € 187,50 (zzgl. USt) errechnet. Nach Vorliegen der endgültigen Baukosten sollte dieser vorläufige Mietzins rückwirkend mit 01.04.2010 nachjustiert werden.

Laut Endabrechnung der IIG vom 24.01.2011 haben sich die Baukosten zwar auf € 130,8 Tsd. reduziert, eine Neuberechnung der Afa-Miete ist jedoch unterblieben.

Die Kontrollabteilung empfahl, umgehend eine Berichtigung der Mietzinsberechnung für die Containeranlage in die Wege zu leiten.

Laut seinerzeitiger Stellungnahme werde das Sportamt diesbezüglich die tangierten Dienststellen um eine Erledigung ersuchen.

Zu aktuellen Follow up – Prüfung wurde seitens des Amtes für Sport berichtet, dass laut Stellungnahme der IIG zu den tatsächlichen Herstellungskosten für die Containerlösung in Höhe von € 130.814,22 noch Anschaffungskosten für die Tribüne in Höhe von € 35.000,00 dazugekommen sind. Dementsprechend betrage die Afa-Miete € 207,27 netto monatlich. Im Gegenzug sei nun aber die ursprüngliche Vorschreibung in Höhe von € 187,50 netto monatlich sowie die Vorschreibung einer Afa-Miete für den (nicht mehr existierenden) Gebäudealtbestand eingestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

91 Laut Dokumentation des Sportamtes sind dem Heimverein des Sportplatzes diverse Containerflächen, wie Garderoben, Waschraum, Trainerraum etc. zur Nutzung überlassen worden. Prekariumsvereinbarungen hierüber lagen nicht vor. Ebenso war bezüglich des Kantinenbetriebes kein Vertrag existent, weshalb aus diesem Titel auch keine Einnahmen lukriert werden konnten.

Die Kontrollabteilung empfahl, die erforderlichen Vertragswerke zu erstellen.

Das Sportamt wies im Rahmen der Anhörung auf die in diesem Zusammenhang bereits durchgeführten Vorarbeiten hin und stellte ein Inkrafttreten der entsprechenden Vereinbarungen mit 01.01.2014 in Aussicht.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 wurde die von der Kontrollabteilung monierte Vereinbarung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

92 Der monatliche Nettomietzins für die Sportanlage Besele wurde ursprünglich mit € 526,66 festgelegt, was der Afa-Miete auf Basis der Anschaffungskosten des Sportplatzes lt. Kostenkarte der MA V (€ 421,3 Tsd.) entsprach.

Da sich im Zuge der 2010 erfolgten Umstellung der Berechnungsbasis für die Afa-Miete von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf den Teilwert zum Einbringungszeitpunkt herausgestellt hat, dass der Sportplatz bereits auf den Erinnerungseuro abgeschrieben und dadurch die Vorschreibung einer Afa-Miete nicht mehr möglich war, hat die IIG & Co KG aus den bei ihr dokumentierten Restbuchwerten und Nutzflächen der übrigen Sportplätze einen Mittelwert für das Objekt Beselesportplatz von € 533,6 Tsd. errechnet. In diesem Rahmen unberücksichtigt blieben die Baukosten für den Neubau in der Wiesengasse. Auf der Grundlage obigen (Teil-)wertes gelangt seit 01.01.2010 ein monatlicher Nettomietzins von € 667,05 zur Vorschreibung.

Als Novum erschien der Kontrollabteilung die Tatsache, dass der nunmehr für den Beselesportplatz geltende Teilwert um rd. ein Viertel höher veranschlagt ist, als sich die ursprünglichen Anschaffungskosten (€ 421,3 Tsd.) beliefen. Dieser Umstand war auch darauf zurückzuführen, dass die bei den Sportplätzen Reichenau, Hötting West und Fennerareal angesetzten Restbuch- bzw. Teilwerte zum Teil erheblich mit jenen, nach Meinung der Kontrollabteilung maßgeblichen, Werten divergierten.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei den IIG eine Korrektur des für die Mietzinsbildung maßgeblichen Teilwertes zu monieren.

Im ursprünglichen Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Sport an, um eine Erledigung im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung bemüht zu sein.

Die Follow up – Einschau zu diesem Punkt hat ergeben, dass seitens der IIG eine Neuberechnung vorgenommen worden ist. In diesem Rahmen hat sich nun, unter Berücksichtigung der auf dem dortigen Areal realisierten Neubauten, eine Reduzierung der Afa-Miete um insgesamt € 403,72 netto monatlich ergeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 93 Beginnend mit 01.08.2002 hat die Stadtgemeinde diverse Räumlichkeiten des Garderobengebäudes vertraglich den Vereinen „SK Wilten“ und „FC Veldidena“ zur Führung einer Kantine überlassen. Als monatlicher (Netto-)Mietzins des vorerst auf zwei Jahre abgeschlossenen Mietverhältnisses wurde pro Verein ein Betrag von € 100,00, zzgl. der Betriebskosten im Sinne des MRG vereinbart. Außerdem wurde eine Werterhaltung des Hauptmietzinses vorgesehen.

In der Zwischenzeit ist das Mietverhältnis zweimal, zuletzt mittels Zusatzvereinbarung vom 03.07. bzw. 10.07.2009 um fünf Jahre, somit bis zum 31.07.2014 verlängert worden, wobei sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen Mietvertrages aufrecht geblieben sind.

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung festgestellt, dass der Indexwert seit Beginn des Mietverhältnisses zwar um 23,7 % gestiegen, eine Wertanpassung des Mietzinses jedoch erstmalig im Februar 2013 geltend gemacht worden ist. Außerdem sind den beiden Vereinen nie Betriebskosten angelastet worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, den Mietzins künftig vertragskonform vorzuschreiben.

Das Sportamt gab im Anhörungsverfahren bekannt, die Sache gemeinsam mit den IIG und der MA IV zu erledigen.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass die Klärung der Abrechnung der Kantinenräumlichkeiten für das Frühjahr 2014 terminisiert worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 94 Zusätzlich sind den beiden Vereinen im Jahr 1998 weitere Räumlichkeiten (Gardero-
ben, Waschräume, WC etc.) überlassen worden, worüber Prekariatsverträge
ausgefertigt worden sind. Der Anerkennungszins wurde mit € 72,67 jährlich festge-
legt, zusätzlich sollen die Betriebskosten (Strom und Wärme) nach Verbrauch lt.
Zählerstand am Jahresende verrechnet werden. In diesem Zusammenhang wurde
festgestellt, dass lt. Bestandnehmerbuchhaltung der IIG & Co KG aktuell nur mehr
eine Vorschreibung, nämlich an den „FC Veldidena“ ergeht, während jene, den
„SK Wilten“ betreffend, mit Jahresende 2007 eingestellt worden ist.

Da die Gründe hierfür nicht dokumentiert sind, empfahl die Kontrollabteilung eine
Klärung des Sachverhaltes.

Das Amt für Sport verwies diesbezüglich in der Stellungnahme auf das geplante
Inkrafttreten neuer Prekariatsvereinbarungen ab 01.01.2014.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 teilte das Amt für Sport mit, dass per
01.01.2014 mit beiden Vereinen eine neue Vereinbarung abgeschlossen worden
sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 95 Zum Anerkennungszins und zu den Betriebskosten wurde festgestellt, dass beide
Positionen im Rahmen der Vorschreibung für das Jahr 2010 mit der Begründung,
dass die Stadtgemeinde bei den Sportplätzen nicht mehr vorsteuerabzugsberech-
tigt ist, um die in den Beträgen enthaltene USt nach unten korrigiert worden sind.

Abgesehen davon, dass die Prekariatsvereinbarung offen lässt, ob der Anerken-
nungszins brutto oder netto zu verstehen ist, wurde sodann fälschlicherweise zu
der sich ergebenden Betragssumme die USt. wieder dazugerechnet. Weiters war
zu bemerken, dass die Betriebskosten nicht nach tatsächlichem Verbrauch lt. Zäh-
lerablesung, sondern in Ermangelung einer geeigneten Verbrauchserfassung und
in Anlehnung an den Inhalt anderer Prekariatsvereinbarungen in Form einer Jah-
respauschale abgerechnet worden sind. Abweichend davon ist diese Pauschale
aber nicht wertgesichert und wird seit dem Jahr 2010 in unveränderter Höhe vor-
geschrieben.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Vorschreibung des Anerkennungszinses richtig-
zustellen.

Zum geschilderten Sachverhalt hat das Sportamt im Anhörungsverfahren ebenfalls
auf neue Vereinbarungen, welche spätestens mit Jahresbeginn 2014 wirksam
werden sollen, verwiesen.

Auch diesbezüglich stützte sich das Sportamt auf die neu abgeschlossenen Prekariatsvereinbarungen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 96 Der von der Stadtgemeinde Innsbruck als Bestandnehmerin der Sportanlage Reichenau anfänglich zu leistende monatliche Mietzins, welcher in Form der 1 ½ %igen Afa-Miete auf Basis der Anschaffungskosten (lt. Kostenkarte der MA IV € 819,0 Tsd.) festgesetzt worden war, betrug € 1.023,74 (netto). Die Anschaffungskosten für den im Jahr 2005 hergestellten Kunstrasen des Trainingsplatzes (€ 153,0 Tsd.) sind damals nicht berücksichtigt worden.

Nachdem im Jahr 2010 die Berechnung der Afa-Miete von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf den Teilwert umgestellt worden ist, floss in die Berechnung des Hauptmietzinses nun auch der Teilwert des Kunstrasens zum Ausgliederungszeitpunkt mit ein. Der Hauptmietzins wird nun seit 01.01.2010 mit monatlich € 413,06 (netto) vorgeschrieben, was einer 1 ½ %igen Afa-Miete von einem betragsmäßigen Restbuchwert in Höhe von € 330,4 Tsd. entspricht. In den der Kontrollabteilung vorliegenden Unterlagen ist der Restbuchwert dagegen mit € 300,4 Tsd. ausgewiesen, weswegen eine Klärung der Differenz angeregt wurde. In der Stellungnahme sicherte dies das Amt für Sport zu.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau wurde mitgeteilt, dass laut Auskunft der IIG bei der Übernahme der Restbuchwerte ein Tippfehler passiert sei. Auf der Basis des korrekten Restbuchwertes habe sich nunmehr eine Reduzierung der Afa-Miete um € 37,50 netto pro Monat (€ 375,56 statt € 413,06) ergeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 97 Das Buffet des Sportplatzes wurde von der IISG im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Stadt an den Heimverein auf die Dauer von 10 Jahren verpachtet. Das Pachtverhältnis hat am 01.08.2007 begonnen.

Als Pachtzins wurde ein monatlicher Betrag in Höhe von € 500,00 zzgl. einer monatlichen Betriebs- und Heizkostenpauschale von € 100,00 – beide Komponenten wertgesichert – vertraglich vereinbart. Da der vorgesehene Indexwert bis zum Prüfungszeitpunkt bereits um 13,9 % angestiegen, eine Wertanpassung bis dato jedoch nicht vorgenommen worden war, empfahl die Kontrollabteilung, dieser Vertragsbestimmung nachzukommen.

Dazu gab das Sportamt im Rahmen der Stellungnahme bekannt, sich diesbezüglich mit den IIG und der MA I in Verbindung setzen zu wollen.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2013 wurde vom Amt für Sport mitgeteilt, dass die vertraglich vorgesehene Wertanpassung bezüglich des monatlichen Pachtzinses und der monatlichen Betriebs- und Heizkostenpauschale im Frühjahr 2014 vorgenommen werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Außerdem wurde festgestellt, dass zu den Beträgen der Monatspacht sowie der Betriebs- und Heizkostenpauschale jeweils die gesetzliche USt in Höhe von 20 % vorgeschrieben worden ist. Da die Stadtgemeinde in Bezug auf die Sportplätze nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, empfahl die Kontrollabteilung, die in Rede stehenden Beträge künftig ohne USt vorzuschreiben.

Im Anhörungsverfahren teilte das Sportamt mit, dass der Sachverhalt der IISG zwecks Abklärung mit ihrem steuerlichen Vertreter bekannt gegeben werde.

Laut Information des Amtes für Sport zum Follow up 2013 seien die Abstimmungen mit der IISG bezüglich der Umsatzsteuerthematik noch nicht abgeschlossen. Dies soll bis zum Sommer 2014 geklärt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 98 Bezüglich der im Rahmen des Pachtverhältnisses dem Sportverein überlassenen Räumlichkeiten wurde angeregt zu hinterfragen, inwieweit die am Garderoben- und Kantinegebäude durchgeführten Um- und Neubauten auch den Pachtgegenstand tangiert haben und allenfalls eine Neufassung bzw. Ergänzung des im Pachtvertrag beschriebenen Pachtgegenstandes erforderlich machen.

Das Sportamt sicherte zu, diese Frage mit dem Referat Liegenschaftsverwaltung der MA I abzuklären.

Eine diesbezügliche Rückfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2013 hat ergeben, dass in Absprache mit dem Vereinsvorstand im Frühjahr 2014 eine allenfalls notwendige Anpassung bezüglich der dem Sportverein überlassenen Räumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis Kantine geplant sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 99 Laut Aufzeichnungen des Sportamtes sind dem Heimverein im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb Garderoben- und Sanitärräume sowie Lagerräume im Ausmaß von 185,45 m² überlassen, über deren Benützung zum Prüfungszeitpunkt eine aktuelle Vereinbarung nicht vorlag. Die Kontrollabteilung empfahl, die Bedingungen der Raumüberlassung schriftlich zu regeln.

Diesbezüglich verwies das Amt für Sport erneut auf die zum 01.01.2014 geplanten Maßnahmen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau legte die geprüfte Dienststelle eine unterschriebene Vereinbarung über die dem Verein bittleihweise überlassenen Räumlichkeiten vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 100 Den beiden Vereinen „Innsbrucker Sportklub“ und „SV Lohbach Kranebitten“ sind in der Sportanlage Hötting West seit 01.01.1998 diverse Räumlichkeiten am Sportplatz zur (teilweise gemeinsamen) Nutzung überlassen, worüber seinerzeit Prekariumsvereinbarungen abgeschlossen worden sind. Als jährlicher Anerkennungsbeitrag wurde ein Betrag in Höhe von € 72,67 zzgl. einer jährlichen, wertgesicherten Betriebskostenpauschale im Betrag von € 65,41 vereinbart. Darüber hinaus sollten am Jahresende 50 % der Stromkosten lt. Zählerverbrauch für den im Rahmen der Bittleihe jeweils zur Verfügung gestellten Kiosk und Lagerraum verrechnet werden. Der „Innsbrucker Sportklub“ sollte zudem auch die Stromkosten nach Verbrauch lt. Zählerstand für den Waschraum tragen. Allerdings hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass eine Verrechnung der Stromkosten wegen fehlender bzw. ungeeigneter Erfassungseinrichtungen nicht stattfinden konnte. Es wurde daher empfohlen, bei der künftigen Erstellung von Prekariumsvereinbarungen darauf zu achten, dass die darin festgelegten Bedingungen in der Praxis auch umsetzbar sind.

Zur Anregung der Kontrollabteilung verwies das Amt für Sport wiederum auf den beabsichtigten Neuabschluss der Prekarien.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 konnte festgestellt werden, dass in den mit den Vereinen abgeschlossenen neuen Vereinbarungen Betriebskosten nur mehr in Form einer Pauschale erhoben werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 101 Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, sind die beiden Vereine im Jahr 2012 fusioniert worden und treten nunmehr unter dem Namen „SPG Innsbruck-West“ auf. Es wurde empfohlen, eine Neufassung der Prekariumsvereinbarung entsprechend den aktuellen Gegebenheiten zu veranlassen.

Im Anhörungsverfahren wies das Sportamt darauf hin, dass auch für diesen Fall die vorbereitete Neugestaltung der Prekarien gelte. Vereinsrechtlich würden noch beide Vereine getrennt bestehen und auch getrennt (teilweise aber auch gemeinsam) die Räumlichkeiten nutzen. Das Sportamt werde jedoch mit dem Obmann des „Innsbrucker Sportklub“, der federführend für die „SPG Innsbruck-West“ auftritt, abklären, ob die „SPG Innsbruck-West“ in die Prekarien eintreten möchte, oder ob diese für beide Vereine getrennt bestehen bleiben sollen. Jedenfalls solle auch dieses Prekarium mit Jahresbeginn 2014 in Kraft treten.

Dazu berichtete das Amt für Sport zur Follow up – Einschau 2013, dass beide Vereine noch separat bestehen würden, weshalb auch zwei Prekariumsvereinbarungen abgeschlossen worden wären. Die Räume würden nicht von der SPG, sondern von beiden Vereinen getrennt benützt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 102 Auf der Westseite des Geländes der Sportanlage Sieglanger befindet sich ein Containergebäude, welches die Stadt im Jahr 2005 aus dem Außerordentlichen Haushalt (mit € 44,9 Tsd.) finanziert und angeschafft hat. Darin sind die Büro- und Mannschaftsräumlichkeiten des American-Football-Teams der „Swarco Raiders Tirol“ untergebracht. Dieses Objekt ist vom Vertragsverhältnis mit der IIG & Co KG ausgeklammert. Diesbezügliche Recherchen haben ergeben, dass die gegenständlichen (insgesamt 8) Container nach deren Anschaffung vom Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV mit dem Sortierkennzeichen „Mobilier“ hinterlegt und im städt. Anlagevermögen mit einer 10-jährigen Nutzungsdauer erfasst worden sind.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Nutzungsbedingungen für die dem Verein Ende September 2005 übergebene Infrastruktur zum Zeitpunkt der Einschau noch immer nicht geregelt waren. Die umgehende Ausarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung wurde empfohlen.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete das Amt für Sport, dass auch mit den „Swarco Raiders Tirol“ eine Prekariumsvereinbarung erstellt werden wird, welche mit 01.01.2014 in Kraft treten soll. Wer dabei als Vertragspartner (Sportamt oder IIG) auftrete, werde vom Sportamt noch geklärt.

Eine diesbezügliche Rückfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2013 hat ergeben, dass das Hauptgebäude im Frühjahr 2014 an die Stadt übergehen soll. Ein seitens des Referates Liegenschaftsangelegenheiten ausgearbeiteter Vertragsentwurf liege bereits vor. In weiterer Folge soll dieses für die Sportplätze noch einzige ausstehende Prekarium mit den „Swarco Raiders“ nachgezogen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 103 Auf der Basis eines seinerzeitigen Vorlageberichtes des Sportamtsleiters (vom 11.10.2010) hat der Stadtsenat mit Beschluss vom 13.10.2010 das damals in der MA IV angesiedelte Referat für Rechtsberatung und Liegenschaftsverwaltung (nunmehr MA I/Referat Liegenschaftsangelegenheiten) beauftragt, in Abstimmung mit den IIG und dem Sportamt alle rechtlichen Details bezüglich eines möglichen Erwerbes des Garderoben- und Kantinengebäudes vom Verein „Verwaltungsgemeinschaft Sportplatz Sieglanger“ abzuklären und den Stadtsenat in weiterer Folge mit den Verhandlungsergebnissen zu befassen.

Nach Information der Kontrollabteilung sind in dieser Angelegenheit seither jedoch keine Aktivitäten gesetzt worden, weshalb empfohlen wurde, die erforderlichen Schritte im Sinne des damaligen Stadtsenatsbeschlusses in die Wege zu leiten.

Zur gegenständlichen Thematik wurde bekannt gegeben, dass das Sportamt zwischenzeitlich mehrere Verhandlungsrunden auch mit dem Pächter des Subcafes, u.a. auch gemeinsam mit Frau Bürgermeisterin geführt habe. Zuerst solle die Kantinensituation und dann der Verkauf des Gebäudes gelöst werden. Im Juni 2013 habe die Republik Österreich (Vollzugsdirektion Wien) die (in enger textlicher Abstimmung mit dem Sportamt verfasste) Stellungnahme des Vereines „Verwaltungsgemeinschaft Sportplatz Sieglanger“ zwecks Veräußerung des Gebäudes bzw. Verkaufes an die Stadt erhalten.

Zum Weitergang der Sache befragt, berichtete das Amt für Sport im Rahmen der Follow up – Einschau 2013, dass die Verhandlungen mit dem Pächter des Subcafes erfolgreich zu Ende geführt worden seien. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 18.09.2013 habe die Stadt Innsbruck diese Räumlichkeiten erworben und die Ablöse beschlossen. Im Herbst habe auch der Verein „Verwaltungsgemeinschaft Sieglanger“ grünes Licht für die Veräußerung des Gebäudes an die Stadt gegeben und die Auflösung des Vereines entschieden. Seit 22.11.2013 liege ein Vertragsentwurf für die Einbringung des Garderobengebäudes Sieglanger in die Stadt Innsbruck vor. Dieser Vertrag soll zwischen der Verwaltungsgemeinschaft, der Stadt Innsbruck und den IIG abgeschlossen werden. Im Dezember seien die Gespräche mit dem Obmann der Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen worden und sollen diese im Frühjahr 2014 finalisiert werden, um im Gemeinderat den entsprechenden Vertrag beschließen zu können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 104 Neben den laufenden Mietzinszahlungen für die Sportplätze hat die Stadtgemeinde im Rahmen der Jahresabrechnung auch Aufwendungen für Betriebs- und Heizkosten sowie aus dem Titel Instandhaltung zu tätigen. Diese beliefen sich für 2012 auf insgesamt € 260,1 Tsd. und wurden im städt. Rechenwerk über die Vp. „Sportplätze Mietzinse“ abgewickelt. Eine stichprobenartige Abstimmung der von der IISG in diesem Zusammenhang erstellten Fibu-Saldenlistung hat ergeben, dass den Sportplätzen fälschlicherweise Betriebskosten betreffend die Froneben-Schiabfahrt und den Luftschutzzollen Hoher Weg zugeordnet worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl, die entsprechenden Korrekturen bei der IISG zu monieren.

Laut Stellungnahme wird sich das Sportamt zur Bereinigung der Angelegenheit mit der MA IV und der IISG in Verbindung setzen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 ist die Durchführung dieser Maßnahme seitens den IIG rückwirkend für das Jahr 2013 bestätigt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 105 Anlässlich einer Besichtigung der städt. Sportanlagen wurde festgestellt, dass an den Sportplatzumzäunungen zahlreiche Werbetransparente angebracht sind. Laut Auskunft des Sportamtsleiters handelt es sich dabei um Sponsoren der diversen Vereine, welchen die Einnahmen daraus zur Gänze zufließen. Schriftliche Vereinbarungen mit den Vereinen zur Regelung der ihnen von der Stadt zur Verfügung gestellten Werbeflächen (z.B. Größe der Transparente, Befestigung, Instandhal-

tung, Einhaltung von Sicherheitsvorschriften u.a.m.) lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Die Kontrollabteilung erachtete dies allein schon aus Haftungsgründen für zweckmäßig und empfahl, für die Anbringung von Werbeflächen Richtlinien zu definieren.

Im Anhörungsverfahren betonte das Amt für Sport, dass die Installierung aller Transparente selbstverständlich nur nach Zustimmung des Amtes und nach einem gemeinsamen Lokalaugenschein durch das Platzwartteam mit den Vereinen direkt vor Ort erfolge. Eine formal erlassene, allgemein geltende Richtlinie bestehe bisher nicht. Die vor kurzem beschlossene neue Sportplatzordnung sehe aber jedenfalls die Notwendigkeit der Genehmigung allfälliger Baumaßnahmen durch die Stadt Innsbruck vor. Das Sportamt werde aber, speziell hinsichtlich haftungsrelevanter Aspekte, Richtlinien erstellen.

Zur gegenständlichen Follow up – Einschau berichtete das Amt für Sport, dass die fertige Formulierung der Richtlinien für die Anbringung der Werbeflächen noch ausstehe und bis zum Sommer 2014 vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

106

Auf der Grundlage eines Stadtsenatsbeschlusses vom 18.07.2006 ist das städt. Sportamt seit 01.07.2006 beauftragt, die im Rahmen des Sportbetriebes von Vereinen benützten, aber nicht in der Verwaltung des Sportamtes befindlichen Sportplätze ASKÖ/Radetzkystraße und Igls/Heiligwasserweg im Zuge der laufenden Sportplatzpflege nach Maßgabe zur Verfügung stehender Zeitressourcen teilweise mitzubetreuen. Die diesbezüglich anfallenden Materialkosten (Treibstoff, Dünger, Saatgut, Erde, Humus etc.) sollten über eine neue Vp. entweder im UA „Sportplätze“ oder über einen neuen UA „nicht städt. Sportanlagen“ bewirtschaftet werden.

Abweichend davon wurde im Rahmen der KLR eine eigene Kostenstelle, nämlich „Sportplätze diverse“ eingerichtet. Allerdings präsentierten sich die darauf erfassten Aufwendungen lückenhaft bzw. korrespondierten nicht mit den vom Sportamt dazu geführten Aufzeichnungen.

Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit besonderes Augenmerk auf eine präzise Aufzeichnung und Zuordnung der im Zusammenhang mit der Betreuung der nicht städt. Sportplätze anfallenden Kosten zu legen.

Dazu führte das Sportamt in der Stellungnahme aus, dass seitens der MA IV angestrebt werde, im Voranschlag der Stadt die Anzahl der Unterabschnitte nicht zu erhöhen. Ob also die Einführung eines separaten Unterabschnittes „nicht städt. Sportanlagen“ notwendig sei, werde mit der MA IV abgeklärt werden. Da es für diese Aufwendungen keine weitere Verrechnung an einen Dritten gibt, vertrete das Sportamt die Meinung, dass die derzeitigen Aufzeichnungen anhand der geführten Excel-Listen (welche Personen waren an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit, mit welchen Geräten und mit welchem Materialeinsatz auf welchen Sportplätzen im Einsatz) ausreichen könnten. Derzeit bestehe eine Kostenstelle „diverse Sportplätze“ und sei das Sportamt der Meinung, dass diese ausreichen sollte. Direkte Materialeinkäufe mit separater Rechnung für nicht städt. Plätze (z.B. Igls oder ASKÖ)

würden wie bisher auf die bestehenden separaten Kostenstellen direkt zugebucht werden.

Die seinerzeitige Stellungnahme des Sportamtes ging am von der Kontrollabteilung dargestellten Sachverhalt vorbei. Fakt war, dass die vom Sportamt in den erwähnten Excel-Listen getätigten Aufzeichnungen über den Materialaufwand für die Betreuung der nicht städt. Sportplätze nicht mit dem auf der dafür vorgesehenen Kostenstelle (Kostenstelle 531607) verbuchten Aufwand übereinstimmten. Das Fehlen eines eigenen Unterabschnittes dagegen wurde von der Kontrollabteilung in keiner Weise beanstandet.

Die im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 vom Sportamt vorgelegten Unterlagen zu den Materialkosten für die Betreuung nicht städt. Sportplätze zeigten, dass die ausgesprochene Empfehlung der Kontrollabteilung letztlich umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

107 Auf der Basis eines Stadtsenatsbeschlusses (vom 26.07.2000) ist das Amt für Sport beauftragt, für die Betreibergesellschaft des Sport- und Freizeitparks Tivoli-Neu Leistungen hinsichtlich Pflege, Instandhaltung, Wartung und Betrieb der Sportstätteneinrichtungen des Tivoli-Neu gegen Verrechnung durchzuführen. Diese Regelung gilt für das Hauptspielfeld im Stadion sowie für das Rasen-Nebenspielfeld.

Im Jahr 2012 hat das Sportamt mit der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH als Betreibergesellschaft des „Tivoli-Neu“ ein Leistungsvolumen von € 75,4 Tsd. (Personalkosten € 46,4 Tsd., Geräteeinsatz € 29,0 Tsd.) abgerechnet.

Eine Einsichtnahme in die monatlich gelegten Fakturen hat gezeigt, dass der Personaleinsatz mit einem (derzeit nicht kostendeckenden) Stundentarif von € 23,00 in Anschlag gebracht worden ist. Dieser Satz geht auf eine vor einigen Jahren intern angestellte Kostenkalkulation zurück und ist seither, mit Ausnahme einer im Jahr 2011 erfolgten Anpassung um 2,9 %, unverändert geblieben. Die Kontrollabteilung empfahl, im Sinne der Kostenwahrheit zumindest den jeweils laufend zu aktualisierenden Stundensatz zur Verrechnung zu bringen bzw. mit dem Referat Besoldung den kostendeckenden Satz für eine Mannstunde abzuklären.

In der Stellungnahme teilte das Sportamt mit, dass entsprechend der ausgesprochenen Empfehlung umgehend eine Evaluierung der Platzwartstundensätze vorgenommen worden sei. Ab August 2013 werde deshalb der OSVI der erhöhte Stundensatz vorgeschrieben. Die Bewertung der Stundensätze würde zukünftig jeweils zu Beginn des neuen Haushaltsjahres durchgeführt und der OSVI weiterverrechnet werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 dazu befragt, teilte das Sportamt dagegen mit, dass die neuen Platzwartstundensätze noch nicht festgelegt hätten werden können und nach wie vor die aus dem Jahr 2011 bestehenden Stundensätze verrechnet werden würden. Die Berechnung der neuen Stundensätze solle gemeinsam mit der MA I/Besoldung im Frühjahr 2014 umgesetzt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 108 Die Gerätepreise dagegen orientieren sich an den vom Maschinenring verlautbarten Richtwerten. Allerdings wurden im Mai 2013 immer noch die für das Jahr 2011 bekannt gegebenen Preise herangezogen. Die Kontrollabteilung empfahl, die aktuellen Gerätepreise zu erheben und weiter zu verrechnen.

Im Anhörungsverfahren berichtete das Sportamt, dass die aktuelle Preisliste des Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) für 2013 seit Juni vorläge, die Preise seitens des Sportamtes evaluiert und mit Herbst 2013 zur Vorschreibung gelangen würden.

In dieser Angelegenheit berichtete das Amt für Sport in der Follow up – Prüfung 2013, dass seit Oktober 2013 die aktualisierten Preise aufgrund der Preisliste des Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung vorgeschrieben werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 109 Die vom Sportamt praktizierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Verrechnung der Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen für das „Tivoli-Neu“ ist dem StS bis dato nicht zur Kenntnis gebracht worden. Die Kontrollabteilung regte an, dem StS diesbezüglich Bericht zu erstatten.

Das Sportamt wandte in der Stellungnahme ein, dass die Verrechnungen zwischen dem Sportamt und der Olympiaworld seit dem Jahr 2000 erfolgreich durchgeführt werden. Da der StS dies auch so beschlossen habe, sei die zusätzliche Informationsnotwendigkeit der administrativen Abwicklung an den StS nicht verfolgt worden. Das Sportamt komme aber im Herbst 2013 der Empfehlung nach.

Zur Nachfrage der Kontrollabteilung, ob die zugesicherte Umsetzung der Empfehlung realisiert worden ist, teilte das Amt für Sport im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau mit, dass die Vorlage an den Stadtsenat für das Frühjahr 2014 vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 110 Im Hinblick auf die Kostenwirtschaftlichkeit der einzelnen KELPs hat die Kontrollabteilung den jeweiligen Kostenträgererfolg sowie Gesamtkostendeckungsgrad der Jahre 2012 und 2011 geprüft. Die Daten sind den Aufzeichnungen des Referates Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV entnommen worden.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass die errechneten Werte insoweit zu relativieren sind, als sich die (negativen) Kostenträgererfolge aus den Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Kalender(Haushalts)-jahres zusammensetzen und in diesen die Besonderheit des jahresübergreifenden saisonalen Betriebes der KELPs keine Berücksichtigung findet. Diese Vorgangsweise wirkt sich demnach auch auf die Ermittlung der Deckungsbeiträge aus.

Aus Gründen der Kostenwahrheit und -transparenz hat die Kontrollabteilung empfohlen, Überlegungen anzustellen, ob künftig sämtliche für die städtischen Kunsteislaufplätze erbrachten Leistungen in der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Innsbruck periodenbezogen erfasst und den entsprechenden Kostenträgern zugeordnet werden können.

Dazu berichtete das Amt für Sport, dass das städtische Buchhaltungssystem eine kalenderübergreifende Kostenrechnung derzeit nicht vorsieht. Da aber die Kunsteislaufplätze seit vielen Jahren geführt werden, sind Jahresvergleiche dennoch bestens möglich. Trotzdem wird sich das Sportamt mit der Buchhaltung in Verbindung setzen, und um Prüfung ersuchen, ob eine saisonal abgrenzende, periodenbezogene Kosten- und Leistungsrechnung zukünftig angedacht wird.

Im Rahmen des Follow up 2013 teilte das Amt für Sport mit, dass im Jänner jeden Jahres das Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung ersucht wird, eine Auswertung der Einnahmen und Ausgaben für jeden einzelnen KELP

betreffend die Monate Jänner, Feber und März sowie November und Dezember des Vorjahres zu erstellen. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung die diesbezüglichen Unterlagen für den Zeitraum Jänner bis März 2013 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 111 Weiters wurde die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer stichprobenartigen Einschau auf ein Mietverhältnis aufmerksam, dessen Kosten in den Jahren 2012 und 2011 vorerst der Kostenstelle 5315001 – Kunsteislaufplätze zugeordnet und in weiterer Folge anteilmäßig auf die Kostenträger KELPs aufgeteilt worden sind.

Recherchen dazu haben ergeben, dass die Stadt Innsbruck mit Vertrag vom 05.03.1961 insgesamt 21.710 m² eines Grundstückes in Igls zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung einer Bob- und Rodelbahn in Bestand genommen hat. Im Jahr 1978 wurden lt. Schreiben der MA IV, Zl. MA IV-231/1978, vom 11.01.1978 von der ursprünglich angemieteten Fläche nur mehr 7.000 m² benötigt. Anlässlich der Bestandverlängerung im Jahr 1991 wurde die angemietete Fläche durch das damalige städtische Vermessungsamt neu vermessen und im Lageplan mit 7.127 m² ausgewiesen.

Am 02.05.2001 wurde in dieser Angelegenheit ein neuer Mietvertrag abgeschlossen, wobei sich das Flächenausmaß auf 6.762 m² reduziert hat. Zweck dieses Mietvertrages war die Verwendung des nördliche Teiles des Gst. 884/1 KG Igls für den Betrieb der Bob- und Rodelbahn, wobei es der Stadt Innsbruck gestattet ist, die Bestandfläche auch für andere sportliche und sonstige Veranstaltungen zu verwenden.

Der Mietzins wurde einvernehmlich mit jährlich brutto ATS 50,0 Tsd. (rd. € 3,6 Tsd.) festgelegt. Zugleich wurde eine Wertbeständigkeit vereinbart, wobei der VPI 1996 mit der Indexzahl des Monats Feber 2001 als Ausgangsbasis dient. Das gegenständliche Mietverhältnis begann (rückwirkend) mit 01.03.2001 und sah ein Vertragsende zum 28.02.2011 vor. Kraft einer Zusatzvereinbarung vom 10.09.2009 wurde das bisherige Vertragsverhältnis vorzeitig auf unbestimmte Zeit verlängert.

Im Jahr 2012 hat der Bestandzins für die Anmietung der Grundstücksfläche im Ausmaß von 6.762 m² rd. € 4,5 Tsd. (2011: rd. € 4,4 Tsd.) betragen und ist von der Stadt Innsbruck bezahlt und über die Kostenstelle 5315001 Kunsteislaufplätze prozentuell den Kostenträgern KELP Baggersee, Igls, Hötting West und Sparkasse sowie im Jahr 2011 auch dem Kostenträger Rapoldipark zugerechnet worden. Hierzu bemerkte die Kontrollabteilung, dass gemäß Gesellschaftsvertrag der OSVI der Gesellschaft die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen (u.a. die Bob- und Rodelbahn Igls) obliegt.

Es wurde daher angeregt zu prüfen, inwieweit der jährlich anfallende Mietzins weiterhin von der Stadt Innsbruck getragen werden soll, zumal dieser einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt.

In ihrer Stellungnahme gab das Amt für Sport bekannt, dass umgehend mit der MA I Liegenschaftsverwaltung bzw. der OSVI Gespräche aufgenommen werden. Sollte der jährliche Mietzins weiterhin vom Sportamt zu tragen sein, werde eine entsprechende Kostenstelle „Bob- und Rodelbahn“ bei der MA IV beantragt.

Darauf Bezug nehmend berichtete das Amt für Sport als Reaktion zur Follow up – Einschau 2013, dass mit der OSVI und der MA I Gespräche aufgenommen worden sind und eine Lösung bis zum Sommer 2014 angestrebt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 112 Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Ergebnisse des jeweiligen Kostenträgererfolges bzw. Gesamtdeckungsgrades der in Rede stehenden Kostenträger „nur“ bedingt für eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden können. Dies ist u.a. auf den Umstand zurückzuführen, dass zum einen lediglich Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres verarbeitet, zum anderen Kosten (Postenklasse 0 „Anlagen“) noch nicht in der städtische Kosten- und Leistungsrechnung erfasst werden.

Um die Zwecke einer Kostenrechnung wie die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen oder die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen, wurde wiederholend empfohlen zu untersuchen, ob eine den Besonderheiten des Betriebes eines KELP entsprechende Zuordnung sämtlicher Kosten und Erlöse durchgeführt werden kann.

Unter Bezugnahme auf die fehlenden Kosten der Postenklasse „0 – Anlagen“ in der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung hat das Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass die derzeit installierte Arbeitsgruppe „Rechnungswesen Neu“ auch Ausschau nach einem geeigneten Anlagenbuchhaltungsprogramm hält.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 113 Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung weiters fest, dass dem Amt für Sport im Jahr 2011 vom TVBI ein Betrag in der Höhe von brutto € 2.000,00 in Rechnung gestellt worden ist. Laut Buchungstext handelte es sich um einen „pauschalen Spesenersatz für KELP Igls“ und betraf die Wintersaison 2010/11. Die Bezahlung dieses Zuschusses wurde über die Vp. 1/266000-728000 – Wintersportanlagen/Entgelte für sonstige Leistungen abgewickelt. In der Kosten- und Leistungsrechnung für das Jahr 2012 war keine Vergütung eines Spesenersatzes in der oben angeführten Höhe mehr enthalten.

Der Grund für die Gewährung dieses Zuschusses konnte der Kontrollabteilung vom sachlich und rechnerisch zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Amtes für Sport nicht plausibel erklärt werden. Darüber hinaus konnte der betreffende Mitarbeiter keine Auskunft darüber geben, seit wann diese Leistung gegenüber dem TVBI erbracht worden ist. Auch sind der Kontrollabteilung nach Rücksprache mit dem Leiter des Sportamtes diesbezüglich keine Unterlagen vorgelegt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl in dieser Angelegenheit, um die Beschaffung von Unterlagen, aus welchen zumindest der Zahlungsgrund und die vereinbarte Dauer der Zuschussleistung hervorgehen, bemüht zu sein und nach deren Erhalt in der Dienststelle evident zu halten.

In dieser Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Stellungnahme ein Aktenvermerk vom 13.05.2003 über ein Gespräch des damaligen Sportreferenten mit dem damaligen Geschäftsführer des TVBI übermittelt. Darin war der Zahlungsgrund (Zwischenfinanzierung Vergrößerung KELP Igls) sowie der in Rede stehende Betrag von € 2.000,00 schriftlich festgehalten. Der Hinweis auf eine Beendigung der jährlichen Fälligkeit fehlte, weshalb zugesagt worden ist, diesbezüglich eine Neuregelung vorzunehmen.

Aus einer im Zuge der Follow up – Einschau 2013 nun ausgehändigten Kostenaufstellung geht hervor, dass im Jahr 2004 mit der Pauschalrückvergütung an den TVBI begonnen wurde und die Zahlungsverpflichtung noch weitere 5 Jahre, somit bis Ende 2018, aufrecht bleibt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 114 Auf Anfrage der Kontrollabteilung, ob es sich beim KELP Rapoldipark um eine definitive Einstellung des Eislaufbetriebes handelt, wurde ihr vom Sportamt per E-Mail vom 19.04.2013 bekannt gegeben, dass der KELP Rapoldipark für die Saison 2012/13 nicht mehr in Betrieb genommen worden ist, da die Anschaffung einer neuen Kunsteisanlage für diesen Standort unumgänglich und mit geschätzten Kosten von bis zu rd. € 180,0 Tsd. verbunden gewesen wäre.

Weiters wurde gegenüber der Kontrollabteilung dargelegt, dass „... in diesem Zeitraum Erhebungen angestellt wurden, wie sich der Wegfall eines KELP auf die Auslastung der anderen KELPs bzw. auf die Olympiaworld auswirkt. Seitens der Olympiaworld sei ... eine Frequenzzunahme von Kindergärten/Horten/Schulen festgestellt worden ... Auch der KELP am Sparkassenplatz hätte eine bessere Auslastung in diesem Bereich festgestellt ...“.

Da der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den vom Amt für Sport durchgeführten Erhebungen über eine im Beobachtungszeitraum stattgefundenen Frequenzzunahme oder -abnahme keine fundierten, in absoluten Zahlen erfassten, Aufzeichnungen vorgelegt worden sind, hat die Kontrollabteilung angeregt, nicht nur aus Gründen der Kostentransparenz und Selbstkontrolle, sondern auch aufgrund der Informationsverantwortung vor einer endgültigen Schließung dieses Standortes das hierfür zuständige politische Gremium, zumindest aber den für Sport ressortverantwortlichen Stadtrat, mit existenten Daten und deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu versorgen.

In der Stellungnahme informierte das Amt für Sport darüber, dass eine Stadtse-natsvorlage bezüglich der endgültigen Schließung des KELP Rapoldipark bereits vorbereitet worden sei und diese im September/Oktober 2013 dem Stadtsenat vorgelegt werde.

Den Recherchen der Kontrollabteilung zufolge haben die Mitglieder des StS in ihrer Sitzung vom 08.10.2013 die Schließung des KELP Rapoldipark beschlossen, weshalb

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen wurde.

115 Im Zuge ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung auch das Inventarwesen des Amtes für Sport einer Prüfung unterzogen. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung für die Jahre 2012, 2011 und 2010 keine Inventaränderungsanzeigen übermittelt worden sind.

Vom Inventarverantwortlichen des Amtes für Sport der MA V erhielt die Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit die Auskunft, dass gegenwärtig kein dienststellenbezogenes Bestandsverzeichnis verwaltet wird.

Die Kontrollabteilung hat daher mit Nachdruck empfohlen, ein den Erfordernissen der MGO entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen, um einerseits der in Geltung stehenden Verfügung (Dienstanweisung des MD) nachzukommen und andererseits einen adäquaten Überblick über sämtliche Anlagegüter der Dienststelle sicherzustellen.

Diesbezüglich teilte der Leiter des Amtes für Sport in seiner Stellungnahme mit, dass im Jahr 2011 von einer ehemaligen Mitarbeiterin der MA IV das Inventar der betreffenden Dienststelle neu aufgenommen bzw. mit dem tatsächlichen Ist-Stand erfasst worden sei. In weiterer Folge wäre diese Datei nicht mehr evaluiert worden. Auf Basis dieser Verzeichnisse wäre eine aktuelle Inventaränderungsanzeige nicht möglich gewesen. Mit dem neuen Mitarbeiter im Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV wäre im Februar 2013 vereinbart worden, den Inventarbestand im Amt für Sport (Amträumlichkeiten) neu aufzu-

nehmen, um auf Basis dieses neuen Bestandverzeichnisses eine aktualisierte Verwaltung des Inventares in der betreffenden Dienststelle fortzuführen.

Die Führung der Inventarlisten im Bereich der Sportanlagen auf Basis von Excel-Tabellen sei auf Grund der sehr hohen Anzahl an inventarisierungspflichtigen (Klein-)Gegenständen, die vielfach auf zwei oder mehreren Sportanlagen eingesetzt werden und demzufolge in einer eigenen Sammelliste zu führen sind, umfangreicher. Die Listen würden geführt, seien aber zu aktualisieren.

In der Rückmeldung zur Follow up – Einschau 2013 wurde berichtet, dass es Ziel sei, im Jahr 2014 das bestehende Kassenprogramm um eine Lager- bzw. Inventarverwaltung zu erweitern, wobei die neue Softwarelösung im Herbst/Winter 2014 in Vollbetrieb übergehen soll.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

116 Für die Eislaufsaison 2012/13 wurden insgesamt 527 Schlittschuhpaare dem Publikum bzw. der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Den Prüfungsunterlagen folgend waren in diesem Zeitraum auf dem KELP Baggersee 126, auf dem KELP Hötting West 108, auf dem KELP Igls 125 und auf dem KELP Sparkassenplatz 168 Schlittschuhpaare vorrätig.

In Bezug auf den eingangs angesprochenen Mietzins in der Höhe von € 7.613,72 stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Ausgaben zur Gänze dem Kostenträger 5315011 – KELP Baggersee zugeordnet worden sind.

Im Zuge des dezentralen Buchungsvorganges ist der gegenständliche Betrag zwar vom hierfür zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Sport mit den entsprechenden Kostenträgern versehen worden, bei der EDV-technischen Aufbereitung/Überführung der Buchhaltungsdaten in das Kostenrechnungsprogramm ist jedoch offenbar ein Systemfehler aufgetreten. Wie die Einschau in die Kosten- und Leistungsrechnung zeigte, tritt diese Problematik mehrfach bei jenen Buchungsvorgängen in Erscheinung, bei denen Aufwendungen einer Vp. auf mehrere Koststellen bzw. Kostenträger aufgeteilt werden.

Unter Bezugnahme auf obigen Sachverhalt und nach Rücksprache mit dem Leiter des Referates Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem für die Programmierung der KLR-Software zuständigen IT-Unternehmen Kontakt aufzunehmen und das bestehende Softwareproblem einer Bereinigung zuzuführen.

Gemäß seinerzeitigem Anhörungsverfahren werde sich das Amt für Sport diesbezüglich mit der MA IV in Verbindung setzen und um Erledigung der Angelegenheit im Sinne der Kontrollabteilung ersuchen.

Das angeführte Softwareproblem wurde zwischenzeitlich behoben, weshalb

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen wurde.

117 In Bezug auf die Personaleinsatzplanung hielt die Kontrollabteilung fest, dass diese jährlich vom Leiter des Amtes für Sport vorgenommen und vor Eröffnung der jeweiligen KELPs an die dort diensthabenden Mitarbeiter ausgehändigt wird. Angepasst an die Öffnungszeiten der KELPs (täglich von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sah der vom Amtsleiter erstellte Dienstplan eine (Tages-)Dienstzeit je Mitarbeiter von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr vor. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (15 Stunden) war unter Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes eine Ruhephase von 2 Tagen vorgesehen.

In Anbetracht der von den städtischen Mitarbeitern während der Eislaufsaison eines jeden Jahres zu leistenden Tagesarbeitszeit von 15 Stunden regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob bei dem vorgegebenen Öffnungsbeginn (10.00 Uhr) aus organisatorischer Sicht ein Dienstbeginn um 07.00 Uhr jedenfalls erforderlich ist.

In seiner damaligen Stellungnahme legte der Leiter des Amtes für Sport dar, dass die Arbeitszeit einvernehmlich mit den Platzwarten festgelegt wurde, um nicht nur die Eisfläche selbst von allfälligem Schnee räumen zu können, sondern auch sämtliche Zugänge und die Zufahrten zu den Parkplätzen sowie auch als Aufsicht und zum Schutz des Kühlaggregats und der Kühlschlangen präsent zu sein. Da nach Rücksprache mit dem Platzwartteam und auf Grund von Kontrollen durch den Amtsvorstand diese Zeiten zweckmäßig und notwendig erscheinen, wäre derzeit vorgesehen, diese Diensterteilung beizubehalten. Trotzdem werde das Sportamt mit der MA I/Referat Besoldung prüfen, ob die Reduzierung der Tagesarbeitszeit allenfalls notwendig ist.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 gab die Dienststelle nun bekannt, dass die Dienstzeit auf den jeweiligen KELPs mit 13 Stunden festgelegt und somit den gesetzlichen Vorgaben entsprochen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

118 Aus den von den Bediensteten der Stadt Innsbruck vor Ort geführten händischen Aufzeichnungen ging zum Teil hervor, an welchem Tag welcher städtische Mitarbeiter (tatsächlich) seinen Dienst versehen hat. Eine Abstimmung mit dem vom Amt für Sport für die Saisonen 2012/13 und 2011/12 jeweils erstellten Dienstplänen zeigte, dass in Einzelfällen von den städtischen Mitarbeitern die ihnen verordneten Arbeitstage und Ruhephasen nicht eingehalten worden sind.

Auf diesen Umstand angesprochen, teilte der im Sportamt für die KELPs zuständige Sachbearbeiter mit, dass ihm eine Änderung des Dienstplanes nicht bekannt war bzw. gegeben wurde. Überdies stellte die Kontrollabteilung fest, dass vom Amt für Sport weder Aufzeichnungen über tatsächliche Arbeits- und Abwesenheitszeiten geführt noch von den betroffenen städtischen Mitarbeitern eingefordert worden sind.

Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass das Fehlen eines täglichen Arbeitszeitnachweises die Möglichkeit des Vorgesetzten verringert, einerseits die Höchstdauer in Bezug auf die Heranziehung von Arbeitnehmern zur Dienstleistung des wöchentlichen Arbeitsablaufes und andererseits die gesetzlich geregelte Minderdauer der erforderlichen Pausen nach der Tagesarbeitszeit (Ruhezeit) zu überprüfen bzw. zu regeln.

Vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der Höchstgrenzen nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes empfahl die Kontrollabteilung, künftig sämtliche Arbeits- und Abwesenheitszeiten in einem Arbeitszeitrnachweis (Erfassungsblatt) zu dokumentieren und im Amt für Sport evident zu halten.

Im Anhörungsverfahren kündigte die Dienststelle an, im Zuge der Neuanschaffung eines elektronischen Kassensystems (Saison 2013/2014) die Zeiterfassung mittels Key Card Schlosses vorzunehmen.

Zu den in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen befragt, erklärte das Amt für Sport im Zuge der Follow up – Einschau 2013, dass im Rahmen einer Dienststanweisung (vom 11.11.2013) ein Datenblatt zur Erfassung der Arbeitszeit erarbeitet worden sei. Sämtliche Dienstnehmer der KELPs haben ihre Stunden in dieses Datenblatt einzutragen. Die Aufzeichnungen sind mit einer Unterschrift zu versehen und monatlich an den hierfür zuständigen Sachbearbeiter zu übermitteln.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

119 Um die Risiken beim Transport des Eintrittsgeldes (Botengang vom jeweiligen KELP zur Stadtkasse) abzusichern, wurden jährlich die Bediensteten der KELPs für den Zeitraum November bis Feber des Folgejahres versicherungsmäßig in Deckung genommen.

In Bezug auf die Saison 2012/13 war im Oktober 2012 um einen (prämienfreien) Deckungsschutz je Kassenbote (Platzwart) im Rahmen des mit der Stadt Innsbruck bestehenden Versicherungsvertrages angesucht und durch das Versicherungsunternehmen bestätigt worden. Der im gegenständlichen Antrag angeführte Personenkreis umfasste 15 Bedienstete des Amtes für Sport sowie 3 Mitarbeiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung.

Gemäß den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen bestand sohin ein „Deckungsschutz je Kassenbote bis zu einer Versicherungssumme von maximal € 7.267,28 ohne Begleitung innerhalb Österreichs.“ Die in Rede stehende Kassenbotenversicherung deckt Schäden an Transporten durch Raub innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches, wobei der Versicherungsschutz für den Boten mit der ordnungsgemäßen Übernahme beginnt und mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte endet. Demgemäß erstreckt sich die Versicherung „auf Beraubungsfälle auf dem vom Boten zurücklegenden Weg, in den Räumlichkeiten und auf dem jeweiligen Grundstück der Stadt Innsbruck bzw. an der Stelle, zu welcher die Werte gebracht oder von welcher sie abgeholt werden.“

Wird der Botengang jedoch unterbrochen, wie beispielsweise durch eine vorläufige Verwahrung des Geldbetrages in der Wohnung des Dienstnehmers (Platzwart), ist die Aufbewahrung „unter dem Aspekt einer Gefahrenerhöhung der Versicherung anzuzeigen, damit der Deckungsschutz für das Beraubungsrisiko durchgängig ist.“

Darüber hinaus verwies der für Versicherungen zuständige Mitarbeiter der MA I darauf, dass die Kassenbotenversicherung nur den Tatbestand der „Beraubung“, nicht jedoch des „Einbruchs“ deckt. Aus diesem Grund wäre auch das Einbruchsdiebstahlrisiko für Wertsachen unter einfachem Verschluss in den Wohnungen der Dienstnehmer in der bestehenden Versicherungspolizze zu berücksichtigen.

Aufgrund der in den Jahren 2011 bis 2013 gehandhabten Praxis der Verwahrung der Tageseinnahmen durch die Platzwarte und der „nur“ sporadischen Einzahlungen beim Referat Stadtkasse der MA IV hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit den Mitarbeitern künftig einen verdichteten, regelmäßigen Abrechnungsrhythmus zu vereinbaren. Vorausgesetzt einer unumgänglichen Verwahrung von Bargeld in den Wohnungen der Dienstnehmer regte die Kontrollabteilung zudem an, um einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz (zusätzlicher Abschluss einer Einbruchdiebstahlversicherung) für die den KELPs zugewiesenen städtischen Mitarbeiter bemüht zu sein.

Mit Dienstanweisung des Amtsleiters vom 11.11.2013 wurde das städtische Platzwartteam nachweislich davon in Kenntnis gesetzt, dass nur mehr ein Betrag von € 1.453,45 zu Hause aufbewahrt werden darf, die Verwahrung der Gelder zumindest unter einfachem Verschluss erfolgen muss sowie die Einzahlung zumindest alle 10 Tage zu erfolgen hat, um im Bedarfsfall ordnungsgemäß versichert zu sein. Die Dienstanweisung wurde von allen betroffenen Mitarbeitern der KELPs unterschrieben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

7.1 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Um- und Zubau Wohnheim Hötting

120 Die Kontrollabteilung führte im Jahr 2013 eine Prüfung des Bauvorhabens Um- und Zubau Wohnheim Hötting (Bericht Zl. KA-08489/2012) durch und nahm u.a. Einsicht in die im Rahmen der Jahresabrechnungen durchgeführten Hauptmietzinsabrechnungen (ab dem Jahr 2007). Die Bauarbeiten zum Um- und Zubau des Wohnheims stellten diesbezüglich insofern eine Besonderheit dar, als ursprünglich bis ins Jahr 2008 die finanziellen Belastungen als Aufwand für Instandhaltungen verbucht und erst im Laufe dieses Jahres ein entsprechendes Baukonto für Haus A + C und in Folge weitere Baukonten für die Sanierung und das Heimcafe eingerichtet wurden. In Zuge dessen kam es während der Bauzeit zu einer Vielzahl an Umbuchungen zwischen den genannten Konten. Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung für das Jahr 2008 fest, dass Zahlungen für Bauleistungen, welche in späterer Folge rechnungstechnisch den Aufwendungen für Haus A + C zugeordnet und auch durch Mittel der Wohnbauförderung und der Stadt Innsbruck bezahlt wurden, in der Hauptmietzinsabrechnung als Ausgaben verbucht waren.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung war eine diesbezügliche Verbuchung als Instandhaltungsaufwand in Anlehnung an § 20 MRG insofern nicht zulässig, als bei ausgabenseitiger Geltendmachung von Kosten für den Um- und Zubau Haus A + C zumindest auch die durch die Stadt Innsbruck geleisteten Transferzahlungen einnahmenseitig in der Hauptmietzinsabrechnung zu berücksichtigen wären. Unabhängig davon handelte es sich nach Meinung der Kontrollabteilung um Maßnahmen, welche über die Erhaltung und nützliche Verbesserung gemäß §§ 3 – 5 MRG hinausgehen und somit nicht als Ausgaben für Instandhaltung bzw. Instandsetzung zu bewerten sind. Für die Jahre 2009 und 2010 wurde eine analoge Verbuchungspraxis nur eingeschränkt festgestellt.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Hauptmietzinsabrechnungen der Jahre 2008 – 2010 zu prüfen und ggf. in der Weise zu überarbeiten, dass ein korrekter Ausweis der Mietzinsreserve-Zugänge bzw. der entsprechenden -Abgänge sowie der Investitionsprämie gegeben wäre. Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Prüfung teilte die IIG & Co KG mit, dass im Rahmen der Endabrechnung für die Jahre 2007 und 2008 Großsanierungsaufwendungen in Höhe von € 16.961,89 bzw. € 1.341.855,04 auf das entsprechende Baukonto umgebucht worden wären und somit eine Entlastung der Mietzinsreserve erfolgt sei.

In der Stellungnahme zum Follow up 2013 informierte die IIG & Co KG über die Richtigstellung der Mietzinsreserve gemäß Hauptmietzinsabrechnung. Mit Stichtag 31.12.2012 wies diese einen Betrag von € 1.657.351,53 aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 121 Zum Prüfungsende lag die offizielle Endabrechnung des gegenständlichen Bauprojektes – erstellt durch die IIG & Co KG zur Vorlage an die Stadt Innsbruck – aufgrund zu klärender Rechnungsposten nicht vor. Des Weiteren war die Endabrechnung des Wohnbauförderungsdarlehens mit dem Land Tirol ausständig. Im Anhörungsverfahren der damaligen Prüfung teilte die IIG & Co KG mit, dass zum 13.01.2012 der Stadt Innsbruck eine Zwischenabrechnung mit Stichtag 31.12.2011 vorgelegt worden sei. Die Endabrechnung habe sich in Vorbereitung befunden, konnte jedoch aufgrund der offenen Bearbeitung durch die Wohnbauförderungsstelle zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden. Die Kontrollabteilung sprach zwar zum gegenständlichen Sachverhalt keine Empfehlung aus, hatte die IIG & Co KG jedoch im Rahmen des Follow up 2013 eingeladen, zum aktuellen Stand der Endabrechnung zu berichten.

In diesem Zusammenhang teilte die IIG & Co KG nun aktuell mit, dass die Endabrechnung des Wohnbauförderungsdarlehens in Gesamthöhe von € 4.284.300,00 durch die letzte Zuzählung vom 12.10.2012 erfolgt sei. Ebenso wären die in Diskussion stehenden Rechnungsposten der Endabrechnung mit der Stadt Innsbruck einer Klärung zugeführt worden. Die endgültigen Gesamtbaukosten inkl. Planungs- und Nebenleistungen für den Zubau Haus A + C und das Heimcafe würden sich auf € 6.884.300,00 (Stand gemäß vorläufiger Endabrechnung zum Zeitpunkt der Prüfung: € 7.226.620,92) belaufen. Die „Sanierungskosten Bestand“ in Höhe von € 667.246,34 wären unverändert geblieben. Von der Wohnbauförderung des Landes Tirol seien Mittel in Höhe von € 92.742,45 in Form eines einmaligen Wohnhaussanierungszuschusses lukriert worden. Der Eigenmittelbedarf der IIG & Co KG an den Sanierungsmaßnahmen habe sich somit auf € 574.503,89 reduziert.

7.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2011 der Congress und Messe Innsbruck GmbH

- 122 Die Kontrollabteilung führte im Jahr 2012 eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2011 der Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI) durch. Der diesbezügliche Bericht, ZI. KA-08827/2012, wurde am 30.01.2013 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens

noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2013:

- 123 Im Zuge der Prüfung der Personalgestion hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Entlohnung der bei der CMI in Ausbildung stehenden Lehrlinge in der Personalordnung nicht geregelt ist, sich aber basierend auf einer Empfehlung der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer an den Lehrlingsentschädigungen für Arbeiterlehrlinge im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe orientiert Demzufolge wurden die Lehrlingsentschädigungen der CMI-Lehrlinge ab 01.01.2011 um 2,2 % und ab 01.01.2012 um 4,15 % angehoben.

Die Kontrollabteilung empfahl aus formalen Gründen, die in Bezug auf die Lehrlingsentlohnung praktizierte Vorgehensweise dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

In ihrer Stellungnahme kündigte die CMI an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau berichtete die CMI, dass die gegenständliche Thematik in der Sitzung des Aufsichtsrates am 21.03.2013 vorgebracht und von diesem zur Kenntnis genommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 124 Nach den allgemeinen Bestimmungen der Personalordnung wird die Einreihung der Bediensteten in die jeweilige Verwendungsgruppe des Lohn- und Gehaltschemas von der Firmenleitung unter Berücksichtigung der Ausbildung und Praxisjahre vorgenommen. Die Personalordnung enthält konkret keine Regelung über die Anrechnung von Vordienstzeiten, diese erfolgt derzeit individuell und hängt vom Verhandlungsgeschick eines Stellenbewerbers ab.

Wenngleich die Entlohnung von rd. der Hälfte der Mitarbeiter auf der Basis einer freien Vereinbarung erfolgt, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, hinsichtlich der anrechenbaren Vordienstjahre eine Obergrenze festzulegen.

Im Anhörungsverfahren teilte die CMI mit, dass die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung in Bearbeitung sei.

Als Reaktion zur Follow up – Einschau 2013 bat die CMI um Verständnis, dass sich die Festlegung einer Obergrenze anrechenbarer Vordienstjahre noch im Status der Bearbeitung befindet. Der mit 01.01.2013 bestellte neue Geschäftsführer habe sich im abgelaufenen Geschäftsjahr u.a. schwerpunktmäßig mit den gesellschaftsrechtlichen Anpassungen der Statuten befasst. Für das laufende Geschäftsjahr sei jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften geplant.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

125 Für den Ruhegenussanspruch des ehemaligen Messedirektors sind gemäß Punkt 7 seines Dienstvertrages vom 23.03.1981 die Bestimmungen der Pensionsordnung (Abschnitt D) der zum Zeitpunkt seiner Bestellung in Geltung gestandenen Dienstvorschriften für die Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft maßgebend.

Im Zuge einer rechnerischen Überprüfung der betreffenden, seinerzeit von der Abteilung Personal und Organisation der Wirtschaftskammer Tirol ermittelten, Ruhegenussbemessungsgrundlage wurde festgestellt, dass diese nicht vertragskonform berechnet worden ist und es dadurch zu einer Kürzung des ausgezahlten Ruhegeldes gekommen ist. Nach Meinung der Kontrollabteilung hätte nämlich die im monatlichen Grundbezug enthaltene pauschale Überstundenabgeltung, welche ausschließlich zwecks Ausschöpfung der steuerlichen Begünstigung für Überstundenzuschläge im Rahmen der Gehaltsabrechnung herausgerechnet und separat auf dem Gehaltszettel ausgewiesen worden war, in die Bemessung des Ruhegeldes miteinbezogen werden müssen. Die Nichtberücksichtigung des einen Teil des Grundbezuges bildenden Überstundenanteiles führte in Summe bis dato (Ende 2012) zu einer Kürzung der Firmenpensionszahlungen an den ehemaligen Messedirektor von rd. € 130,2 Tsd., wovon ein Betrag in der Höhe von rd. € 49,7 Tsd. auf die letzten drei Jahre (2010, 2011 und 2012) entfällt.

Die Kontrollabteilung empfahl eine umgehende Berichtigung vorzunehmen und wies darauf hin, dass auch die Pensionsrückstellung entsprechend angepasst werden muss.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens gab die CMI bekannt, dass die Anpassung der Pensionsrückstellung bereits veranlasst worden sei und an der Bereinigung der Pensionszahlung gearbeitet werde.

Als Erledigung berichtete die CMI anlässlich der Follow up – Einschau 2013, dass mit dem ehemaligen Messedirektor mittels schriftlicher Erklärung ein Verzicht seiner gesamten Ansprüche bis zum 31.12.2012 vereinbart werden konnte und ab 01.01.2013 die Auszahlung seiner Pensionsansprüche nun in korrekter Höhe erfolge.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

126 Im Interesse einer rechtlich fundierten Festlegung der aus dem Dienstverhältnis gegenseitig entspringenden Rechte und Pflichten schließt die CMI mit ihren Mitarbeitern anlässlich ihrer Einstellung Dienstverträge ab. Die Entlohnung erfolgt bei rd. der Hälfte der Bediensteten auf Basis einer freien Vereinbarung, wobei das vereinbarte Entgelt zumeist auch die monatliche Leistung einer bestimmten Anzahl von Überstunden miteinschließt. Eine stichprobenhafte Herausrechnung der in den vereinbarten Monatsentgelten enthaltenen Überstundenpauschalien hat ergeben, dass das für die Vergütung der Normalarbeitszeit verbleibende Entgelt fallweise unter jenem Bezugsansatz liegt, der für die entsprechende Verwendung der Mitarbeiter in den Gehaltstabellen der Personalordnung festgelegt ist. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die Bezugsansätze laut Personalordnung die kollektivrechtlichen Mindestlohnvorschriften darstellen, welche auch nicht durch anderslautende einzelvertragliche Vereinbarungen umgangen werden können.

Die Kontrollabteilung hielt die von der CMI gehandhabte Praxis der Gehaltsvereinbarung aus arbeitsrechtlicher Sicht für problematisch und empfahl, die diesbezügliche Vorgangsweise zu überdenken.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung dazu mitgeteilt, dass eine Überprüfung sämtlicher Vereinbarungen mit inkludierter Überstundenpauschalentlohnung durchgeführt worden und es in diesem Rahmen zwischenzeitlich zu drei Anpassungen gekommen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 127 Neben den Beiträgen der CMI-Gesellschafter konnte zur Finanzierung des Um- und Zubauprojektes der Messe Innsbruck mit Förderungen und Zuschüssen im Gesamtausmaß von € 506.820,00 gerechnet werden. Ein Betrag in Höhe von € 157.500,00 wurde dabei vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für denkmalpflegerisch relevante Maßnahmen betreffend die (alte) Messehalle 2 (nunmehr Halle B) freigegeben. Darüber hinaus stellte die Landesgedächtnisstiftung Tirol für die Restaurierung der denkmalgeschützten (alten) Messehalle 2 (aktuelle Halle B) eine Subvention in der Höhe von € 150.000,00 in Aussicht. Weiters wurden zwei Umweltförderungen des Bundes im Gesamtausmaß von € 199.320,00 als vorläufige Förderbeträge (Förderungen Wärmepumpe € 120.968,00 und thermische Gebäudesanierung € 78.352,00 betreffend die jetzige Halle C) zugesagt. Bis auf den Bundeszuschuss für die denkmalgeschützte Halle B waren die dargestellten Förderungen zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung noch nicht ausbezahlt bzw. befanden sich die für eine Auszahlung notwendigen Abrechnungen gegenüber den Fördergebern in Abwicklung. Die Kontrollabteilung empfahl generell, hinsichtlich der durch die jeweiligen Fördergeber noch nicht flüssig gemachten Geldmittel um eine rasche Auszahlung bemüht zu sein. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren informierte die CMI darüber, dass die Subvention der Landesgedächtnisstiftung Tirol am 20.11.2012 vereinnahmt worden wäre. Hinsichtlich der beiden Umweltförderungen war zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigt, diese schnellstmöglich einzureichen.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 berichtete die CMI unter Beifügung der maßgeblichen Nachweise, dass die Anträge zu den ausständigen Förderungen nach erfolgter technischer Prüfung eingebracht worden sind. Die beiden geförderten Projekte konnten günstiger abgerechnet werden als ursprünglich angenommen. Für das Projekt Wärmepumpe ist am 16.05.2013 ein endgültig festgesetzter Förderbetrag in Höhe von € 86.671,00 und für das Projekt thermische Sanierung ein solcher im Betrag von € 60.052,00 vereinnahmt worden.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in ihrem seinerzeitigen Bericht, dass die beiden Umweltförderungen des Bundes (für die Wärmepumpe und die thermische Sanierung) mit Hilfe eines externen Dienstleistungsunternehmens abgewickelt worden sind. Als Honorar wurde ein Anteil von 30 % der zuerkannten Fördersumme vereinbart. Die Kontrollabteilung hielt in ihren ursprünglichen Ausführungen fest, dass die Honorarbeträge auf Basis der vorläufig festgesetzten Förderbeträge ausbezahlt worden sind. Nachdem sich – verursacht durch günstigere Projektabrechnungen – tatsächlich niedrigere Förderhöhen ergaben,

erfolgte gemäß aktueller Mitteilung der CMI auch die Anpassung des Dienstleistungshonorars. Nachweise wurden der Kontrollabteilung in Form von Gutschriftsfakturen zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 128 Der von der CMI zu erbringende Finanzierungsanteil für den Messeneu-, -zu-, und -umbau im Betrag von € 4,6 Mio. wurde über zwei Abstattungskredite bei verschiedenen Kreditinstituten finanziert. Ein von der Stadtgemeinde Innsbruck im Wege einer Bürge- und Zahlerhaftung gem. § 1357 ABGB entsprechend dem 58 %igen Anteil der Stadtgemeinde Innsbruck am Stammkapital der CMI verbürgter Kreditteil in Höhe von ursprünglich € 2.668.000,00 haftete zum Bilanzstichtag 31.12.2011 mit einem Betrag von € 2.674.783,85 inkl. Zinsen und Spesen zur Rückzahlung aus. Ein restlicher unbesicherter Kreditbetrag in Höhe von € 1.932.000,00 war zum Bilanzstichtag 31.12.2011 noch nicht beansprucht.

Den beiden Kreditabschlüssen ist eine von der CMI-Prokuristin durchgeführte Ausschreibung an sieben Banken vorausgegangen. Der Kreditabschluss erfolgte bei jenen beiden Banken, die die jeweils günstigsten Kreditkonditionen angeboten hatten.

Hinsichtlich des von der Stadtgemeinde Innsbruck verbürgten Abstattungskredites (€ 2.668.000,00) machte die Kontrollabteilung auf eine im Kreditvertrag enthaltene Vertragsklausel aufmerksam, die die Bank in die Lage versetzte, bei Änderungen ihrer Risikosituation aus der Finanzierung infolge einer Änderung der Kreditnehmerbonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Erhöhung der Finanzierungskosten der Bank infolge gesetzlicher/behördlicher Maßnahmen eine Anpassung der vereinbarten Marge vorzunehmen. Insbesondere wurde weiter festgehalten, dass die Bank den vereinbarten Zinsaufschlag (in Höhe von 0,37 % p.a.) um einen Risikoaufschlag von 0,75 % p.a. erhöhen konnte, wenn die CMI auf der Grundlage deren Bilanz auch nur eine der im Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) enthaltenen Anforderungen (Eigenmittelquote mindestens 8 % bzw. Schuldentilgungsdauer nicht länger als 15 Jahre) nicht erfüllte. Weiters war in der Vertragsklausel bestimmt, dass die Bank diesen Zusatzaufschlag auch dann zur Verrechnung bringen konnte, wenn die CMI ihren Jahresabschluss nicht längstens 9 Monate nach Ablauf des Wirtschafts- bzw. Kalenderjahres vorlegte. Diese gesamte Vertragsklausel sah die Kontrollabteilung aus mehreren Gründen kritisch bzw. hinterfragenswert. Einerseits deshalb, da dieselbe Bank im Rahmen eines damals weiteren Abstattungskredites (für den Congresspark Iglis) von ihrer vertraglich vereinbarten Margenanpassungsmöglichkeit in der Vergangenheit bereits einmal Gebrauch gemacht hatte. Andererseits deshalb, da der Abstattungskredit durch eine Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB der Stadtgemeinde Innsbruck vollständig besichert ist. Zuletzt auch deshalb, da eine Möglichkeit der Aufschlagsanpassung insbesondere für den Fall vertraglich verankert war, wenn die CMI lediglich eine der beiden so genannten URG-Kennzahlen nicht erfüllte. Obwohl für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs. 1 URG beide Kennzahlen kumulativ nicht erreicht werden müssten, stellte die Vertragsklausel im Kreditvertrag auf eine bereits einzelne Nichterfüllung der Kennzahlen ab. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass diese Vertragsklausel zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung bereits anwendbar gewesen wäre, zumal in den vergangenen beiden Wirtschaftsjahren die im URG normierte Grenze hinsichtlich der fiktiven Schuldentilgungsdauer von der CMI nicht erreicht werden konnte. Auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht erreichte die CMI-

Prokuristin in Verhandlungen mit der Bank, dass diese Vertragsklausel von der Bank teilweise zurückgenommen worden ist. Das Kreditinstitut bestätigte schriftlich, auf jenen Vertragspassus zu verzichten, wonach eine Margenanpassung im Ausmaß von 0,75 % p.a. für den Fall möglich war, dass die CMI auch nur eine der beiden URG-Kennzahlen nicht erfüllt. Diese Einschränkung gilt unter der Auflage, dass die Gesellschafter Stadt Innsbruck und Land Tirol mindestens 51 % des Stammkapitals der CMI halten. In Anerkennung dieses (Teil-)Erfolges wurde von der Kontrollabteilung dennoch betont, dass die übrigen Bestandteile der Vertragsklausel nach wie vor in Geltung gestanden waren. Obwohl die angeführten Vertragsklauseln durch die Unterfertigung des Kreditvertrages von der CMI bereits akzeptiert worden sind, empfahl die Kontrollabteilung der CMI, einen weiteren Versuch zu starten, die nach wie vor in Geltung gestandenen Kreditvertragsklauseln mit der Bank nachzuverhandeln, um im besten Fall die gänzliche einvernehmliche Streichung der Vertragspassagen zu erreichen. Im Anhörungsverfahren wurde von der CMI darauf hingewiesen, dass in Entsprechung der Empfehlung der Kontrollabteilung zum damaligen Zeitpunkt bereits Nachverhandlungen mit der Bank eingeleitet worden wären.

Aktuell teilte die CMI mit, dass es in intensiven Nachverhandlungen mit der Bank gelungen wäre, Verbesserungen betreffend die von der Kontrollabteilung thematisierte Vertragsklausel zu erreichen. Im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung vom 17.04.2013 zum ursprünglichen Kreditvertrag wurde die bestehende Klausel inhaltlich insofern abgeschwächt, als die Kreditgeberin im Falle definierter Ereignisse berechtigt ist, mit der CMI in Verhandlungen über die Erhöhung des Zinsaufschlages (Marge) einzutreten. Sollte es innerhalb der Frist von einem Monat zu keiner einvernehmlichen Einigung kommen, ist eine beiderseitige kosten- und spesenfreie Kündigung der Kredites ohne Angabe von Gründen möglich. Darüber hinaus gilt als vereinbart, dass eine Erhöhung des Zinsaufschlages seitens der Bank lediglich unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen kann. Nach Meinung der Kontrollabteilung bedeutet diese vertraglich sichergestellte Zusatzregelung eine deutliche Verbesserung der Position der CMI als Kreditnehmerin im Vergleich zur vorigen Situation.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 129 Auch hinsichtlich des nicht durch eine Bürgschaft besicherten Abstattungskredites (€ 1.932.000,00) wurde von der Kontrollabteilung auf das Bestehen derartiger Vertragsklauseln hingewiesen. Gemäß dem diesem Kreditengagement zugrunde liegenden Kreditvertrag war der Kreditgeber ermächtigt, bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine Anpassung des vereinbarten Aufschlages (0,65 % p.a.) vorzunehmen. Zudem merkte die Kontrollabteilung an, dass für den im Zuge der Ermittlung des Zinssatzes zur Anwendung gelangenden Zinsindikator (6-Monats-Euribor) vertraglich ein Mindestwert von 0,50 % p.a. festgesetzt worden war. Diesen Umstand betrachtete die Kontrollabteilung kritisch, da der 6-Monats-Euribor zum Zeitpunkt der Prüfung seit dem Stichtag 12.09.2012 unterhalb der vertraglich fixierten Mindestgrenze notierte. Für den Fall, dass sich die Entwicklung des Zinsindikators bis zum nächsten Zinsanpassungstermin per 01.01.2013 so fortsetzte, machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass der Mindestwert von 0,50 % p.a. bei der Zinsfestsetzung für das 1. Halbjahr 2013 schlagend werden würde. Obwohl die dargestellten Vertragsklauseln durch die Unterfertigung des Kreditvertrages von der CMI bereits akzeptiert worden waren, empfahl die Kontrollabteilung

auch bezüglich dieses Kreditverhältnisses den Versuch zu unternehmen, diese Kreditvertragsklauseln mit der Bank nachzuverhandeln, um im besten Fall die gänzliche einvernehmliche Streichung der Vertragspassagen zu erreichen. Die CMI wies im seinerzeitigen Anhörungsverfahren darauf hin, dass gemäß der Empfehlung der Kontrollabteilung Nachverhandlungen mit der Bank eingeleitet worden wären.

Wie der Kontrollabteilung von der CMI anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2013 nachgewiesen wurde, gelang es der CMI in Verhandlungen, die Bank durch Unterfertigung einer so genannten „Change of Ownership – Erklärung“ letztlich zum Verzicht auf die beiden dargestellten Kreditvertragsklauseln zu bewegen. Diese Erklärung berechtigt den Kreditgeber, im Falle von wesentlichen Änderungen in der Gesellschafterstruktur des Kreditnehmers (also der CMI), die Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund aufzulösen. Im konkreten Fall vertraglich explizit ausgenommen sind „Übertragungen von Gesellschaftsanteilen zum Teil oder zur Gänze innerhalb der derzeit bestehenden Gesellschafter“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 130 Mit Datum 27.07.2005 wurde zwischen der CMI und der COME-INN Gastro GmbH ein Pachtvertrag betreffend das „Congress-Restaurant“ abgeschlossen. Diese Pachtvereinbarung wurde im Wege von insgesamt 3 Zusatzvereinbarungen (zuletzt vom 14.09.2010) ergänzt bzw. abgeändert. Im Pachtvertrag vom 27.07.2005 wurde unter anderem vereinbart, dass die Pächterin der CMI zur Sicherstellung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Pachtverhältnis eine Bankgarantie in der Höhe von € 50.000,00 zur Verfügung zu stellen hatte. Bei der im Jahr 2006 stattgefundenen Prüfung der CMI monierte die Kontrollabteilung, dass diese Bankgarantie zum Zeitpunkt der damaligen Einschau von der COME-INN Gastro GmbH nicht beigebracht worden war. Die bei der Prüfung im Jahr 2012 erneut vorgenommene Verifizierung zeigte, dass von der Pächterin eine mit 27.12.2006 datierte „Garantie für Miet-/Pachtkautions“ in der Höhe von € 50.000,00 mit einer Laufzeit bis 01.10.2010 vorgelegt worden war. In der Zusatzvereinbarung vom 14.09.2010 kamen die Vertragsparteien bezüglich dieses Punktes überein, die Höhe der erforderlichen Bankgarantie auf einen Betrag von € 10.000,00 zu reduzieren. Die Kontrollabteilung stellte allerdings fest, dass eine neue – in ihrer Höhe verringerte – Bankgarantie bis zum Prüfungszeitpunkt von der COME-INN Gastro GmbH nicht bereitgestellt worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, gemäß den getroffenen Vereinbarungen um die Einholung der vertraglich vereinbarten Bankgarantie im reduzierten Betrag von € 10.000,00 bemüht zu sein. Im Anhörungsverfahren bestätigte die CMI, die Ausführungen der Kontrollabteilung zur Kenntnis zu nehmen. Von der CMI wurde darauf hingewiesen, dass zum damaligen Zeitpunkt intensive Umstrukturierungsgespräche im Laufen waren und die Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend Berücksichtigung finden würde.

Aktuell informierte die CMI darüber, dass die Bankgarantie bei der Pächterin nochmals angefordert und mittlerweile beigebracht worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

131 Im Jahresabschluss der CMI per 31.12.2011 wurde als „Eventualverbindlichkeit“ ein Gesamtbetrag in Höhe von € 147.452,34 ausgewiesen. Dieser Betrag betraf/betrifft Haftungsübernahmen der CMI für Bankverbindlichkeiten der COME-INN Gastro GmbH. Eine Überprüfung des diesbezüglichen Bilanzausweises per 31.12.2011 ergab, dass sich der Haftungsbetrag auf Bürgschaftsübernahmen der CMI für einen Kontokorrentrahmen in Höhe von € 150.000,00 sowie einen Abstattungskredit mit einem Restsaldo in Höhe von € 274.323,27 zum Jahresende bezog. Der in der Bilanz des Jahres 2011 ausgewiesene Haftungsbetrag wurde von der CMI rechnerisch in der Weise ermittelt, als davon ausgegangen wurde, dass die maximal mögliche Fremdkapitalsumme im Ausmaß von € 424.323,27 (also inkl. des Kontokorrentkredites in Höhe von € 150.000,00) mit einem Anteil von 34,75 % – entspricht dem Stammkapitalanteil der CMI an der COME-INN Gastro GmbH – durch die CMI verbürgt wurde. Wie sich bei der Prüfung der Kredit- und Bürgschaftsverträge durch die Kontrollabteilung herausstellte, war diese rechnerische Annahme der CMI teilweise unzutreffend. Insgesamt hätte sich der Haftungsausweis per 31.12.2011 in der Bilanz der CMI nach Einschätzung der Kontrollabteilung auf einen (Maximal-)Betrag von € 185.458,34 belaufen müssen. Die Kontrollabteilung empfahl, die von der CMI für die COME-INN Gastro GmbH übernommenen Haftungen in der Bilanz des Jahres 2012 korrekt auszuweisen. Die CMI informierte in ihrer abgegebenen Stellungnahme darüber, dass die Korrektur bereits erfolgt wäre und in den Quartalsabschlüssen des Jahres 2012 die richtigen Werte ausgewiesen wurden.

Für die Follow up – Einschau 2013 stellte die CMI der Kontrollabteilung die Bilanz per 31.12.2012 zur Verfügung, aus welcher hervorging, dass die Eventualverbindlichkeiten zu diesem Stichtag mit einer Höhe von € 185.458,34 korrekt ausgewiesen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

132 Bereits anlässlich der im Jahr 2006 durchgeführten Prüfung der Kontrollabteilung wurde von ihr bezüglich der Genehmigung von allfälligen Haftungsübernahmen darauf hingewiesen, dass weder das GmbH-Gesetz noch der Gesellschaftsvertrag der CMI eine Regelung darüber trafen, ob bei derartigen Rechtsgeschäften ein Aufsichtsrats- bzw. Generalversammlungsbeschluss erforderlich war. Nachdem sich schlagend werdende Bürgschaften unmittelbar auf die haftende CMI auswirken, empfahl die Kontrollabteilung im seinerzeitigen Prüfbericht, den Gesellschaftsvertrag dahin gehend zu ergänzen, dass die Übernahme von Bürgschaften oder allfälligen Haftungen zumindest einen separaten Aufsichtsratsbeschluss erfordert. Hinsichtlich der beiden zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2012 bestehenden Haftungen der CMI für die COME-INN Gastro GmbH war nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages kein Gremialbeschluss erforderlich. Die Kontrollabteilung stellte damals fest, dass zuletzt in der GV-Sitzung vom 31.05.2010 dennoch eine (nachträgliche) Beschlussfassung über die seinerzeitige Ausweitung des Haftungsverhältnisses aufgrund der neuen Bürgschaftsübernahme für den Abstattungskredit (Aushaftung per 31.12.2011 € 274.323,27) erfolgt ist. Im Protokoll über die AR-Sitzung vom 15.03.2010 wurde im Zuge des Tagesordnungspunktes „Haftungsverhältnis COME-INN Gastro GmbH“ über die Bürgschaftssituation berichtet. In diesem Rahmen wünschte der damalige Vorsitzende des Aufsichtsrates, dass die Statuten der CMI insofern geändert werden sollten, dass Bürgschaften dezidiert vom AR zu genehmigen sind. In Anknüpfung an ihre Empfehlung aus dem Prüfbericht des Jahres 2006 und den angeführten Wunsch des seinerzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden wurde von der Kontrollabtei-

lung erneut empfohlen, Überlegungen anzustellen, die Statuten der CMI in diesem Punkt zu ergänzen. Im Anhörungsverfahren sagte die CMI zu, eine allfällige Änderung betreffend dieses Thema bei nächster Gelegenheit in den Gesellschaftergremien zur Sprache zu bringen.

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 wurde darüber informiert, dass die Statuten der CMI im abgelaufenen Geschäftsjahr 2013 evaluiert worden wären. Am 24.06.2013 habe der Aufsichtsrat die Neufassungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers beschlossen. Ebenfalls habe die Generalversammlung die Änderung des Gesellschaftsvertrages genehmigt. Der Notariatsakt betreffend die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 14.11.2013 vollzogen. Die von der Kontrollabteilung empfohlene Ergänzung hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Bürgschaftsübernahmen wurde umgesetzt. Seither bestimmt § 11 Abs. 1 lit. c des Gesellschaftsvertrages, dass dem Aufsichtsrat die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, Krediten und Übernahme von Bürgschaften obliegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.3 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG)

- 133 Die Kontrollabteilung hat Ende des Jahres 2012/Anfang des Jahres 2013 eine Prüfung von Teilbereichen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) durchgeführt. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-10734/2012, wurde am 23.04.2013 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens zugesichert oder bereits erledigt worden ist. Die damals offen gebliebenen Anregungen der Kontrollabteilung bildeten den Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2013:
- 134 Mit (Umlauf-)Beschluss vom 22.03.2011 wurde für die Geschäftsführung der AAG eine Geschäftsordnung in Kraft gesetzt. Mit dieser Geschäftsordnung wurden Grundsätze der Geschäftsführung, Geschäfte die der Zustimmung der Generalversammlung oder eines Umlaufbeschlusses bedürfen, Vorgaben zur Jahresplanung und Berichterstattung und Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht definiert. Auf Basis dieser Geschäftsordnung ist der Geschäftsführer unter anderem verpflichtet, jährlich vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Wirtschafts- und Investitionsplan inklusive Plan-Bilanz und Plan-GuV für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen. Auch eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist möglich. Diesem Erfordernis ist für das Wirtschaftsjahr 2011 vollständig entsprochen worden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 stellte die Kontrollabteilung fest, dass vom seinerzeit bestellt gewesenen Geschäftsführer zwar fristgerecht ein Jahresvoranschlag erarbeitet und in der Beiratssitzung vom 21.11.2011 präsentiert und behandelt worden ist. Aufgrund von inhaltlichen Unstimmigkeiten zwischen den Eigentümerversprechern der AAG erfolgte eine Einigung über den Jahresvoranschlag für das Jahr 2012 aber letztlich erst in der Beiratssitzung vom 19.04.2012 und wurde der Jahresvoranschlag 2012 basierend auf dieser Einigung mittels Umlaufbeschluss von den Gesellschaftern der AAG genehmigt. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass vom aktuellen Geschäftsführer der AAG in der Beiratssitzung vom 30.10.2012 fristgerecht der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2013 präsentiert und in weiterer Folge von den Beiräten

diskutiert worden ist. Gemäß erhaltener Auskunft war dieser Voranschlag zum damaligen Prüfungszeitpunkt in Jänner 2013 von den AAG-Gesellschaftern allerdings noch nicht beschlossen. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass ein Budget eine Vorschau auf ein kommendes vollständiges Geschäftsjahr darstellt. Daher sollte nach Meinung der Kontrollabteilung ein Jahresvoranschlag möglichst vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres beschlossen werden. Von der AAG wurde im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zugesagt, künftig darauf zu achten, dass der Jahresvoranschlag rechtzeitig genehmigt wird.

Zur aktuellen Follow up – Einschau teilte der Geschäftsführer der AAG mit, dass in der Beiratssitzung vom 25.11.2013 der Jahresvoranschlag für das Geschäftsjahr 2014 rechtzeitig besprochen worden wäre. Der erforderliche Umlaufbeschluss wurde von der Geschäftsführung der AAG am 10.12.2013 an die IKB AG sowie am 19.12.2013 an die ATM versendet. Als Nachweis der Erledigung wurde der Kontrollabteilung der letztlich von den Gesellschaftern der AAG unterfertigte Umlaufbeschluss betreffend den Voranschlag des Jahres 2014 bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 135 In der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 29.03.2005 wurde von den AAG-Gesellschaftern die Einrichtung eines „Beirates“ beschlossen. Gleichzeitig wurde für diesen Beirat eine Geschäftsordnung in Kraft gesetzt. Der Beirat wurde als das maßgebliche Organ für die Willensbildung (Behandlung und Zustimmung) in konkret definierten Angelegenheiten bestimmt. Weiters kommt ihm in allen weiteren Angelegenheiten von grundlegender strategischer und/oder operativer Bedeutung beratende Funktion zu.

Der Beirat besteht aus insgesamt vier Mitgliedern, wobei jeder Gesellschafter berechtigt ist, zwei Personen als Mitglieder zu entsenden. Die Entsendung und eine allfällige Abberufung haben durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung der AAG sowie an den jeweils anderen Gesellschafter zu geschehen. Sowohl Bestellung als auch Abberufung wirken grundsätzlich unmittelbar mit Zugang des Schriftstückes. Die Funktionsperiode der Mitglieder endet mit Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach deren Bestellung. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt waren für die IKB AG der Vorstandsvorsitzende sowie der für den Geschäftsbereich Abfallwirtschaft zuständige Vorstandsdirektor der IKB AG in den Beirat entsandt. Auf der Seite der ATM wurden die beiden Beiratssitze vom AR-Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der ATM beansprucht. Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung hinsichtlich schriftlicher Mitteilungen über die Entsendung/Abberufung von Beiratsmitgliedern war lediglich ein Schreiben der IKB AG vom 06.07.2005 evident. Ob ein derartiges Schreiben auch vom Mitgesellschafter ATM existiert und damit der Bestellvorgang entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Beirates erfolgt ist, konnte von der Kontrollabteilung mangels vorhandener Unterlagen nicht beurteilt werden. Darüber hinaus hätte die Funktionsperiode der (ordnungsgemäß) bestellten Beiratsmitglieder nach Einschätzung der Kontrollabteilung per 31.12.2009 geendet und wäre am 01.01.2010 eine Neubestellung erforderlich gewesen. Zur Fragestellung, ob der in der Geschäftsordnung des Beirates enthaltene Bestimmung betreffend den Ablauf der Funktionsperiode Rechnung getragen worden ist, konnten der Kontrollabteilung von der AAG zunächst keine Unterlagen bereitgestellt werden. Eine Nachfrage der Sachbearbeiterin der AAG bei der IKB AG führte zum Ergebnis, dass zwar mit Datum 28.10.2010 ein Schreiben an die AAG verfasst worden war, in dem – allerdings nachträglich – darüber informiert wurde, dass die bisher für die IKB AG entsandten Mitglieder auch

nach dem 31.12.2009 als Beiräte der IKB AG bestellt worden wären. Dieses Schreiben war bei der IKB AG jedoch lediglich im Entwurf vorhanden bzw. konnte von der AAG und der IKB AG im Nachhinein keine Aussage mehr dazu getroffen werden, ob dieses Schreiben in unterfertigter Form an die AAG übermittelt worden war. Weiterer Inhalt dieses angesprochenen – offenbar von der IKB AG nicht unterfertigten – Schreibens war, dass der vormalige Vorstandsvorsitzende der IKB AG zum Stichtag 30.09.2010 aus dem Vorstand der IKB AG ausgeschieden war und mit selbem Datum aus dem Beirat abberufen werden sollte. Gleichzeitig sollte mitgeteilt werden, dass ab 01.10.2010 ein weiterer Vorstandsmitglied der IKB AG in den Beirat der AAG entsandt wird. Nachdem für die Kontrollabteilung auf Basis der zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nicht klar nachvollziehbar war, ob die in der Geschäftsordnung für den Beirat enthaltenen Bestimmungen für die Entsendung und Abberufung von Mitgliedern eingehalten worden sind, empfahl die Kontrollabteilung einerseits eine dahin gehende Klärung vorzunehmen. Andererseits wurde künftig die Einhaltung (und entsprechende Dokumentation) der vorgesehenen Formalitäten empfohlen. Im Anhörungsverfahren bestätigte die Geschäftsführung der AAG seinerzeit, den Formalakt der ordnungsgemäßen Entsendung nachzuholen und in Zukunft darauf zu achten, dies rechtzeitig zu erledigen.

Aktuell informierte die Geschäftsführung der AAG in dieser Angelegenheit darüber, dass der Formalakt über die Entsendung der Beiratsmitglieder derzeit noch unerledigt wäre. Dies unter anderem auch deshalb, da in der Beiratssitzung vom 25.11.2013 darüber informiert worden wäre, dass es im Bereich der IKB AG einige organisatorische Änderungen geben werde. Bei geschäftsbereichsnahen Beteiligungen der IKB AG werde diese künftig durch das jeweils zuständige Mitglied des Vorstandes und den zuständigen Geschäftsbereichsleiter im Beirat bzw. in der Generalversammlung der AAG vertreten. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die ATM im Beirat der AAG weiterhin durch den Vorsitzenden des AR und den Geschäftsführer der ATM vertreten wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 136 Unter der Annahme des damals noch im Raum stehenden künftigen Betriebes einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) schloss die AAG im Jahr 2005 mit der IKB AG und der ATM zwei deckungsgleiche so genannte Abfallbehandlungsverträge ab. Die IKB AG und die ATM waren daran interessiert, die ordnungsgemäße Behandlung des in ihren Einzugsgebieten gesammelten Abfalls sicherzustellen. Die AAG wiederum verfolgte die Absicht, die gesammelten Müllfraktionen zu übernehmen, um mit „relativ vorhersehbaren Cash flows“ rechnen zu können, um damit die Errichtungskosten der MBA zu refinanzieren.

Von der Kontrollabteilung wurde festgehalten, dass die zu Prüfzwecken vorgelegten Abfallbehandlungsverträge aus dem Jahr 2005 noch unter der Annahme der Verwirklichung einer MBA abgeschlossen worden sind. Auch der in den Verträgen angeführte (Behandlungs-)Tarif wurde auf der Grundlage der Realisierung einer MBA (anstelle der letztlich errichteten mechanischen Abfallsortieranlage – MA) ermittelt. In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob die Vertragsinhalte u.a. in Bezug auf die im Jahr 2011 erfolgte Tarifgenehmigung (für die MA) den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden sollten. In ihrer seinerzeitigen Stellungnahme verwies die AAG darauf, dass dieses Thema von ihr bereits im Jahr 2009 aufgegriffen worden wäre. Die damalige rechtliche Prüfung habe ergeben, dass eine Vertragsanpassung nicht zwingend erforderlich wäre. Es

sei jedoch empfohlen worden, nach Abschluss der Tarifgenehmigung eine Anpassung in Betracht zu ziehen. Von der AAG wurde letztlich angekündigt, die Empfehlung der Kontrollabteilung zum Anlass zu nehmen, die Vertragsinhalte neuerlich prüfen zu lassen und im Bedarfsfall in Abstimmung mit den Vertragspartnern eine Anpassung vorzunehmen.

Aktuell setzte der Geschäftsführer der AAG die Kontrollabteilung davon in Kenntnis, dass die vom Land im Jahr 2013 durchgeführte neuerliche amtswegige Überprüfung der Angemessenheit des Tarifes der mechanischen Abfallsortieranlage Ahrental (MA Ahrental) ergeben habe, dass der im Jahr 2011 von der Tiroler Landesregierung genehmigte Tarif nach wie vor angemessen wäre. Zur angekündigten Überprüfung eines allfälligen Anpassungsbedarfes hinsichtlich der Abfallbehandlungsverträge wurde darüber informiert, dass die diesbezügliche Prüfung durchgeführt worden wäre und keinen Änderungsbedarf ergeben habe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

137 Hinsichtlich der Vermarktung, dem Vertrieb und der Abwicklung aller von der AAG angebotenen Entsorgungsdienstleistungen einschließlich der Verwaltung, dem Inkasso, der Akquisition neuer Abfallmengen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind im November des Jahres 2011 Serviceverträge abgeschlossen worden. Die zwischen AAG und IKB AG einerseits und zwischen AAG und ATM andererseits getroffenen Vereinbarungen waren zwar mit einer Unterschrift versehen, das exakte Datum der Unterzeichnung fehlte jedoch.

Für die in den Verträgen ausgewiesenen Serviceleistungen erhalten die IKB AG und ATM ein Entgelt in Höhe von (nunmehr) netto € 19,00 je Tonne Abfall, der während der Vertragslaufzeit aus ihren Einzugsbereichen angeliefert wird. Das Serviceentgelt wurde vertraglich auf Basis der Indexzahl des VPI 2010, die für den Monat August 2011 verlautbart worden ist, wertgesichert.

Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung Abrechnungen im Zusammenhang mit den verrechneten Serviceleistungen des Jahres 2011 einer Prüfung unterzogen. Im betreffenden Jahr sind der AAG insgesamt 69.833,30 Tonnen Abfall oder € 1.326.832,70 in Rechnung gestellt worden.

Ein Vergleich zwischen der in den Rechnungen der IKB AG und ATM ausgewiesenen Abfallmenge mit den Daten aus der zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellten Mengenstatistik der AAG zeigte eine Differenz in der Höhe von insgesamt 293,36 Tonnen (IKB AG: 85,42 Tonnen; ATM: 207,94 Tonnen), was einem Betrag von € 5.573,84 entspricht.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Differenz zwischen den tatsächlich verrechneten Abfallmengen und jenen in der Mengenstatistik ausgewiesenen Input-Mengen einer Aufklärung zuzuführen und im Falle einer Überzahlung eine Rückführung des zu viel an die Gesellschafter überwiesenen Betrages anzustreben.

Hierzu hat die AAG in ihrer Stellungnahme bemerkt, dass nachträglich erfolgte Umbuchungen der Wiegeprogrammbenutzer in andere Werke Mengendifferenzen verursacht hätten. Weiters hatte der Geschäftsführer bekannt gegeben, dass für das Jahr 2011 Gutschriften angefordert werden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2013 teilte die Gesellschaft mit, dass in der Mengenstatistik keine medizinischen Abfälle gelistet waren. Die oben angeführte Differenz von 293,96 Tonnen sei somit um insgesamt 227,90 Tonnen zu berichtigen. Die verbleibende Mengenabweichung könne im Detail nicht mehr nachvollzogen werden. Darüber hinaus berichtete der Geschäftsführer, dass in den Jahren 2012 und 2013 eine zusätzlichen Jahresendkontrolle durchgeführt worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 138 Mit (einem weiteren) Kreditvertrag vom 25.06./05.08.2009 wurde der AAG von einer Bank zur Finanzierung der mechanischen Abfallsortieranlage ein einmalig ausnutzbarer Kredit in der Höhe von € 6.000.000,00 eingeräumt. Der gesamte Kreditbetrag ist durch Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB der Stadtgemeinde Innsbruck (50 % der Kreditsumme) und des ABV Innsbruck-Land sowie des AWW Unterland (zusammen ebenso 50 % der Kreditsumme) verbürgt. Die Konditionierung dieses Kredites ist indikatorgebunden und richtet(e) sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines (Zins-)Aufschlages (ursprünglich 0,28 % p.a.) ungerundet bei vierteljährlicher Zinsanpassung.

Bei der Durchsicht des Kreditvertrages wurde die Kontrollabteilung auf eine Vertragsklausel aufmerksam, wonach die Bank bei jeder Zinsanpassung berechtigt ist, „sowohl die Basis für die Berechnung als auch den Aufschlag entsprechend den Marktgegebenheiten und ihrer Risikoeinschätzung gegen mindestens einmonatige Vorankündigung einseitig abzuändern. In diesem Fall steht dem Kreditnehmer das Recht zu, gegen 14-tägige Vorankündigung den Kredit ganz oder teilweise zu kündigen und zum Ende der Zinsperiode zurückzuzahlen.“ Bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung der Kontrollabteilung hatte die Bank von dieser Zinsanpassungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Allgemein betrachtet merkte die Kontrollabteilung auch aus bestehenden Prüfungserfahrungen bei anderen städtischen Beteiligungsgesellschaften an, dass in den meisten Kreditverträgen Vertragsklauseln enthalten sind, die die Banken ermächtigen, sich aufgrund von Markt- oder Risikoänderungen ergebende höhere (Refinanzierungs-)Kosten an die Kreditnehmer weiterzugeben. Die Kontrollabteilung betrachtete die dargestellte Vertragsklausel trotz der Möglichkeit einer allfälligen Umschuldung bei deren Anwendung als für die AAG (bei einer möglichen zukünftigen Anwendung) potenziell nachteilig. Obwohl die angeführte Vertragsklausel durch die Unterfertigung des Kreditvertrages von der AAG bereits akzeptiert worden war, empfahl die Kontrollabteilung einen Versuch zu starten, die beschriebene Vertragsbestimmung mit der Bank nachzuverhandeln, um im besten Fall die gänzliche einvernehmliche Streichung der Vertragspassage zu erreichen. In der seinerzeit dazu abgegebenen Stellungnahme verwies die Geschäftsführung der AAG (bzw. die IKB AG, welche die gesamte Finanzierung der mechanischen Abfallsortieranlage fachlich und administrativ für die AAG abwickelte) darauf, dass bei der Angebotseinholung im Jahr 2009 alle Bank-Offerte mit derartigen Klauseln ausgestattet gewesen wären. bzw. sich diese Standardklausel(n) in der Praxis bei den Vertragsverhandlungen in der Vergangenheit als „nicht verhandelbar“ erwiesen hätte(n). Deshalb wurde die Einschätzung vertreten, dass Verhandlungen über die Streichung dieses Vertragsteiles nur sehr begrenzte Chancen auf Erfolg haben würden. Für den Fall einer allfälligen überhöhten Neufestsetzung des Aufschlages durch die jetzige Bank wurde auf die Möglichkeit der Umschuldung zu einer anderen Bank verwiesen, welche im Falle des Falles einen vergleichsweise niedrigeren Aufschlag bieten würde. Abschließend wurde von der AAG-Geschäftsführung darauf hingewiesen, dass davon

auszugehen war, dass die jetzige Bank in absehbarer Zeit den Aufschlag anheben werde, da die Aufschläge für Kreditneuabschlüsse zum damaligen Zeitpunkt deutlich höher als der bestehende Aufschlag lagen.

Im Zuge der erneuten Nachfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2013 teilte der Geschäftsführer der AAG in dieser Sache mit, dass die Finanzierungssituation nochmals durch die IKB AG geprüft worden wäre. Betreffend das von der Kontrollabteilung angesprochene Kreditverhältnis wurde darüber informiert, dass für diesen Kredit mittlerweile ein variabler Sollzinssatz vereinbart wäre, welcher sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 0,65 % richte. Für das 4. Quartal des Jahres 2013 belief sich der Sollzinssatz auf 0,875 % p.a. Auf Basis dieser abgegebenen Stellungnahme war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass – wie bereits von der AAG (bzw. der IKB AG) im ursprünglichen Anhörungsverfahren angekündigt – der vereinbarte Zinsaufschlag von ursprünglich 0,28 % p.a. auf 0,65 % p.a. erhöht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

139 Recherchen der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den Entsorgungskosten der AAG hinsichtlich der Deponierung von Verbrennungsrückständen (Schlacke) haben ergeben, dass der AAG für den Leistungszeitraum 01.01. bis 31.12.2011 von den Gesellschaftern ein Betrag von insgesamt netto € 698.901,70 oder 9.984,31 Tonnen zu je € 70,00 in Rechnung gestellt worden ist/sind. Die Abfallmenge setzt sich aus dem tatsächlich gelieferten Schlackenanteil der IKB AG von 5.063,30 Tonnen sowie der ATM von 4.921,01 Tonnen zusammen.

140 Gemäß Jahresvoranschlag der AAG wurde der Tarif für die Deponierung der Schlacke indexiert und belief sich für das Jahr 2012 auf netto € 72,23 pro Tonne. Den Aufzeichnungen der Gesellschaft folgend sind ihr im betreffenden Jahr insgesamt 12.906,24 Tonnen Schlacke tatsächlich geliefert worden und war für die Deponierung ein Betrag von insgesamt netto € 932.217,72 zu bezahlen. Von der Summe der rückgelieferten Schlacke entfielen 6.754,07 Tonnen auf die IKB AG und 6.152,17 Tonnen auf die ATM.

141 Im Zusammenhang mit der Endlagerung der Schlacke stellte die Kontrollabteilung fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt im Jänner 2013 mit der Deponiebetreiberin IKB AG diesbezüglich noch keine schriftliche Vertragsgrundlage bestand.

Der Kontrollabteilung lag einzig ein von einem Rechtsanwalt konzipierter Vertragsentwurf aus dem Jahr 2006 vor, welcher insbesondere die Übernahme von Abfällen durch die IKB AG, den Übergang der Verantwortung sowie des Eigentums und der Vertretungsbefugnis, weiters die Verpflichtung zur Lieferung der entsprechenden Müllfraktionen durch die AAG, als auch die Vertragsdauer sowie das Entgelt für die Deponierung des Abfalls regelt. Dieser Entwurf eines „Deponierungsvertrages“ vom 20.01.2006 wurde unter der Annahme der Verwirklichung einer MBA (mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage) erarbeitet.

Den Beiratsprotokollen der AAG des Jahres 2012 war diesbezüglich zu entnehmen, dass ein „Deponierungsvertrag“ in der Endfassung an die Gesellschafter bzw. Vertragspartner zur Prüfung vorgelegt und von allen Vertragsparteien zur Unterzeichnung freigegeben worden sei sowie in Kürze unterfertigt werde.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, um einen ehestmöglichen Abschluss des in Rede stehenden „Deponierungsvertrages“ bemüht zu sein. In der Stellungnahme teilte die Gesellschaft mit, dass der Entwurf eines Deponierungsvertrages bereits vorliegt und umgehend eine vertragliche Vereinbarung zwischen der AAG und IKB AG abgeschlossen werde.

Im Zuge ihrer Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung ein von den Vertragsparteien am 02.05.2013 unterfertigter Deponierungsvertrag übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

142 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung den Dienstleistungsauftrag hinsichtlich der Übernahme und Behandlung sowie des Transportes von Siedlungsabfällen der ABV West geprüft.

Demnach hat sich die AAG verpflichtet, die Anlieferungsmengen aus dem Entsorgungsbereich des ABV West zu übernehmen bzw. zu verwiegen, zu zerkleinern und magnetische Metalle auszuscheiden sowie die behandelten Abfälle zu verladen.

Der wertgesicherte Behandlungspreis pro Tonne Abfall wurde vertraglich mit einer Höhe von netto € 15,50 inkl. aller Nebengebühren festgelegt. Wie aus den der Kontrollabteilung vorgelegten Rechnungen ersichtlich war, sind im Jahr 2012 insgesamt 18.765,91 Tonnen Abfall angeliefert und von der AAG behandelt worden. In diesem Zusammenhang sind dem Vertragspartner insgesamt netto € 294.143,88 in Rechnung gestellt worden. Bei der Durchsicht der Rechnungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die in der Rechnung vom 31.08.2012 für den Monat August 2012 ausgewiesene Abfallmenge von 1.594,32 Tonnen nicht mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen, indextierten Tarif in der Höhe von netto € 15,88, sondern mit dem ursprünglichen Preis von netto € 15,50 verrechnet worden ist. Aus diesem Grund verzeichnete die AAG Mindereinnahmen in (marginaler) Höhe von netto € 605,84.

Es wurde daher empfohlen, mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen und den Fehlbetrag ehestmöglich auszugleichen.

Im Rahmen der Stellungnahme sicherte der Geschäftsführer zu, den Betrag nachzurechnen.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Follow up – Einschau 2013, ob der Fehlbetrag in der Zwischenzeit vereinnahmt werden konnte, hat ergeben, dass die Gesellschaft dem Subunternehmer den in Rede stehenden Betrag am 04.04.2013 in Rechnung gestellt hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.4 Bericht über die Prüfung der Errichtung eines Studentenheimes im städt. Mehrzweckgebäude am Standort Franz-Baumann-Weg 10

143 Auf der gesetzlichen Basis eines gem. § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) von der Frau Bürgermeisterin erteilten Auftrages nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung der Errichtung eines Studentenheimes im städtischen Mehrzweckgebäude am Standort Franz-Baumann-Weg 10 vor. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-04838/2013, datiert vom 04.06.2013. Die in den Schlussbemerkungen ausgesprochene und nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offen gebliebene Empfehlung war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2013:

144 In ihrem Bericht stellte die Kontrollabteilung die Entstehung und Genehmigung des Projektes, die Finanzierung der Studentenwohnungen (und des Wohnheimes der Lebenshilfe) inklusive der Angelegenheit rund um die letztlich nicht erzielte Förderung für die Studentenwohnungen durch den Bund sowie maßgebliche Entwicklungen rund um die von der IIG & Co KG als Vermieterin an die IS – Innsbrucker Studentenhaus Ges.m.b.H. (IS) als Mieterin gerichteten Mietzinsvorschriften für das Studentenheim dar. In den Schlussbemerkungen hielt die Kontrollabteilung abschließend fest, dass die seinerzeitige Mietzinsvorschrift die Rückzahlungsverpflichtungen betreffend das WBF-Darlehen des Landes Tirol und die beiden Ergänzungsdarlehen bei Banken definitiv nicht abdeckte (auch begründet durch die schlussendlich nicht erzielte Bundesförderung für das Studentenheim). Die von der Kontrollabteilung ermittelte Deckungsquote lag bei lediglich 39,11 % des damaligen Rückzahlungserfordernisses. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht erachtete die Kontrollabteilung eine Anhebung des Mietzinses daher als dringend notwendig. Im Anhörungsverfahren führte die IIG & Co KG aus, dass im Verhandlungswege eine Anhebung des Mietzinses angestrebt werde.

Zur aktuellen Follow up – Einschau berichtete der Geschäftsführer der IIG & Co KG, dass nach mehreren Gesprächsrunden mit dem Betreiber des Studentenheimes eine Einigung erzielt werden konnte. Diese der Kontrollabteilung gegenüber nachgewiesene Einigung umfasst einerseits eine Anhebung des Mietzinses ab 01.11.2013 (speziell in den Bereichen betreffend das WBF-Darlehen und die beiden Ergänzungsdarlehen). Andererseits wurden „gewisse weitere Vertragspunkte ausverhandelt“. Die getroffenen Vereinbarungen wurden schriftlich in einem Nachtrag zum ursprünglichen Mietvertrag vom 12.06.2001 festgehalten. Die Unterfertigung dieses Nachtrages zum Mietvertrag stünde – trotz Urgenz seitens der IIG & Co KG – noch aus. Festgehalten (und nachgewiesen) wurde allerdings, dass der neu festgesetzte Mietzins vom Studentenheimbetreiber vereinbarungsgemäß seit November des Jahres 2013 in voller Höhe bezahlt wird.

Insgesamt war die im Rahmen der Verhandlungen getroffene Lösung für die Kontrollabteilung nachvollziehbar und akzeptabel. Zur endgültigen Regelung der Angelegenheit stand – wie von der IIG & Co KG selbst angekündigt – die Unterfertigung des Mietvertragsnachtrages noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

7.5 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H.

- 145 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H (folgend auch kurz als MHB bezeichnet), Zl. KA-04487/2013, wurde am 09.09.2013 fertig gestellt. In Verbindung mit den seinerzeitigen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung darin eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen.

Vorbemerkend wurde von der Kontrollabteilung in diesem Bericht ausgeführt, dass der zum damaligen Prüfungszeitpunkt amtierende Geschäftsführer längerfristig erkrankt war. Um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft abzusichern, fasste die Stadtgemeinde Innsbruck als Alleingesellschafterin der MHB am 31.07.2013 den Beschluss, einen zweiten Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis zu bestellen. Gleichzeitig ist die Vertretungsbefugnis des erkrankten Geschäftsführers auf eine kollektive Vertretungsbefugnis gemeinsam mit dem neuen Geschäftsführer eingeschränkt worden. Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Innsbruck hat diesen Gesellschafterbeschluss am 06.08.2013 zur Kenntnis genommen. Der neue Geschäftsführer der MHB hat mit Schreiben vom 26.08.2013 – innerhalb der von der Kontrollabteilung einmal prolongierten Frist – eine pauschale Stellungnahme erstattet. Darin wurde darauf verwiesen, dass zum Vorbericht inhaltlich keine Stellungnahme abgegeben werde, da der neue Geschäftsführer zum damaligen Zeitpunkt erst kürzlich bestellt worden war. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die Hinweise und Empfehlungen der Kontrollabteilung selbstverständlich ernst genommen werden würden, indem die einzelnen Punkte analysiert und einer zweckmäßigen Regelung zugeführt werden.

Aufbauend auf dieser damals allgemein gehaltenen Stellungnahme des neuen Geschäftsführers der MHB wurde dieser nunmehr (erneut) zum Umsetzungsstand der ausgesprochenen Empfehlungen befragt:

- 146 Das Stammkapital der Gesellschaft wird im alten – zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung noch gültigen – Gesellschaftsvertrag mit ATS 1.700.000,00 ausgewiesen, wovon die ehemalige Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol und die damalige Landeslandwirtschaftskammer für Tirol je ATS 850.000,00 Stammeinlage übernommen hatten. Tatsächlich ist das Stammkapital aber bereits mit Beschluss der Generalversammlung der MHB vom 08.11.1993 um ATS 6.500.000,00 auf insgesamt ATS 8.200.000,00 erhöht worden und hat bekanntlich die Stadt Innsbruck mit 01.01.2012 die Geschäftsanteile der beiden Kammern übernommen und ist seit diesem Zeitpunkt Alleingesellschafterin der MHB. Die Kontrollabteilung stellte im gesellschaftsrechtlichen Nachvollzug in dieser Angelegenheit jedenfalls fest, dass alle notwendigen Beschlüsse gefasst und die erforderlichen Einreichungen im Firmenbuch veranlasst bzw. ersichtlich gemacht worden sind.

Eine Umrechnung des Stammkapitals in Euro stand zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im Mai/Juni 2013 allerdings noch aus. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe empfahl die Kontrollabteilung, das Stammkapital im Zuge der anstehenden Novellierung des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Euro umzurechnen.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2013 berichtete der Geschäftsführer der MHB, dass der ehemals bereits vorliegende überarbeitete Gesellschaftsvertrag nochmals geprüft wurde und die Änderungen dem vertrags-erstellenden Notar zur Einarbeitung übermittelt worden wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 147 Eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, wie sie im Geschäftsführervertrag erwähnt wird, war bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (im Mai/Juni 2013) von der Generalversammlung noch nicht beschlossen bzw. in Kraft gesetzt worden. Der Kontrollabteilung ist bewusst, dass es nicht zwingend erforderlich ist, eine eigene Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu installieren, sondern auch die Möglichkeit besteht, die – zusätzlich zu den im Gesetz verankerten – Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers in einem Gesellschaftsvertrag und/oder einem Dienstvertrag bzw. Geschäftsführervertrag zu regeln.

Nach Einschau in die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der MHB bzw. des Geschäftsführervertrages empfahl die Kontrollabteilung allerdings zur Präzisierung der Kompetenzen des Geschäftsführers der MHB und zur Erhöhung der Transparenz, eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der MHB zu beschließen.

Aktuell informierte der Geschäftsführer der MHB, dass die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bereits im Entwurf erstellt worden wäre, und – da nunmehr die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen sei – diesem sodann zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 148 Im Pkt. 8 des neuen (und Pkt. XI. des alten) Gesellschaftsvertrages ist die Einsetzung eines sogenannten Beirates vorgesehen. Bis zum Prüfungszeitpunkt im Juni 2013 war ein derartiges Gremium noch nicht bestellt worden, allerdings wurde der Kontrollabteilung bereits während der Prüfung von Seiten der maßgeblichen Stelle in der MA IV signalisiert, dass die Installierung eines Beirates vorgesehen sei. Die Kontrollabteilung unterstützt generell die Bestrebungen der Stadt Innsbruck, einen Beirat zur Beratung der Geschäftsführung zu bestellen. Im Konnex damit erscheint der Kontrollabteilung die in zeitlicher Hinsicht vorgesehene Abhaltung von quartalsmäßigen Zusammenkünften des Beirates unbedingt erforderlich.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2013 gab der Geschäftsführer der MHB bekannt, dass nicht ein Beirat eingesetzt werde, sondern die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

149 Eine besondere – im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der MHB nicht verankerte, aber nach kaufmännischen Grundsätzen notwendige und in vergleichbaren Kapitalgesellschaften auch praktizierte – Aufgabe des Geschäftsführers besteht nach Meinung der Kontrollabteilung darin, jährlich für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein einen Wirtschaftsplan zu erstellen und dem zuständigen Organ (es müsste noch bestimmt werden, ob Beirat oder Generalversammlung) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass in der Ära des vormaligen Geschäftsführers zwar ein Budget für das Jahr 2013 einschließlich einer Budgetüberwachung erstmalig erstellt worden ist, eine fristgerechte Vorlage – in diesem Fall und derzeit mangels eines Beirates an die Generalversammlung – und Genehmigung vor Beginn des Geschäftsjahres hat jedoch nicht stattgefunden. Die Kontrollabteilung empfahl, diesem Erfordernis in Zukunft ausnahmslos und rechtzeitig zu entsprechen.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 bestätigte die MHB, dass der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 erstellt und noch im Jahr 2013 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

150 Wenngleich es für kleine Kapitalgesellschaften nicht zwingend vorgeschrieben ist, hält es die Kontrollabteilung generell für sinnvoll und zweckmäßig, wenn ein Jahresabschluss vor der Genehmigung in der Generalversammlung auch von einem vorberatenden Gremium (ähnlich einem Prüfungsausschuss) diskutiert und analysiert wird.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob eine derartige Vorgangsweise auch in der MHB – eventuell im Rahmen eines neu einzusetzenden Beirates – praktikabel wäre und realisierbar erscheint.

In dieser Angelegenheit teilte die MHB im Zuge der Follow up – Prüfung 2013 mit, dass künftig vorgesehen sei, den Jahresabschluss zur Vorberatung zuerst dem Aufsichtsrat und anschließend erst der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

151 Hinsichtlich der Einholung von Angeboten für beauftragte Leistungserbringungen, welche vornehmlich dem Bau zuzuordnen waren, konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass eine solche zwar in manchen Fällen, jedoch nicht kontinuierlich durchgeführt wurde. Weiters wurde in der überwiegenden Anzahl der Fälle nur ein Angebot anstelle mehrerer Angebote eingeholt.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen, um eine Vergleichbarkeit der angebotenen Leistungen und Preise zu gewährleisten und das wirtschaftlich beste Angebot beauftragen zu können. Des Weiteren sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus festzulegen, nach welchen Richtlinien u. a. die Einholung von Angeboten, Leistungsbeauftragungen oder auch Rechnungsprüfungen und -freigaben

durchzuführen sind. Entsprechende Regelungen könnten bspw. innerhalb eines internen Kontrollsystems oder ggf. in der Geschäftsordnung eines Beirates erfolgen.

Die Geschäftsführung der MHB teilte im Rahmen der Stellungnahme zum Follow up 2013 mit, im Rahmen nun wöchentlich durchgeführter Jour-Fixe-Termine darauf hingewiesen zu haben, dass künftig grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Dies werde auch im internen Kontrollsystem festgehalten, dessen Erstellung für das Jahr 2014 vorgesehen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

152 Im Zuge der Einsichtnahme waren wesentliche Mängel in der formalen Beauftragung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen festzustellen. Die Kontrollabteilung empfahl, künftige Beauftragungen schriftlich in Form von Auftragsschreiben, Bestellscheinen oder Schlussbriefen durchzuführen und sich diese durch Auftragsbestätigung oder Gegenschlussbrief vom AN belegen zu lassen. Beauftragungen sollten ausschließlich durch die Geschäftsführung oder hierzu ausdrücklich befugte Personen erfolgen.

153 Hinsichtlich der Überwachung einer ordnungsgemäßen Ausführung von ausgeführten Bau- und Dienstleistungen konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass diese lediglich in Form gelegentlich vorgenommener Besichtigungen durch das Personal der MHB wahrgenommen wurde. Die sachliche und rechnerische Prüfung von Abrechnungen wurde vom GF (teils in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister) bzw. der Buchhaltung erledigt. Eine detaillierte Prüfung abgerechneter Einzelpositionen auf mengenmäßige Richtigkeit (Stundenanzahl, Flächen, Stückeinheiten etc.) wurde lt. Auskunft der MHB nicht durchgeführt.

In einem der eingesehenen Fälle musste festgestellt werden, dass die Angebotslegung auf Einheitspreisen für einzelne Leistungspositionen beruhte, die Abrechnung jedoch ausschließlich über Regiepositionen erfolgte. Ein etwaiger Vergleich von Angebot und Abrechnung war demnach effektiv nicht zu führen.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig zumindest stichprobenmäßig eine massen- und mengenmäßige Detailprüfung von Rechnungslegungen vorzunehmen. Für die kontrollierende Begleitung und Prüfung von Leistungen, welche fachspezifisches Know-How erfordern, wurde für den Bedarfsfall die Hinzuziehung von Fachkräften angeregt. Weiters sollte die Ausarbeitung von Angebot und Abrechnung formal übereinstimmen, um einen aussagekräftigen Vergleich zu ermöglichen und Mehr- und Mindermengen identifizieren zu können. Dies setze die Bedachtnahme auf eine möglichst exakte massen- und mengenmäßige Erfassung des Leistungsumfangs im Angebotsstadium voraus.

Die Geschäftsführung der MHB informierte die Kontrollabteilung im Zuge des Follow up 2013 über diesbezüglich neu festgelegte Regelungen zur künftigen Vorgehensweise betreffend Angebote, Bestellungen, Rechnungsprüfungen und -freigaben durch die MHB. In einem entsprechenden Aktenvermerk wurde u. a. festgehalten, dass künftig sämtliche Angebote ausnahmslos schriftlich einzuholen sind. Des Weiteren sind Angebote durch die zuständigen Mitarbeiter der MHB sowie der IIG & Co KG auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen

(4-Augen-Prinzip). Die Freigabe von Beauftragungen erfolgt künftig durch den Geschäftsführer der MHB. Für die Prüfung und Freigabe von Rechnungen gilt grundsätzlich die selbe Vorgangsweise.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 154 Die Kontrollabteilung stellte im Rahmen der Prüfung fest, dass lediglich in einem Fall erbrachter Bau-, Liefer- und Dienstleistungen eine Sicherstellung in Form eines Deckungsrücklasses bei Teilrechnungen oder eines Haftungsrücklasses bei Schlussrechnungen erfolgte. Hierzu wurde angeregt, künftig in Abhängigkeit von der Rechnungshöhe den Einbehalt eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses in Auftragsschreiben zu vereinbaren und vorzunehmen.

Im Zuge des Follow up 2013 teilte die MHB mit, dass künftige Beauftragungen durch Jahresvertragsfirmen der IIG & Co KG durchgeführt werden. Regelungen zu Sicherstellungen sind Bestandteil der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 155 Hinsichtlich der praktischen Umsetzung des durch Vereinbarung über die Aufhebung des Baurechtes eingeführten Reparaturfonds musste die Kontrollabteilung feststellen, dass diese durchaus pragmatisch, jedoch unter teilweiser Vernachlässigung vereinbarter Rahmenbedingungen erfolgte.

So wurde gemäß Information des (damaligen) Geschäftsführers der MHB bspw. aufgrund einer mündlichen Absprache mit den Vertragspartnern auf eine vertraglich vereinbarte monatliche schriftliche Berichterstattung zum Reparaturfonds inkl. Behandlung der zugeordneten Aufträge und Rechnungen verzichtet. Anstelle dessen wäre im Zuge von Besprechungen sowie bei gemeinsamen Begehungen der Markthalle über jene Leistungen, welche seitens der MHB durch den Reparaturfonds zur Bedeckung angedacht waren, allgemein informiert und das grundsätzliche Einverständnis der Vertragspartner mündlich eingeholt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl allgemein gültig, Bedacht auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen zu nehmen. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass ein Abgehen von vertraglichen Rahmenbedingungen lediglich durch Zustimmung aller Vertragspartner vereinbart werden kann und – wie auch vereinbarungsgemäß festgelegt – aus Gründen der Dokumentation in schriftlicher Form erfolgen muss.

Die MHB teilte im Zuge der Stellungnahme mit, dass ein diesbezüglicher Hinweis in das künftige interne Kontrollsystem aufgenommen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

156 Zum Abschlussstichtag 31.12.2012 wurde im Rahmen der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ eine Kontoüberziehung auf dem Girokonto der Gesellschaft in Höhe von € 301.143,01 ausgewiesen. Zu diesem Girokonto wurde der Kontrollabteilung auf ihre Nachfrage ein am 12.07.2012 unterfertigter Vertrag über einen revolving ausnutzbaren Kontokorrentkredit in der Höhe von € 70.000,00 mit einer Laufzeit bis 31.07.2013 vorgelegt. Bei der Einsichtnahme in die Saldoentwicklung des Girokontos stellte die Kontrollabteilung fest, dass erste Überziehungen bereits Ende März 2012 zu verzeichnen waren (Saldo per 30.03.2012 lag bei - € 29.050,32). Die zur Aufnahme von Kreditmitteln erforderlichen Beschlüsse der Generalversammlung wurden vom seinerzeitigen Geschäftsführer nicht eingeholt. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass der zum Prüfungszeitpunkt in Geltung gestandene Gesellschaftsvertrag vorsah, dass die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese in einem Jahr insgesamt ATS 200.000,00 (entspricht € 14.534,57) übersteigen, der Beschlussfassung der Generalversammlung bedürfen. Die Kontrollabteilung empfahl, im Falle künftiger Kredit- oder Darlehensaufnahmen diesem Beschlusserfordernis ausnahmslos zu entsprechen.

Im Geschäftsjahr 2013 erfolgte eine teilweise Abdeckung des Saldos am Girokonto durch die Inanspruchnahme eines Abstattungskredites in Höhe von € 200.000,00. Gemäß Kreditvertrag vom 26.02.2013 war die Kreditrückzahlung in 84 monatlichen Pauschalraten (Laufzeit somit 7 Jahre) vereinbart. Die Zuzählung des Abstattungskredites erfolgte am 07.03.2013 auf das Girokonto der MHB. Nach Auszahlung des Kreditbetrages lag der Girokontosaldo bei - € 14.102,91 und somit innerhalb des mit der Bank schriftlich vereinbarten Kontokorrentkredites. Auch für diesen Abstattungskredit wurde lt. Rücksprache mit dem damaligen Geschäftsführer der MHB kein Beschluss der Generalversammlung eingeholt. Die Kontrollabteilung machte erneut darauf aufmerksam, dass den Regelungen des Gesellschaftsvertrages folgend die Einholung eines derartigen Beschlusses erforderlich gewesen wäre und empfahl neuerlich die künftige ausnahmslose Beachtung.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2013 teilte der jetzige Geschäftsführer der MHB mit, dass das Girokonto durch einen am 04.12.2013 erhaltenen Gesellschafterzuschuss der Stadt Innsbruck für das Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von € 400.000,00 per 31.12.2013 einen Habenstand in Höhe von € 145.920,60 aufweise. Mit diesem Gesellschafterzuschuss sei sowohl der Abstattungskredit als auch der Kontokorrentkredit abgedeckt worden. Mit dem auf dem Girokonto ausgewiesenen Guthaben wäre es möglich, die laufenden Zahlungen abzudecken, sodass derzeit aus Kostengründen keine schriftliche Vereinbarung über einen Überziehungsrahmen abgeschlossen worden wäre. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 06.09.2013 sei die Geschäftsführung ermächtigt worden, im Bedarfsfalle einen Kontokorrentkreditrahmen in Höhe von maximal € 150.000,00 zu vereinbaren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

157 Betreffend die vierteljährlichen Zinsabschlüsse hinsichtlich des Girokontos stellte die Kontrollabteilung fest, dass der MHB von der Bank neben den Sollzinsen auch Überziehungszinsen angelastet worden waren. Insgesamt beliefen sich die seit dem Jahr 2012 angefallenen Überziehungszinsen zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 7.243,30. Bezüglich dieser Überziehungszinsen vertrat die Kontrollabteilung die Auffassung, dass diese jedenfalls vermeidbar gewesen wären und empfahl, künftig die Verrechnung von

Überziehungszinsen durch die Vereinbarung entsprechender (verbriefter) Kontokorrentkreditlimits mit der Bank zu vermeiden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 äußerte sich die Geschäftsführung der MHB zu diesem Punkt in der Weise, als in Zukunft in erster Linie strikt darauf geachtet werde, dass grundsätzlich keine Kontoüberziehungen mehr beansprucht werden müssen. Sollte wider Erwarten dennoch eine derartige Beanspruchung erforderlich werden, wurde zugesagt, schriftliche Kontokorrentkreditlimits zu vereinbaren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 158 Im Punkt IV. – Gewährleistung des zwischen der Stadt Innsbruck und der Wirtschaftskammer Tirol sowie der Landwirtschaftskammer Tirol am 21.12.2011 abgeschlossenen Abtretungsvertrages leisteten die abtretenden Gesellschafter unter anderem dafür Gewähr, dass die Gesellschaft nicht überschuldet war und zum Abschlussstichtag 31.12.2011 über eine Netto-Liquidität (abgebildet als Differenz zwischen Umlaufvermögen und Fremdkapital) von zumindest € 25.000,00 verfügen musste. Aufgrund des erzielten Jahresergebnisses 2011 ergab sich zur Einhaltung dieser Zusage die Notwendigkeit, per 31.12.2011 bilanziell eine Zuschussforderung in Höhe von € 55.000,00 gegenüber den beiden Kammern als bisherige Gesellschafter der MHB einzustellen. Auf der Grundlage des Titels des Abtretungsvertrages bestand daher eine Forderung der MHB gegenüber den beiden Kammern im Betrag von € 55.000,00. Zum Abschlussstichtag 31.12.2012 war diese Forderung der MHB unbeglichen und somit in der Bilanz per 31.12.2012 nach wie vor enthalten. Auch zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung war diese Forderung noch aufrecht. Die Kontrollabteilung empfahl der MHB, um eine Begleichung dieser gegenüber den beiden Kammern bestehenden Forderung bemüht zu sein.

Die MHB informierte im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 darüber, dass diese Forderung durch die (nachgewiesene) Bezahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von € 15.000,00 (jeweils € 7.500,00 pro Kammer) bereinigt worden ist. Der Betrag in Höhe von € 15.000,00 ergab sich aus einer in Verhandlungen zwischen der Stadt Innsbruck und den beiden Kammern zur Thematik rund um den Reparaturfonds erzielten Übereinkunft. Demnach wurde ein Betrag in Höhe von € 40.000,00 zugunsten der beiden Kammern mit der gegenständlichen Forderung im Ausmaß von € 55.000,00 gegenverrechnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 159 In der Bilanz per 31.12.2012 wurde entsprechend § 199 UGB unter dem Titel „Garantie“ ein Betrag in Höhe von € 96.218,16 ausgewiesen. Dieser Haftung liegt ein am 04.10.2012 unterzeichneter Mietkaufvertrag zwischen einem (Mobiliens-)Leasingunternehmen und einem Mieter in der MHB über eine Investition in dessen Mietobjekt zugrunde. Gemäß den Bestimmungen des Mietkaufvertrages ist der vereinbarte Kaufpreis in 72 monatlichen Raten (Laufzeit somit 6 Jahre) zu begleichen. Die auf den Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer war zu Beginn des Mietkaufverhältnisses separat zur Zahlung fällig. Ebenfalls mit Datum 04.10.2012 wurde von der MHB gegenüber dem (Mobiliens-)Leasingunternehmen eine Garantieerklärung unterfertigt.

Der in der Bilanz per 31.12.2012 ausgewiesene Haftungsbetrag in Höhe von € 96.218,16 setzte sich gemäß den Berechnungsangaben des Wirtschaftsprüfers aus der Summe der zu diesem Stichtag noch offenen Leasingraten sowie der vom Leasingunternehmen am 13.12.2012 fakturierten und zum Jahresende 2012 unbeglichen gewesenen Umsatzsteuer zuzüglich Verzugszinsen zusammen. Zu der bilanziell ausgewiesenen Höhe der Garantie merkte die Kontrollabteilung an, dass der Wirtschaftsprüfer bei der Berechnung der Höhe des Haftungsbetrages offenbar davon ausgegangen ist, dass die Ratenzahlungen im Oktober des Jahres 2012 begonnen haben. Diese Annahme war für die Kontrollabteilung anhand der bereitgestellten Prüfungsunterlagen jedoch nicht zweifelsfrei bestätigt. Darüber hinaus wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die monatlichen Raten sowohl einen Tilgungs- als auch einen Zinsanteil (für künftig anfallende Zinsbelastungen) enthalten und daher ihrer Meinung nach aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine künftige investitionsrechnerische Bewertung der Mietkaufraten (Barwert zum jeweiligen Stichtag) überlegenswert erschien. Im Hinblick auf die künftigen bilanziellen Ausweise betreffend diese übernommene Haftung empfahl die Kontrollabteilung einerseits, beim Leasingunternehmen den exakten Rückzahlungsbeginn abzuklären. Andererseits sollte mit dem Wirtschaftsprüfer eine künftige investitionsrechnerische Bewertung des Garantiebetrages geprüft bzw. in Erwägung gezogen werden.

Aktuell informierte die MHB in dieser Angelegenheit darüber, dass der Rückzahlungsbeginn entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung abgeklärt worden wäre und sich per 31.12.2012 als offener Garantiebetrag (inkl. nicht bezahlter Umsatzsteuer, Verzugszinsen und Spesen) eine Summe von € 98.824,16 ergeben habe. Hinsichtlich der künftigen Darstellung in den Jahresabschlüssen der MHB werde in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer die Vorgangsweise so gewählt, dass der jeweils offene Garantiebetrag per 31.12. eines jeden Jahres beim Leasinggeber abgefragt und als Garantie unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen wird. Mit Stand 31.12.2013 betrage der offene Garantiebetrag € 69.634,07.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 160 Für die Kontrollabteilung war der vom seinerzeitigen Geschäftsführer der MHB argumentierte wirtschaftliche Hintergrund der Haftungsübernahme durchaus verständlich. Dennoch wurde von der Kontrollabteilung generell darauf hingewiesen, dass ihrer Meinung nach die Übernahme von Bürgschaften für Mieter nicht zum Aufgabenbereich der MHB zählen sollte. Auch im Sinne der Gleichbehandlung der Mieter empfahl die Kontrollabteilung, künftig für Mieter keine Haftungen mehr zu übernehmen. Dadurch sollte gewährleistet bleiben, dass das mit Investitionen verbundene unternehmerische Risiko alleine bei den Mietern verbleibt. Eine Unterstützung der Mieter bei Investitionen kann durch die MHB – wie im gegenständlichen Fall auch praktiziert – falls notwendig durch Investitionsförderungen in Form von betraglich und zeitlich begrenzten Mietzinsreduktionen erfolgen.

Zur Follow up – Einschau bestätigte die MHB, dass die von der Kontrollabteilung vorgeschlagene Vorgangsweise bei den wöchentlichen Jour-fixe-Terminen besprochen worden wäre und künftig in das IKS aufgenommen werden würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

161 Für die Übernahme von Bürgschaften (und Garantien) findet sich weder im GmbH-Gesetz noch im Gesellschaftsvertrag eine klare Regelung darüber, ob der Abschluss von derartigen Rechtsgeschäften einen (Aufsichtsrats- bzw.) Generalversammlungsbeschluss erfordert. Nach Meinung der Kontrollabteilung ergab sich ein dahin gehendes Erfordernis gegebenenfalls aus Punkt XII. Z 8 des Gesellschaftsvertrages vom 07.11.1983, wonach die Aufnahme von Krediten oder Darlehen, soweit diese in einem Jahr insgesamt ATS 200.000,00 (€ 14.534,57) übersteigen, der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen. Sollte die Garantie schlagend werden, treffen die Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag unmittelbar die MHB. Daher könnte die Haftungsübernahme bei strenger Betrachtungsweise auch als Kredit- bzw. Darlehensaufnahme im weiteren Sinne interpretiert werden. Für den Fall, dass die Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin entgegen der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung künftige Haftungsübernahmen für Mieter als grundsätzlich möglich definiert, wurde empfohlen, den Gesellschaftsvertrag insofern zu ergänzen, als ab einer gewissen betragslichen Grenze dafür ein separater Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist. Dadurch könnte gewährleistet werden, dass die Entscheidung über künftige Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die MHB bei der Generalversammlung liegt.

Die MHB bestätigte im Rahmen der Follow up – Einschau 2013, dass aus ihrer Sicht – wie von der Kontrollabteilung angeführt – von Haftungsübernahmen Abstand zu nehmen ist. Es werde daher noch geprüft, in wie weit dies gesellschaftsrechtlich verankert wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

162 Zum Prüfungsstichtag 21.05.2013 beliefen sich die Außenstände von Kunden der MHB auf einen Betrag von brutto € 18.601,79. Von dieser Summe entfiel ein Betrag in Höhe von brutto € 16.719,18 auf eine „Großforderung“ gegenüber einer ehemaligen Mieterin. Wie einem Schreiben des mit der Forderungsbetreibung beauftragten Rechtsanwaltes vom 01.02.2012 zu entnehmen war, besteht seit diesem Zeitpunkt ein vollstreckbarer Zahlungsbefehl über diesen Betrag zzgl. Zinsen und Kosten. Der Rechtsanwalt ersuchte in diesem Schreiben um Mitteilung, ob er versuchen solle, die offene Forderung im Exekutionswege einzutreiben. Er verwies allerdings gleichzeitig auf „frühere Äußerungen“, wonach bei der betreffenden ehemaligen Mieterin „wohl nicht viel zu holen“ wäre. Es stellte sich daher damals die Frage, ob im Hinblick auf allfällige Exekutionsschritte weitere Kosten in Kauf genommen werden sollten. Die vom Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit weiter zu verfolgende Strategie war in den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nicht (schriftlich) dokumentiert. Gemäß Auskunft der Buchhalterin der MHB wurden bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung keine weiteren Handlungen unternommen, die offene Forderung zu betreiben. Die Kontrollabteilung empfahl, in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt der MHB eine Strategie betreffend die offene Forderung festzulegen und diese entsprechend zu dokumentieren.

Aktuell teilte die MHB mit, dass diese Forderung nicht mittels Exekution eingetrieben worden wäre, da es der MHB nicht gelang, Kontakt zur ehemaligen Mieterin herzustellen. Die offene Forderung sei am 30.09.2013 ausgebucht und die bereits bezahlte USt vom Finanzamt zurückgefordert worden. Weiters wurde darüber informiert, dass sich die Kosten eines Exekutionsantrages gemäß Auskunft des mit dieser Angelegenheit befassten Rechtsanwaltes der MHB auf einen Betrag von ca. netto € 500,00 belaufen würden. Auf Empfehlung des Rechtsanwaltes werde nunmehr nochmals versucht, Hinweise auf den weiteren Verbleib bzw. eine allfällige neue Beschäftigung der ehemaligen Mieterin zu erhalten, um damit die Chance einer Einbringlichmachung des offenen Betrages bzw. des damit verbundenen Kostenrisikos besser einschätzen zu können. Sodann werde mit dem anwaltlichen Vertreter die weitere Vorgangsweise abgestimmt und entschieden, ob allfällige Exekutionsschritte eingeleitet und somit weitere Kosten in Kauf genommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 163 Im Zuge einer stichprobenartigen Verifizierung der Höhe einzelner Mietzinse stellte die Kontrollabteilung auch einen beispielhaften Vergleich der Einheitspreise je Quadratmeter vermieteter Fläche innerhalb der im Jahr 2012 neu abgeschlossenen Mietverträge an. Diese Stichprobe beschränkte sich lediglich auf die Kategorien Verkaufsstand, Terrasse, Keller, Kühlraum und Büro. Im Konnex damit war bemerkenswert, dass mit Ausnahme der Terrasse an der Nordseite der Markthalle (für die jeweils ein einheitlicher Quadratmeterpreis verrechnet worden ist) alle anderen in die Stichprobe einbezogenen Fälle unterschiedliche Einheitspreise innerhalb ihrer Gruppe aufgewiesen haben. Die Kontrollabteilung verkannte in dieser Angelegenheit nicht, dass es preisliche Abstufungen nach Lage, Ausstattung, Größe etc. geben kann und fallweise auch geben muss, war aber doch über die Vielzahl der Differenzierungen verwundert. In Beantwortung einer ergänzenden Anfrage der Kontrollabteilung zu diesem Sachverhalt und der fehlenden Einheitlichkeit der Tarife für die Mietflächen wurde von der MHB eingeräumt, dass es derzeit keine offizielle Tarif- oder Preisliste gäbe.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine Tarif- oder Preisliste mit dem Ziel zu erarbeiten, eine Harmonisierung der Quadratmeterpreise in den einzelnen Vermietungsarten zu erreichen. Diese Tarif- oder Preisliste sollte idealerweise auch einem Gesellschaftsorgan zur Genehmigung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung würde sich dazu der bereits angesprochene Beirat anbieten, zumal diesem Gremium sowohl nach dem (zum Prüfungszeitpunkt noch gültigen) „alten“ als auch nach dem (noch zu beschließenden) „neuen“ Gesellschaftsvertrag ohnehin u.a. auch die Beratung der Geschäftsführung hinsichtlich der „Aufstellung von Richtlinien und Tarifen für die Benützung der Markthalle“ vorbehalten ist.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung äußerte sich die Geschäftsführung der MHB im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 in der Weise, als derzeit federführend durch den Geschäftsbereich Objektmanagement und in Zusammenarbeit mit der langjährigen Mitarbeiterin der MHB eine Evidenzliste sämtlicher Bestandverhältnisse in der Markthalle Innsbruck erarbeitet werde. Diese soll unter anderem auch Grundlage für die Erstellung einer Richtlinie für die Preise und Tarife bei Vermietungen in der Markthalle sein. Eine solche Richtlinie dürfe aber nach Meinung der MHB keine unverrückbare Vorgabe sein, sondern werde im Einzelfall nach ver-

schiedensten Kriterien (z.B. Lage, Größe, Nachfrage etc.) ein jeweils angemessener Mietzins zu bilden sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 164 Die Kontrollabteilung erwähnte ergänzend, dass im Zuge der Prüfung der Mietverträge auch auffällig geworden ist, dass einzelnen Mietern (nicht ausbezahlte, sondern im Wege von Gutschriften abgewickelte) Investitionszuschüsse in zum Teil beachtlicher Höhe (maximal € 10.000,00) oder temporäre Mietreduktionen gewährt worden sind. Die Kontrollabteilung möchte in keiner Weise die in Einzelfällen bestehende Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit eines Zuschusses an Mieter für begründete besondere Investitionen oder eine zeitlich begrenzte Reduzierung der Miete unter besonderen Umständen in Abrede stellen. In den ihr vorliegenden Prüfungsunterlagen vermisste die Kontrollabteilung aber jeglichen Hinweis auf einen genau bezeichneten Anlass und die Berechnung der Höhe eines zuerkannten Investitionszuschusses bzw. auf eine durchgeführte nachgeordnete Kontrolle (belegmäßiger Nachweis der Investition des Mieters), wie auch keine nachvollziehbaren Begründungen für vorübergehende Nachlässe auf das monatliche Mietentgelt ersichtlich waren.

Der Kontrollabteilung erschien es sehr wesentlich, dass Investitionszuschüsse und Mietreduktionen transparent und nachvollziehbar abgewickelt werden. Zu diesem Zweck sollten in Zukunft die Voraussetzungen für derartige Bonifikationen dem Grunde und der Höhe nach festgelegt und eventuell in Form von Richtlinien verschriftlicht werden. Nachdem Investitionszuschüsse und Mietreduktionen Einnahmenschmälerungen für die MHB darstellen, sollten derartige Richtlinien in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Aufgaben des Beirates auch diesem Gremium zur Bewilligung vorgelegt werden.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2013 bestätigte die MHB, dass Investitionszuschüsse und Mietreduktionen grundsätzlich restriktiv zu handhaben sind. Mietreduktionen müssen dann gewährt werden, wenn diese von Gesetzeswegen zustehen. Ob diesbezüglich eine Regelung künftig notwendig sei, könne derzeit noch nicht beurteilt werden, da grundsätzlich davon Abstand genommen werden sollte. Allenfalls könnte dies – wenn künftig Bedarf besteht – im Aufsichtsrat erörtert und sodann eine Richtlinie erstellt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 165 Anlässlich einer Abstimmung der vertraglich vereinbarten Mietzinse mit den vorgeschriebenen und auf den einzelnen Debitorenkonten verbuchten Mietentgelten stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass vereinzelt vom zugrunde liegenden Mietvertrag der Höhe nach abweichende Mietzinse verrechnet worden sind. Die Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit ergaben, dass in den beanstandeten Fällen nachträgliche mündliche Vertragsänderungen (z.B. Änderungen der vermieteten Flächen) stattgefunden haben.

Im Konnex damit empfahl die Kontrollabteilung, künftig jede Abänderung eines Mietvertrages ausschließlich in Schriftform zu dokumentieren. Dazu erinnerte die Kontrollabteilung auch an Punkt XV. der standardisierten neuen Mietverträge der MHB, wonach „die Vertragsteile erklären, dass neben diesem Vertrag keine münd-

lichen Abreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

In der aktuellen Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2013 berichtete der Geschäftsführer der MHB, dass die Schriftlichkeit von Änderungen in Mietverträgen beim regelmäßigen Jour-fixe-Markthalle bereits mitgeteilt wurde und auch Regelung des künftigen IKS sein werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 166 In Verbindung mit den eben erwähnten Flächenänderungen stellte die Kontrollabteilung im rechnerischen Nachvollzug der Miethöhe in zwei Fällen eine falsche (für den Mieter geringfügig zu hohe) Berechnung fest. Konkret wurde im Zuge von Flächenreduzierungen zwar das monatliche Mietentgelt angepasst, es wurde jedoch verabsäumt, eine Korrektur des Werbekostenbeitrages – der sich mit einem Einheitssatz auch an der vermieteten Fläche bemisst – vorzunehmen. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Berichtigung in den beanstandeten Fällen durchzuführen.

Dazu informierte die MHB im Zuge der Follow up – Einschau 2013, dass in den beanstandeten zwei Fällen die Werbekosten – wie von der Kontrollabteilung empfohlen – angepasst und mittels einer Gutschrift gutgeschrieben worden sind. Die entsprechenden Belege vom 18.10.2013 bzw. 03.12.2013 wurden der Kontrollabteilung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 167 Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung an dieser Stelle, dass mehrere Mietverhältnisse im Bereich der Markthalle nur auf mündlichen Vereinbarungen beruhen. Wenngleich ein Mietvertrag auch mündlich abgeschlossen werden kann und genau so wirksam ist wie ein schriftlicher Vertrag, hält die Kontrollabteilung diese Vorgangsweise aus Sicht der MHB als Vermieterin insofern für problematisch, als ein mündlicher Mietvertrag nur auf unbestimmte Zeit (unbefristeter Mietvertrag) abgeschlossen werden kann. Zeitmietverträge (befristete Mietverträge) bedürfen dagegen zwingend der Schriftform. Zudem gelten bei mündlichen Verträgen – wenn nicht zusätzlich anders vereinbart – die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Im Zweifel gilt somit das Gesetz mit all seinen Vorteilen für den Mieter. Solche Verträge bergen daher vor allem für Vermieter dann ein Risiko, wenn es zu Unstimmigkeiten über die Vereinbarungen oder sogar zu einem Rechtsstreit kommt.

Auch mündliche Verträge bedürfen einer Kündigung durch den Mieter oder den Vermieter. Dabei gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen. Trotz mündlichem Vertragsabschluss muss die Kündigung immer in Schriftform erfolgen. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass im Jahr 2012 ein auf einer mündlichen Vereinbarung basierendes Mietverhältnis auch nur mündlich beendet worden ist, eine schriftliche Kündigung konnte nicht vorgelegt werden. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig den Mietverträgen in Schriftform den Vorzug zu geben.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2013 teilte der Geschäftsführer der MHB mit, dass sämtliche Mietverträge seither in schriftlicher Form abgeschlossen werden. Ein Beitrag über den Abschluss von Mietverträgen in Schriftform werde auch in das IKS eingearbeitet. Gemäß Auskunft des Geschäftsführers der MHB werde der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits jetzt schon und auch in Zukunft entsprochen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 168 Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Mietverträge auch einige Valorisierungen verifiziert und dabei festgestellt, dass in manchen Fällen ein nicht dem Vertragstext entsprechender Ausgangsindex für die Wertanpassung verwendet worden ist. In der Folge ist dadurch die Wertanpassung marginal zu hoch berechnet und dem jeweiligen Mieter so vorgeschrieben worden. Die Kontrollabteilung empfahl, eine entsprechende Korrektur der fraglichen Mietvorschreibungen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang gab die MHB bekannt, dass die Aufarbeitung der nicht korrekt berechneten Valorisierungen insofern stattgefunden habe, als für 2014 keine Valorisierung dieser Mietverhältnisse vorgenommen wurde und dadurch die „Gegenverrechnung“ der Gutschrift erfolgt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 169 In den Vertragsbestimmungen zu den Wertsicherungen ist vielfach noch eine Valorisierung des Mietzinses für die Werbefläche im Werbekasten an der außenseitigen Ostfassade der Markthalle festgeschrieben, obwohl diese Werbefläche für Dauerwerbung nicht mehr existiert. Zwar ist in den neuesten Mietverträgen kein Vertragstext hinsichtlich der Vermietung dieser Werbefläche mehr enthalten, die eben angedeutete Verpflichtung zur Indexierung des Mietzinses für die Fläche im Werbekasten blieb allerdings unverändert als Textbaustein bestehen. Darüber hinaus war in dieser Vertragspassage auch auffällig, dass der Verbraucherpreisindex 2005 in seiner Kurzform als „VIP 2005“ anstelle richtigerweise als VPI 2005 zitiert wird. Aufgrund dieser Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, die allgemeinen Formulierungen in den neuen standardisierten Mietverträgen zu überarbeiten.

Die Umsetzung dieser Empfehlung der Kontrollabteilung wurde vom Geschäftsführer der MHB durch die Vorlage eines adaptierten bzw. angepassten Mietvertragsmusters nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 170 Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, eine Kautionsleistung zu leisten. Trotzdem gehört die Hinterlegung einer Kautionsleistung durch den Mieter – in der Regel bis zu drei Bruttomonatsmieten – zu den wesentlichen Bestandteilen eines Mietvertrages. Sie dient zur Schadenshaltung des Vermieters für Schäden am Mietobjekt, die durch den Mieter verursacht worden sind und für eventuell noch ausstehende Monatsmieten

bei Beendigung des Vertrages. Festgestellt wurde einerseits, dass die MHB nicht in allen Mietverträgen die Hinterlegung einer Kautionsleistung vorgesehen hat. Andererseits war in jenen Fällen, in denen ein Mieter zur Kautionsleistung vertraglich verpflichtet worden ist, von der Kontrollabteilung mehrfach zu beanstanden, dass es sowohl unterlassen worden ist, die im Mietvertrag fixierte Kautionsleistung auch einzufordern als auch Kautionsleistungen nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe hinterlegt worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl der MHB, dieses Versäumnis nachzuholen und die Hinterlegung der vertraglich vereinbarten Kautionsleistungen zu verlangen.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau berichtete der Geschäftsführer der MHB, dass verschiedene offene Kautionsleistungen eingehoben und dazu auf den jeweiligen Mieter lautende Sparbücher angelegt worden wären. Einzelne Kautionsleistungen seien noch ausständig, wobei mit zwei Mietern Ratenvereinbarungen zur Einbringung der Kautionsleistungen abgeschlossen wurden. Eine Forderung an eine weitere Mieterin sei derzeit noch offen, da eine Unklarheit bezüglich der Betriebskostenabrechnung bestehe. Die Einbringung dieser Kautionsleistungen werde jedenfalls weiter verfolgt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

171 Nach dem Wortlaut des Geschäftsführervertrages vom 19.01.2012 nahm die MHB seinerzeit zur Kenntnis, dass der vormalige Geschäftsführer einen Betrieb im Bereich des Haupteinganges der Markthalle führt und dieses Geschäft „mit Ende 2011 arbeitsmäßig an seine Gattin übertragen hat, um allfällige Interessenskonflikte oder Kollisionen möglichst hintanzuhalten“. Der Geschäftsführer verpflichtete sich dabei auch, keine operativen Tätigkeiten in seinem Betrieb durchzuführen.

Im Konnex damit war zu erwähnen, dass der Geschäftsführer der MHB den Mietvertrag vom 19.04.2012 für die Standfläche, den Vorplatz und den Lagerraum seines Betriebes sowohl in seiner Funktion als Geschäftsführer (als Vermieter) als auch als Vertreter seines eigenen Betriebes (als Mieter) unterzeichnet hat. Obwohl aus wirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen den Abschluss dieses Mietvertrages angebracht sind, beurteilte die Kontrollabteilung diese Vertragsunterfertigung in Personalunion formalrechtlich durchaus kritisch, zumal es sich im Gegenstandsfall nämlich um ein sogenanntes Insichgeschäft eines GmbH-Geschäftsführers handelt. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf § 25 Abs. 4 GmbHG, wonach einem Geschäftsführer Insichgeschäfte mit der Gesellschaft einschließlich des Selbstkontrahierens grundsätzlich verboten sind. Nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofes (5 Ob 39/10m) vom 31.08.2010 können unzulässige Insichgeschäfte eines Geschäftsführers nur durch eine (formlose) Zustimmung der Gesellschafter saniert werden, wobei diese Zustimmung entweder durch eine vorher erteilte Einwilligung oder durch eine nachträgliche Genehmigung gedeckt sein muss. Es müssen auch – ungeachtet der sonstigen Regelungen der Vertretung – alle übrigen Geschäftsführer zustimmen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann muss entweder ein allfälliger Aufsichtsrat zustimmen oder die Gesellschafter selbst (hier konkret nur die Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin der MHB) müssen die Genehmigung erteilen, wozu allerdings die Einhaltung der für das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen bestehenden Formvorschriften nicht erforderlich ist.

Im konkreten Fall vermisste die Kontrollabteilung die von der Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin der MHB erforderliche Einwilligung zum Abschluss des in Rede stehenden Mietvertrages vom 19.04.2012 und empfahl, eine nachträgliche Genehmigung für dieses Rechtsgeschäft einzuholen.

Laut Auskunft des amtierenden Geschäftsführers der MHB zur Follow up – Prüfung 2013 sei die Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin schriftlich ersucht worden, die nachträgliche Zustimmung zum gegenständlichen Insichgeschäft zu erteilen. Diese Zustimmung der Alleingesellschafterin ist am 27.01.2014 erteilt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 172 Die Kontrollabteilung legte abschließend Wert auf die Feststellung, dass sich die Prüfung der Mietverträge der MHB nur auf eine willkürlich ausgewählte Stichprobe bezogen hat. Unter diesem Blickwinkel sind auch die zu diesem Thema getroffenen Feststellungen und Empfehlungen zu verstehen bzw. zu beurteilen. Es sollten folglich in naher Zukunft alle Mietverträge der MHB (nicht nur die im Rahmen der Stichprobe beanstandeten) einer Überarbeitung und Nachkontrolle unter besonderer Beachtung der Feststellungen und Empfehlungen der Kontrollabteilung unterzogen werden.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 informierte der Geschäftsführer der MHB darüber, dass derzeit vom Geschäftsbereich Objektmanagement gemeinsam mit der langjährigen Mitarbeiterin der MHB eine Evidenzliste sämtlicher Bestandverhältnisse der Markthalle Innsbruck erarbeitet werde und im Zuge dessen auch eine Überprüfung der Mietverträge unter Beachtung der Empfehlungen der Kontrollabteilung stattfinde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 173 Der zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung für die MHB tätig gewesene Geschäftsführer vertrat die MHB seit 01.01.2012 selbstständig. Mit Datum 19.01.2012 wurde zwischen dem seinerzeitigen Geschäftsführer und der MHB ein unbefristeter Geschäftsführervertrag abgeschlossen. Der Geschäftsführervertrag war mit einer „All in-Klausel“ versehen. Bei der Verifizierung der monatlichen Gehaltsabrechnungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 EStG 1988 ein gewisser Anteil an Überstunden steuerfrei behandelt wird. Dazu ist im abgeschlossenen Geschäftsführervertrag vom 19.01.2012 bestimmt, dass vom monatlichen Bruttogehalt „nach Maßgabe ordnungsgemäßer Aufzeichnungen fünf Stunden pro Monat als steuerbegünstigte Überstunden herausgerechnet“ werden können. Vom steuerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass für eine steuerbegünstigte Abrechnung von fünf Stunden – so wie es auch der Geschäftsführervertrag vorsah – ordnungsgemäße (Stunden-)Aufzeichnungen zu führen waren. Tatsächlich führte der damalige Geschäftsführer der MHB keine derartigen Aufzeichnungen, womit nach Meinung der Kontrollabteilung im Falle einer Lohnsteuerprüfung durchaus damit zu rechnen sein wird, dass die Prüforgane diesen Umstand beanstanden könnten. Um für eine allfällige Steuerprüfung in diesem Punkt gerüstet zu sein, empfahl die Kontrollabteilung dem seinerzeitigen Geschäftsführer der MHB, wie im Geschäftsführervertrag vorgesehen, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die eine berechnete steuerbegünstigte Behandlung belegen.

Die MHB bestätigte in ihrer anlässlich der Follow up – Einschau 2013 abgegebenen Stellungnahme den Sachverhalt. Im Zusammenhang mit der im Geschäftsführervertrag gewählten „Kann-Bestimmung“, dass nach Maßgabe ordnungsgemäßer Aufzeichnungen fünf Stunden pro Monat als steuerbegünstigte Überstunden heraus gerechnet werden können, wurde die Frage aufgeworfen, wer im Falle einer Prüfung die Haftung für eine eventuell geforderte Nachzahlung zu übernehmen hätte. Unter Bezugnahme auf entsprechende Fachliteratur wurde argumentiert, dass der Arbeitnehmer eine Nachzahlung der Lohnsteuer schulden würde (der Arbeitgeber hafte nur dafür). Hinsichtlich der Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen sei der Arbeitnehmer dann für Beitragsschulden heranzuziehen, wenn der Beitragsrückstand ohne Verschulden des Arbeitgebers eingetreten ist. Bei einer wie im gegenständlichen Fall vertraglich vorgesehenen, vom damaligen Geschäftsführer der MHB wahrzunehmenden, Aufzeichnungspflicht für Überstunden sei ein Verschulden des Arbeitnehmers gegeben. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass dieses Dienstverhältnis mittlerweile einvernehmlich zum 31.01.2014 beendet worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 174 Im Arbeitsvertrag des Hausmeisters ist festgehalten, dass dem Arbeitnehmer auf dem Betriebsgelände ein Parkplatz zur Verfügung gestellt wird und dieser in der Lohnverrechnung als monatlicher Sachbezug in Höhe von € 14,53 berücksichtigt ist. Bei der Verifizierung der Sachbezugsverrechnung hinsichtlich des Parkplatzes stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei den monatlichen Lohnabrechnungen der Betrag in Höhe von € 14,53 zwar in Ansatz gebracht worden ist, die Berücksichtigung bzw. Abrechnung des Parkplatzes erfolgte allerdings in der Weise, als der im Arbeitsvertrag vereinbarte Monatslohn um den Sachbezugswert im Betrag von € 14,53 gekürzt worden ist und somit ein um diesen Betrag verminderter Monatslohn zur Auszahlung gelangte. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung deckte sich diese Abrechnungspraxis nicht mit der Formulierung im Arbeitsvertrag, die lediglich darauf abstellte, dass für den Parkplatz in der monatlichen Lohnverrechnung ein Sachbezug in Höhe von € 14,53 berücksichtigt ist. Der Arbeitsvertrag bestimmt nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht, dass dieser Sachbezugswert im arbeitsvertraglich vereinbarten Monatslohn inkludiert ist. Das gehandhabte Abrechnungsprozedere war nachteilig für den betroffenen Arbeitnehmer und stand nach Meinung der Kontrollabteilung im Widerspruch zur Formulierung des Arbeitsvertrages. Die Kontrollabteilung empfahl, in dieser Angelegenheit eine Abklärung mit der externen Personalverrechnung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Korrektur herbeizuführen.

Im Rahmen der von der MHB im Zuge der Follow up – Einschau 2013 abgegebenen Stellungnahme wurde der Sachverhalt dem Grunde nach bestätigt. Die MHB erklärte, dass mit dem Hausmeister ursprünglich ein konkreter Nettolohn vereinbart worden wäre; ein Sachbezug sei zu Beginn noch nicht vorgesehen gewesen. Der Sachbezug für den Parkplatz sei erst nach telefonischer Absprache mit der Buchhalterin der MHB in die Lohnverrechnung aufgenommen worden. Dies unter der Voraussetzung, dass durch die Sachbezugsverrechnung der (zugesagte) Nettolohn nicht gekürzt wird. Die diesbezügliche fälschliche Umsetzung im Arbeitsvertrag (wie von der Kontrollabteilung beschrieben) sei auf einen Irrtum zurückzuführen. Die nicht arbeitsvertragskonforme Abrechnung des Sachbezuges sei vom Hausmeister wohl deshalb nie beanstandet worden, weil sich der ursprünglich ver-

einbarte Nettolohn dadurch nicht geändert hatte. Aufgrund der fehlenden Geltendmachung durch den Hausmeister sei die Lohnverrechnung für den Zeitraum 02-12/2012 bisher nicht berichtet worden. Allenfalls würde dies im Zuge vorgesehener Änderungen nachgeholt. Seit Jänner 2013 (also nach erfolgter Erhöhung des Bruttolohnes im Zusammenhang mit der Sachbezugsverrechnung betreffend die Dienstwohnung) erfolge die Lohnverrechnung nach Meinung der MHB vertragskonform.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 175 Dem Hausmeister ist ab Oktober 2012 eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt worden. Der für die Dienstwohnung angesetzte Sachbezugswert konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden. Dem Mietverhältnis lag offenbar eine mündliche Mietvereinbarung zwischen dem seinerzeitigen Geschäftsführer und dem Hausmeister zugrunde. Ein eigener schriftlicher Dienstwohnungsvertrag wurde von der MHB nicht abgefasst. Im Sinne der wechselseitigen Rechtssicherheit empfahl die Kontrollabteilung zur Regelung maßgeblicher Punkte (bspw. Vertragsdauer, Bezahlung von Betriebs- und Heizkosten, Instandhaltung, Erhaltung, bauliche Veränderungen, Verbot der Untervermietung, allfällige vorzeitige Auflösung des Vertrages etc.) die separate Abfassung eines schriftlichen Dienstwohnungsvertrages.

Die MHB teilte in ihrer aktuellen Stellungnahme dazu mit, dass in Kürze diesbezügliche grundsätzliche Änderungen geplant wären. Daher sei dieser Punkt bisher nicht weiter verfolgt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 176 Der Hausmeister war neben seinem Arbeitsverhältnis zur MHB auch selbstständig mit seinem Schlossereibetrieb tätig. In seinem Arbeitsvertrag ist bestimmt, dass ihm zur Ausübung der genehmigten Nebentätigkeit die für den Hausmeister vorgesehene Werkstätte zur Verfügung steht. In den bereitgestellten Prüfungsunterlagen war in diesem Zusammenhang ein vom Hausmeister und vom damaligen Geschäftsführer der MHB unterfertigter (allerdings undatierter) Mietvertrag über ein im Westteil der Markthalle gelegenes Lager sowie über die Benutzungsberechtigung eines Materialregales im Gangbereich (mit dem Vertragszweck der Verwendung als Werkstätte) enthalten. Aus einem vom seinerzeitigen Geschäftsführer der MHB unterfertigten (jedoch undatierten) Aktenvermerk ging die Anordnung hervor, dass an den Hausmeister als Mieter keine entsprechenden Mietzinsvorschreibungen gerichtet werden sollten. Für die Kontrollabteilung stellte sich die Sachlage aufgrund der vorliegenden Unterlagen in der Weise dar, dass der Hausmeister die für seine Hausmeistertätigkeit notwendige Werkstatt in Abstimmung mit dem damaligen Geschäftsführer offenbar auch als Werkstätte für seinen Schlossereibetrieb nutzte. Arbeitszeitaufzeichnungen, die sowohl das Ausmaß der Nutzung als Werkstätte für den Schlossereibetrieb des Hausmeisters als auch die Nutzung derselben außerhalb der im Arbeitsvertrag mit der MHB definierten Arbeitszeiten belegen, konnten der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden. Im Sinne der Transparenz empfahl die Kontrollabteilung, künftig durch entsprechende Arbeitszeitaufzeichnungen auf eine Trennung der beiden Nutzungsbereiche starkes Augenmerk zu legen. Außerdem war die Kontrollabteilung der Ansicht, dass dem

Hausmeister für die Werkstättennutzung seines Schlossereibetriebes – so wie offensichtlich ursprünglich auch beabsichtigt – ein Mietzins vorgeschrieben werden sollte.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 informierte die MHB darüber, dass der Schlossereibetrieb des Hausmeisters von ihm stillgelegt worden wäre. Aus diesem Grund werde die Werkstätte von ihm nicht mehr für private Zwecke genutzt, weshalb Arbeitszeitaufzeichnungen für die private Nutzung hinfällig geworden wären. Auch sei eine zukünftige private Nutzung der Werkstätte durch den Hausmeister nicht angedacht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

177 Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Hausmeister mit seinem Schlossereibetrieb im Geschäftsjahr 2012 auch für die MHB Leistungen erbracht hatte. Die Tätigkeiten bezogen sich den an die MHB fakturierten fünf Rechnungen zufolge auf das Herstellen, Liefern und Montieren von Türrahmen und Bodenschwellern, das Anfertigen einer Terrassenkonstruktion und einer Unterkonstruktion am Müllplatz sowie die Herstellung eines Zaunes. Der seinerzeitige Geschäftsführer der MHB argumentierte diese Beauftragungen damit, dass die vom Hausmeister für die MHB ausgeführten Leistungen von keinem anderen (Schlosserei-)Betrieb so kostengünstig hätten erbracht werden können. Im Zusammenhang mit diesen vom Hausmeister im Rahmen seines Schlossereibetriebes für die MHB ausgeführten Leistungen kritisierte die Kontrollabteilung, dass vom Geschäftsführer keine Vergleichsangebote eingeholt worden sind, dass für die Kontrollabteilung anhand der Rechnungen mangels weiterer belegbarer Informationen die zeitliche Abgrenzung zur Tätigkeit als Hausmeister der MHB nicht verifizierbar war, dass aus formaler umsatzsteuerrechtlicher Sicht in keiner der fünf Fakturen der Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder Leistung enthalten war und dass vier der fünf (betraglich durchwegs höher liegenden) Rechnungen vom damaligen Geschäftsführer nicht mittels Banküberweisung, sondern offensichtlich mittels Barzahlung (ohne Bestätigungsvermerk) beglichen worden sind. Im Hinblick auf allfällige künftige Auftragsvergaben an den Schlossereibetrieb des Hausmeisters sprach die Kontrollabteilung Empfehlungen aus, wonach

- künftig Vergleichsangebote eingeholt werden sollten, die die Auftragsvergabe an den Schlossereibetrieb des Hausmeisters als Best-/Billigstbieter dokumentieren,
- Arbeitszeitaufzeichnungen (Stundenlisten) angefordert werden sollten, die die zeitliche Abgrenzung der Leistungserbringung des Schlossereibetriebes zur Tätigkeit als Hausmeister der MHB transparent belegen,
- erhöhtes Augenmerk auf die gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 für einen berechtigten Vorsteuerabzug erforderlichen Rechnungsbestandteile gelegt werden sollte und
- künftig die Begleichung der Rechnungen grundsätzlich mittels Banküberweisung erfolgen sollte.

Dazu wurde von der MHB aktuell mitgeteilt, dass der Schlossereibetrieb des Hausmeisters ruhend gelegt worden wäre. Außerdem wären künftige Auftragsvergaben an den Hausmeister nicht vorgesehen. Die Auftragsvergabe erfolge zwischenzeitig über die Jahresvertragsfirmen der Innsbrucker Immobilien Gesellschaften.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 178 Seit dem 08.01.2007 besteht mit einer Mitarbeiterin ein Arbeitsverhältnis als Reinigungskraft. Diese Mitarbeiterin war zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung auf der Basis von 28,5 Stunden (verteilt auf 6 Tage in der Woche) teilzeitbeschäftigt. Eine schriftliche Unterlage, welche das Arbeitsverhältnis entsprechend dokumentiert (bspw. Dienstzettel, Arbeitsvertrag), war nicht existent. Die Kontrollabteilung empfahl, die diesem Arbeitsverhältnis zugrunde liegenden Vereinbarungen zumindest in einem Dienstzettel (besser durch die beidseitige Unterfertigung eines schriftlichen Arbeitsvertrages) festzuhalten.

Die MHB teilte in dieser Sache mit, dass das Arbeitsverhältnis mit der Reinigungskraft mittlerweile in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt worden ist. Dieser wurde beidseitig am 25.10.2013 unterfertigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 179 Der in § 8 UrlG normierten Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen, aus denen der Urlaubsanspruch, die zeitliche Lagerung der Urlaubskonsumation und allfällige Resturlaube ersichtlich sind, kommt die MHB in Form der Führung einer Urlaubskartei nach. Aufgefallen ist in diesem Zusammenhang der erhöhte Urlaubsrückstand der teilzeitbeschäftigten Buchhalterin (39 Tage zum Stichtag 15.05.2013). Von der Kontrollabteilung wurde diesbezüglich auf § 4 Abs. 1 UrlG verwiesen, wonach der Urlaub möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden sollte. Da die Gesellschaft aus unternehmensrechtlicher Sicht zudem verpflichtet ist, die zum Bilanzstichtag nicht verbrauchten Urlaube zwecks einer periodengerechten Gewinnermittlung monetär in Form einer Urlaubsrückstellung zu erfassen, empfahl die Kontrollabteilung, unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse um einen Abbau des Resturlaubsguthabens bemüht zu sein.

Dazu teilte die MHB in der Follow up – Einschau 2013 mit, dass der Urlaubsabbau aufgrund des mit den (betrieblichen und organisatorischen) Änderungen einhergehenden höheren Arbeitsaufwandes nicht als primäres Ziel angesehen werde, auch wenn dies nicht aus den Augen zu verlieren sei.

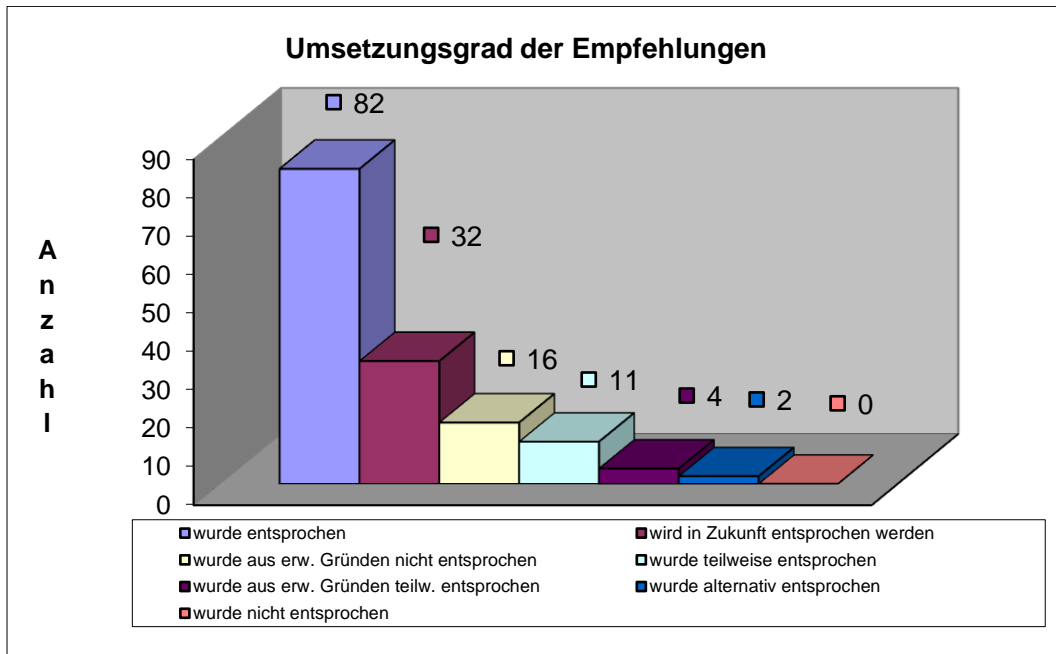
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

180 In diesem Bericht wurden insgesamt 147 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 82 Fällen (ca. 56 %) „entsprochen“,
- ☞ in 32 Fällen (ca. 22 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 16 Fällen (ca. 11 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“
- ☞ in 11 Fällen (ca. 7 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 4 Fällen (ca. 3 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 2 Fällen (ca. 1 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.

Eine Kategorisierung mit „wurde nicht entsprochen“ musste bei der diesjährigen Follow up – Einschau bei keiner Empfehlung vorgenommen werden.



181 Die Follow up – Einschau 2013 war die insgesamt dreizehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichte durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2013 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2013		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	82	55,78%	49	57,65%
alternativ entsprochen	2	1,36%	2	2,35%
teilweise entsprochen	11	7,48%	5	5,88%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	4	2,72%	3	3,53%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	16	10,88%	9	10,59%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,18%
wird in Zukunft entsprochen werden	32	21,78%	16	18,82%
Empfehlungen gesamt	147	100,00%	85	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2014

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.03.2014 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00135/2014

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2013

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2014

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.03.2014 zur Kenntnis gebracht.